1042a

B. G. 1042a

Erbachische Landes-Ordnung.

Hs. 1042 a

Erbachisches Land-Rechts- = = Ordnung. &c. &c.

1.

Land und Gents-Gerichts-Ordnung.

Inhalt

Wie viel der Gerichts-Beysitzer seyn sollen.

Es ist für gut angesehen worden, überflüssigen Kosten zuvor kommen, dass mit einer Gerichts-Obrigkeit zwölff Beysitzer nicht seyn sollen.

2.

Wie ein Land- und Gerichtsgericht von Neuem solle besetzt werden.

Wenn ein Land- und Gerichtsgericht von neuem besetzt werden solle, so wählet die Herrschaft drey Beysitzer, dieselbige drey sollen darauf vorgestellt drey Kurtellen, darunter ihr eines erwehlen, so lang und viel bis zu der Zahl zwölff Beysitzen synd, doch soll die Herrschaft allezeit die Aeltesten zuziehen, wenn die Beysitzen genommen werden sollen, und ob wegen der Ausgeschlagenen der Herrschaft Einer gefehle, solle auf denselben drey allezeit drey andere Ausgeschlagene werden, so lang bis der Herrschaft einer gefelle.

3.

Wie abgängige Gents-Beysitzen wiederum ersetzt werden sollen.

Wenn Gerichtsbeysitzen abgehen, so werden von den Gerichtsbeysitzen zu einer jeden abgegangenen Stell, der Herrschaft drey Kurtellen gestellet, darunter die Herrschaft zu

Erstes

zuglen hat, und ob sie zu Kurzschlagung
nicht gedachtes Falls, sollen die Cent-
Schöffen ehe zusprechen, alle Klage drey
Tressigen Schöffen, bis die Frevelthat mit
der Person zustehet ist.

Wie offt ihro jedes Land- und Cents-Gericht gehalten werden soll.

Erstlich sollen alle Centen in der Grafschaft Erbach
Im Jahr 2. mahl gehalten, und 8 Tag zuvorher
kundt werden, als vor Cathedra Petri und
Bartholomæi.

Wo einer eine Cents Lauffen will.

Wo einer neben dem zu ziehen ordentlichen Gerichts
zu fahren gesonnen, einen Cent Laufen wolle, der
solle denen Cent Schöffen zuvor 4. alb oder mehr
als 6. zu richten, dann der Schöffen einer unter
einen halben Gulden nicht verzehren kont, zu verhü-
ten, das der Centgraffe und die Schöffen
sehr eilig desto mehr abfahren, und einer desto
langsamer einen sonderbahren Cent Laufen
anfangen, und den Cent Laufen von einem jeden
Cent Schöffen in Pfennig zu gebührlicher gebe.

Ordnung ihro Eichen zu halten.

Es sollen alle Gewicht und Maas, desgleichen Ell,
und Brieffe ein Tag zuvor und ehe man Land,
und Cent Gericht setzt, gericht, besucht und pro-
birt werden, und sonst durch die Centgraffen oder
zweyen oder dreyen Cent Schöffen ohngewarnet
offtmahls besichtigt werden.

Wein Fieser und Zigler Lohn.

Ein Fuder, so viel Eimer hält, soller von einem Boten ohne zu fuhren zwey Pfennig geben, und zu antworten schuldig seyn.

Item von einer Maas Landts zu fuhren „ — „ 4. ₰.
Von einer ½ maas Landts oder darunter „ — „ 2. ₰.
Von einer Quartmaas od Schoppen Landts „ — „ 1. ₰.

Fruchtmaas Fieser Lohn.

Wer ein Zimmer Mischgatter Maas von Neuem will fuhren lassen, soll darvon dem Knecht zwey Albus und Trinkgeld geben — — „ 4. alb. zehn.
Von einem halben Zimmer — — „ 2. „ alb.
Von einem Viertheil — — — „ 1. alb.
Von einem Resheid — — — „ — „ 4. Pfen.

Und sollen im Korn, Gersten und Kern, und Weitzen Gelegenheit in Gebsen, Linsen, und Fürsse 4. Simmer Gebrauchs ein Malter thun.

Haber, Mundel und Hey den Korn aber fünf Aber derselben Simmern, und Gebrauchs, oder wie gesagt ein Simmer von ein Malter gerechnet und gemessen werden.

Von der Kleiner Fruchtmaas oder Fies als Mayntzer und Wormbser Maas.

1. alb von einem Zimmer zu fuhren.

4.

—, 4. Kreuzer von einer ganzen Viertel.
—, 2. Kreuz: von einer halben Viertel.

Von der Ellen Maas.

Item: 1. Kreuzer von einer Ellen einzuschneiden und zu brauen dem Bäckh.

Vom Bericht.

Item 2. Kreuzer von einem jeden Stück einzuziehen und abzuwürgen, als wie von der Elle.

1.

Von Besetzung der Berichter.

Es sollen die Gemeinsleut jederzeit nach gelegenheit und größe der Dorfschaft, wie bisshero gehalten werden.

2.

Der Berichter-Geschäfter-Eyd.

Ich gelobe und schwöre einmüthig zu Gott dem Allmächtigen, Ch
Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Eybach und Herrn Christian Carl Georg Albrechten, Grafen zu Eybach und Herrn zu Breuberg, [illegible] und Herrn, Gnaden Gnädigsten Herrn, wie dieselbe jetzt zu Ihro worden erkohren wird, mit gebührendem Fleiss, gewärtig gehorsam ob- und vor zu seyn, Ihren Frommen Ehren und Nutzen zu fördern, und Schaden darin wieder Recht bescheidenen zu stehen,

den

den andern geistl. Prälaten, und uns unsern
unsern besten Verstandt, Rath, Hülff und
Beystandt, gegen Jhre Crayß, als wir gegen
den unsern, und der Crayß Ordnung noch
gebühret. Desgleichen seind und Rechte setzen
bestimmen, und Landsaßen, Niemandt deren
Verfassung, noch anhängig, Landsäßig, setzen stand,
stadt, Landsstadt, auch Mitt-Hab noch gebrauch
darin nehmen, alle Gefährlichkeit und Ernst
Niemand ohne recht oder Landsagen, sondern ihr
schonig, und gemeiniglich alles anders zu
thun, gebrauchen gemeß, und nach Rüstung
von gewohnheit und recht wegen gebührt
zu halten, getrewlich und ohne Gefährde, als
uns Gott helffe der Allmächtige.

3.

Ihrer eigener Bürger und Unterthanen Eydt.

Ein Jeder soll gelobn und einen leiblichen
Eydt zu Gott dem allmächtigen schweren,
dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn
Christian Carl Georg Albrechten Grafen zu Erbach und Herrn
zu Breuberg ꝛc. Als seines rechten Erb, und
Landts Herrn, seiner Hochgräfl. Gnaden, Land,
Herlig-Gefällen, Renovation, und Ambt-Recht,
dem Er unterworffen dem und befohlen wirdt,
von Ihrer Hochgräfl. Gnaden wegen, getreu
hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, seiner
Hochgräfl. Gnaden gesetz, verbott, Gebott und
Ordnung, so halten, thun und nicht, zu helffen,
zu fördern, schaden zu warnen nach seinem

Und ob jemand einer solches anfuhre, denen ein jeder gehorsam sein, und der Oberkeit Urfehde Urbach schaden, oder Nachteil entstehen mocht, solches von Stund an und ohne einiges Säumen, der Obrigkeit, oder dem verordneten Vätter, oder Amtleuten anzubringen, wo aber einer mit denen zu thun in Irrung kommen würde, darumb soll ein jeder Fried und Trost an gebührlich orten suchen, und geben, da sonsten verdrossen, und selber; auch soll ein jeder, so man die burger und Nachbar Gloden, es sey tag oder nacht anzeucht, oder Sturm lautet, es betreffe gleich Feuer oder Wasser, Krieg oder anders von Stund an bey seiner Pflicht und Eid, mit ernst und Fleiss zu erscheinen, und bey Leibs straffe nicht saumig sein, weg ausen bleiben, und in aller Weise, sonsten wie jeder insonderheit alles andere thun und lassen, das ein getreuer Burger und Unterthan gegen seiner Obrigkeit von gewohnheit und rechtswegen schuldig und pflichtig ist, getreulichen ohne alle Gefahrde.

4.

Der ledigen Gesellen und Handwercker Gelübde.

Ein jeder Handwercker und ledige Gesell, der in einem Flecken oder Dorff über 14. tag wohnet, soll von dem Meister, Vorsteher oder Befehlhaber jedesmahl angezeigt, und gesagt werden, dieselben sollen gelobet an Eydes statt wie folget: Der Burgerschaft Urbach treu und hold zu sein, ihren Schaden zu warnen, frommen und bestes zu werben, was sie auf in oder ausserhalb wissens begeben wird, ihr gewarsam zu thun, da selbige sie solle anzubringen, nachtheil zu verwarten,

auf

auch wann er wider seine Feinde ziehen wollen, sollen sie solches dem Schultheissen oder Rathsgeber zuvor anzeigen, alsdann soll er seiner Gelübde und Versprechen ledig gezehlet werden.

5.

Wie das Gericht verkündet werden soll.

Erstlich soll ein jedes Gericht zum wenigsten drey tag zuvor verkündet werden.

6.

Wie das Gericht gehalten werden soll.

Zum Ersten fragt der Schultheiss:
Ob das Gericht, wie von alters herkommen besetzt sey?
Ist es besetzt, so wird geantwort: Ja.
Ist es aber nicht besetzt, so wird geantwort: Nein.
Und solle vor Ersetzung des Gerichts es Niemand verlassen oder abgehen, sondern gewartet und zu Gelübden zugenommen werden.

Zum andern fragt der Schultheiss:
Ob es Nothdurft an der Zeit sey, unsere gnädige Herren Gericht anzusetzen, welchem nach Gelübden worden.
Wird geantwortet: Ja.

Darauf fragt der Schultheiss

Es sagt

8.

Da Gegenig das Gericht von Meines Gnädigen Herrn Gegenig, und der Cent zu Neuen Schweinfurth und der Obrigkeit wegen, und von allen denen Dingen, die an diesem Gericht zu schaffen haben, und Ihnen derselben in Acht und Bann, Unbrüch überbracht, schaltwort, die gehen auch den Obrigkeit, Herrlichkeit, Zwing und Bann, auch Gericht, Recht und Gewohnheit, wie recht. Ich verbiete euch alle, was ich von meines gnädigen Herrn wegen und von meiner wegen zu verbieten hab, sowieder nun erlaube ich allen, was ich von meines gnädigen Herrn und von meiner wegen zu erlauben hab, allen bey der Buße.

Darauf sagt der Vogt:

Hab ich meines gnädigen Herrn Gericht gesagt, daß es genugsam sey, damit ich meines Herrn Frage mag?

Wird geantwortet: Ja.

Weiter wird gefragt:

Ob ich hab ich die Obrigkeit, Herrlichkeit, Zwing, Bann, Gericht und Gewohnheit zu erfragen die Klagen und Zuspruch,

Wird geantwortet:

auch die acht.

Darauf sagt der Vogt:

Dieweilen ihr denn auch den acht weiset, so gebe ich euch auch den acht,

auch

und wie ich es mich bestes verstehen gegeben habe,
also geb' ich es auf einem gantzen Umstand,
das Ihr wollet allen, das Klagen und Vor-
bringen, das da zulässig ist, eine Klag-
heit für eine Klagheit, eine Laumth
für eine Laumth, und niemand Klag od
Fürbring, durch Haid, Gab oder Freundschaft,
noch niemandt Verschonung durch Haid, Gab
oder Freundschaft, sondern wie ein jeder
es gegen Gott dem allmächtigen, am
jüngsten Tag und seiner Obrigkeit zu thun
und verhofft zu verantworten.

Darauf sagt man dem gantzen Umb-
stand Bescheid ab und bringet die
Klagen.

Darnach werden die Klagen fürgenommen
und aufgeschrieben.

Folgende Articul soll eine jeder Gerichts-Un-
tertan, wann Gerichts-gericht gehalten wird, rügen,
und fürbringen schuldig sein soll.

Erst: ob jemand Gottes Lästerung, und grosse Scha-
den gethan, gesehen oder gehört hette.

Item: ob jemand Mord oder Todtschlag gehört
oder darbey gewesen wäre,

Ob jemandt dieb od Diebstahl wüste;

Item, ob jemand falsche Gwicht und Mass, wein oder Elln
Mass, oder sonst unrecht Gewicht gegraben hette;

Item: ob jemandt Marckstein aus gegraben oder
Verrückt hette;

Ob jemand mit abtrünnigen und solchen verdächtlich umgangen und gehalten worden wäre;

Ob jemand unbefugter Weise Krieg oder Landt, Leute gemacht, oder gefangen hätte;

Ob jemand Frevel oder Gewalt geübet hätte;

Item: ob jemand sonsten mit andern geschlagen, verwundet oder verwundet hätte;

Ob jemand, wann die Sturmglocke geläutet, zu Rathhause, oder wo er hingehöret, nicht erschienen wäre;

Ob jemand über den Herrn Burgermeister, oder andere Obrigkeit, oder Gesandten, oder sonsten ungebührliche und ungebührliche Worte gebraucht hätte.

Item, da Feuersbrunst oder sonsten Noth vorhanden gewesen, und jemand demselben nicht beygestanden hätte.

Item: ob jemand bey Wahrsagern, Teufelsbannern, Beschwörern, Zeichendeutern, Zauberern, Hexen, bösen verdächtigen Leuten wegen Verlohrens Gutes, etc. und zu verdächtigen Brandstätten, zu Menschen und Vieh, und andern anliegenden Sachen Rath und Hülfe gesucht.

Diese und alle andern Articul, so Gottslästerung, Eydbruch, Meineyd und Ehrabschneidung betreffen, sollen ihre Strafe und Ahndung, wie auch in einem jeden angezogen ist.

7.

Von Rügen und Frevel der Bussen.

Es soll Frevel und Bussen an einem jeden folgender Gestalt gestraft und verbüsset werden.

Item:

Nemlich, wann einer über den andern mit Fausten und Füssen schlägt, er sey blutrünstig oder nicht mit — — — „ ß. „ x. —

Welcher den andern Lügen straft, „ „ —

Welcher den andern schmächt, antastet und anrufet, auf sonsten andere ungebührlichkeit, die nicht gutthätig ist — 3 — „ „ —

Und solle an der Gesetzen strafen, keine Pön nachlassen gestehen, sondern solches alles baar an Geldt alsbald erlegen, Pfand, in Thurn bestehen. — „.

Wann die Rügen eingebracht, fragt man:

Ob jemand gütlich zu erbitten, oder Rechtshalb anzusehen, der solle fortfahren.

8.

Wie verkaufte Güter erboten werden.

N. N. hat verkauft sein Haus und Güter, das bitt ich auch zum ersten, andern und Dritten mahl, den höchsten Bürgen, den nächsten Erben, einem Erben, für einen Anerben, und einem Jeden zu seiner Gerechtigkeit.

Wann man es also erbotten, fragt man eines Jeden.

Ob der gutt zum ersten, andern und zum dritten mahl erbotten, recht, das recht zum ersten gethan.

Hanau

Darauf wird geantwortet: Ja.

Hierauf sagt der Schultheiß weiter:

Dieweil es dann unser gnädiger Herr Ordnung gemäß erhalten worden, und unmüßig stehet, weiset ihr sie nun, und wir wollen, so das recht mit mir wäre, es sey genugsam erhalten.

9.

Wie die Wehrschaft geschehen soll.

Der Landvogt soll seine Wehrschaft thun, und dann Schultheiß und Zehnd zu Zweien weisen, darnach nimmt der Schultheiß denselben, Zweig und Strauß zum Lauffen.

Begehret ihr den Zweig und Straß Lyber.

Wird geantwortet. Ja.

Wollet ihr dann auf meinem Gnädigs Herrn gehorsam stehn, zu recht und zu allem dem, das seiner Gnaden erbüttet.

Wird geantwortet. Ja.

Do streicht der Schultheiß oder Landgraf.

Do reiche ich euch den Zweig, mit solchem Gebot, und thue euch das in Fried und Bann, das kein mensch andre oder Herr, er thue es dann mit Recht, und der Landschaft Ordnung und Herkommen ist, gib euch darzu Weg und Steg, wie einem andern, unter euch, und wir euch, auf das, wo es euch widerum Noth wurde, das ich einen andern euch darum reden und bethen könnte.

Darauf fragt der Schultheiß oder Gerichtsverwalter den Beschöpfen.

Ob der Bauer genugsam geerbet und gewonnet habe, damit er sowohl seine andere auf darein gehörige und Kosten möge.

Wird geantwortet: Ja.

Er habe gewöhnet zum Besten genug, ein Fall aber, der Bauer sein erkaufft Gut nemmen der Ordnung erbittes sol lassen, und der Verkäuffer nicht bezahlen, auf niemand erscheinet, der rechtlich Einrede thue, oder ihme verschweigt begehret der Bauer, an den Schultheißen, er wolle ihn an den Beschöpfen anhalten.

Dieweil er sein erkaufft Gut nach der Ordnung habe erbittes Recht, und niemand erscheinet, der ihme Rede thue, sie wollen ihne mit recht weisen, wie er gewöhnet möge haben.

Hierauf begehret der Schultheiß vom Bauer eines Zeugs ihme von meinem gnädigen Herrn wegen, mit denen Worten, wie vorgesetzt, und darbey Leibl ab, so viel die Processen der unten gerichter benennet, sollen die selbige wie vor alters, an jedem Ort nicht sollen gezogen werden.

10.

Von Bauern Rechten und Abscheiden.

Vollen mit Verwissen der Herrschafft, von Pfull, Leisten und Pfosten erkennet und gegraben werden, und wo sie sträuchs mangels, soll der Amtmann oder Keller um die Verleihung anhalten werden.

Ein jeder soll auf sein Mann recht oder Abschied so in der Lantzley auf Pergament geschrieben worden, einen Reichs Thaler Verschreibergeld, und so der Amtmann oder Keller sträuchs einen orth. Gulden Siegel Geld, von einem abschied oder eines Gelds Verschreibung und orth Vogtgeld zu geben schuldig, schuldig seye, und soll dem Vogt Heisch, Gericht, und Theil, ihre Gerechtigkeit wie von alters herkommen, hier mit unbenommen seye.

11.

Wie es mit den liegenden Gütherrn in der Grafschafft Erbach gehalten werden soll, und

Erstlichen.

Von Einlösung eines Erbes.

Erstlichen soll ein jeder, der ein Gut besitzet, es seye ein gantz, halb oder 3. Viertel, oder halb oder Viertel, die gleichen die Höfe, alle die Gütter so zu demselbigen gehören, in, bessern, die Bau aus dem Gut, in Wesentlichen Ast, bauen und besseren unterhalten, damit der Grafschafft ihre Zins, Gült, und Gülten, Frohn und andere Dienst desto stattlicher mögen verrichtet werden.

Von

15.

iv.

Von Trennung der Bürger und wie es mit dem Bauen gehalten werden soll.

Erstlichen von Hub Gütern und Höfen.

Es soll ein Niemand, einige, gestattet werden, mehr dann eine behausung auf ein gütt zu machen, damit in der Herrschafft das Holtz nicht vergeblich verbaut, und der Unterthan in unnützen Costen geführet werde, dann wo solche Bau gemacht, die nicht zu einer mit gültens versehen ware, ist zu besorgen das sie in wenig Jahren, mit einfall abgehen würden, es wären dann solche, die mit gutt dermaßen gros wäre, das es noch eine Behausung wohl ertragen, und der besitzer an acker, wisch, weyden und Holtzung, soviel haben könte, das er dannenhero eines, Knecht, nicht allein zu erbauung seines Feldes, sondern auch zu erhaltung der Herrschafftl: Höfen, Diensten, sowohl Wagen, als Handlohne wohl erhalten, und solche dienste gebührlich verrichten könte, wo dann der besitzer, und genießer, demselben gutte anleitung wird, mag es ihme nach nothdürfftiger besichtigung, und erkündigung zu bauen, und zu erbauen gegönnet werden.

Und da sich befindet, das der diesen ab Unachsamkeit, od Nachlässigkeit, unwirthschafft verbrambte dienste Jahr dienste ordnung zuwieder, bis in halbe Viertel

Jahrmarkt, u.

Zerstammt, und zerstreilet wordy, so soll dem
Inzaber, oder Besitzer des Meinstz Theils an der
Sub, sinmit aufferlast und bstoss seyn, wann
vergleichen Abzuziehenden Stuck über kurtz oder
Lang, sie wurdy, das er sie wider zu sich kaufft,
und die Sub so viel möglich zusammen bring,
es soll sein auch an solch Leut sind gewend,
der sonst von rechts weg abzutreiby befugt,
eintrag zu thun, oder zu hinder macht habe,
immassen ist die Straffby, dabey schutzes und
handhabey solles.

Das Pactum Antichreticum wird dem
Entlehner bey Confister Straff, dem Leiher
aber bey Verlust der ausgeliehenen
Gelder Curzinger Verbotten.

Es soll auch hinfüro kainem gestattet wurdy, der Gelt
Entlehnt, an statt des Jährlichen Zinsens die
abnützung eines Ackers, Wisses oder Gartens,
dem Leiher einzuraumen wurdy, sondern er
solle von dem Capital Gelt: den gebürenden
Geldzinss nemlich: 5. L: Cento zu statten, bezahlen
aber einer oder der andere, sie wurden saumig
wurde, so solle der entlehner mit ernster
Straff angesehen wurdy, und der Leiher
das gebürliche Gelt verlohren habey;
wie ab dann die Straffby von der Herr,
Obrigkeit wegen einzuziehen und Vorzunehmen
sollen.

Die Bäu sollen in gutem Dach, "er"
halten werden und besetzt
werden.

Wo auch

17.

Wo man ein Haus auf einem gute stundt, da wäre eine gantze Hub, drey Viertel, eine halbe oder ein Viertel, des Zugehörens ein Hof, so allbereit erbaut wäre, soll man gleichwohl haben, das dieselbe in gutem wohnlichen Bau und erhalten und mit Zimmerung besetzt werden, und nicht leichtlich zerfallen werden, noch zugeben, das dem Bau eines abgehen werde, es wäre dann sach, das solches Haus were groß beschwerd und nachtheil der Herrschaft oder des Underthanen nicht erhalten werden möchte. Es sollen aber hierunter die Nebenhäuser, als Gaden, Taglöhner, oder Armenhäuser, deren bisher zu viel zum Nachtheil der Gemeinde, auch die Gantzerbauet worden, gänzlich verboten sein, und keine weiter zu bauen gestattet werden, dann es befindet sich das in solchen Häusern bloß mad und arm gesind sich gemeiniglich: auch soll die nicht allein der Herrschaft nutz nützen, sondern auch der Gemeind beschwerlich sein, indem sie ihnen das ihrige, das sie im Feld und in Bächen erbauen und ziehen, stehlen und zuschanden.

13.

Von Hofstatten und Hausherrn, so ausserhalb der Hub und Hofgütern in Flecken und Dörfern sind;

Hofstätt sollen Fleißig besetzt werden.

Erstl: sollen die Hofstätt, 3. Häuser in gutem Bau

13.

Ackbau und Besäung zu halten, und ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft nicht verändert werden, und soll jedes Haus oder Hofstatt, in Flecken oder Dörfern, so der Besitzer darinn abgeht, von der selben Herrschaft innerhalb Jahres Frist, wider besetzt und bebaut oder sonsten verkauft werden, damit der Herrschaft und Gemeinde zugehörige Dienst, und Gefälle nicht abgehen.

14.

Von Besetzung der Güter.

So sich der Fall zuträgt, daß ein Besitzer eines Gutes oder Hofes mit Tod abgeht, oder in andere Wege von dem Gut kommt, soll die nächste Erbin, alsbald in nechster Gelegenheit, wiederumb benannt, so der Herrschaft ernennt: und das Gut zu versehen tüglich ist, stellen, damit das Gut oder Hof nicht unbesetzt bleibe.

Und sollen ohne sondere grosse Ursache nicht gestattet werden, daß zwey Besitzer in einer Behausung und einem Gut oder Hof wohnen, es wäre denn, daß Eltern ihre Kinder nicht zu ihnen nehmen, denn soll es ausnahmsweis geschehen mit Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft.

15.

Von Verkauffung und Veränderung der Güter.

Es soll kein Bauer Güter in der Herrschaft verkaufen, eines andern vertauschen, versetzen, verpfänden, verwechseln, vertauschen oder verändern ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft.

Von

16.

Von Käuffen und Verkäuffern und Verwechslung der Güter, wollen durch die Amtleute verhandelt werden.

Wann Käuff oder Verkäuff oder Verwechslung vorhanden sind, sollen dieselbe durch die Amtleute verhandelt werden, dergestalt, daß ein jeder Amtmann seine Unterthanen besonders und in ihrer Gegenwart, den Kauff und Wechsel absonderlich und dieselbige abrede in der Gemeinde Gerichten, Kundschafft oder Brieffen aufnehmen, sollen sie in zwey gleichlautende Kauff- und Wechselbrieff verfassen, und mit der Amtmanns und Pittschafft versiegeln bekräfftigen, und die eine vor Gericht vorhalten, vorlesen wurden, sodann also die partheyen zu beyden Theilen daselbst verständig und zufrieden, sollen dem Kauffer die Possession darauf verschrieben, und in das Grundbuch eingeschrieben, auch die Kauff- und Wechselbriefe, wie sie lautende, jeden Theil einer zugestellet werden.

Es sollen auch die Amtleute gute achtung geben, wo ein Meinkauff verhanden, sey dann der Verkäuffer Weib und Kinder, oder die jenige oder jemand von ihrentwegen mit wolbedachtem Muth, und gebe ihre bewilligung darzu.

NB.=

17.

Wie er mit dem abtreiben der Erbgüter, der Kauff gedalten und wer ein Recht abzutreiben zugelassen sey.

Zum 1.§ Es soll niemand Mann- oder Frauen Personen

Im ersten abzutreiben zugelassen werden, Es sey dann dem Lauffer verwandt, und gesipt, im Hirten sind und nicht daheim.

Zum andern, wann einer Lauff also abtreiben will, der soll innerhalb 14. Tag darzu thun, und zuvor bey seinem Eyd erhalten, das er das Gut für sich selbst, seine Kinder und nächste Erben, und andere Niemandt zu Lieb und Leyd, mit Gab, und ohne alle Sach, Wort und Anmuthung abtreibe, und derselbe auch das wenigste 12. Jahr lang in sonder zu behalten, und als andere seine nutze gültet Landsaben, Vorgeth, Wonstatt, und treuer Nachbar soll. Nach Verfließung aber obgeschriebner 14. Tagen, soll einer sein abtreibend Lösung verfallen werden, sondern der Lauff am Lauff folgend Gericht alsobald darauf gewiesen werden.

Es wäre dann, das der abtreiber ausser Landes, und in gelegner Zeit, nicht zum Lauff seine Kinder soll nit 1/4. Jahr, zum abtreib Vorgenannt, und gelegne Zeit, und nit Wohnstatt, die weil Verfließung solcher Zeit innenhalten werden, dieweil auch gemeiniglich bey Verkauffung der Güter, nit abtreffliger im Kauff zum Meinkauff angetrieben sind, so soll dasselbe hiermit abgeschafft, und nicht mehr als 2. Jahr von seinem Eyd, die Vorgehen zu verlassen sey, wie auch dem abtreiber, oder einlöser nicht mehr am Meinkauff zu enthalten schuldig, und Nachbarn sey soll.

Zum Dritten, ist hierinn Gebrauch, welche einer über 10. Jahr lang gebrauchte Nutzung, das soll er der nächsten Freunden die er absagt lassen, mit einer Meil wegs erfragen mag, Kundt thun, das soll, ihr gut theil sey, und den Tag, wann

er

nr dasselbig stuck ab verkaufft will, damit anzeigt, ob jemand darzu thun wollt, der muss sich vor seinem selbst recht, darzu gedrungen, bleib aber nur über solches verkaufen ausst, sondt ordnet auch kein gewalt, sondern wie jemans im 6. Artickel anzeigung geschicht, und wirdt das gutt darüber verkaufft, derselb soll darumb mit abtreibt im Recht nit gehalten werden.

Zum vierdten, ob einer also nahe befreundt wer, dem verkaufter aber nit wissentlich, und derselbig freund ob verkaufft refusirt von andern, das solches gutt sey, ob wer in einer meil wegs, oder darüber, der soll innerhalb einem halben jahr darzu thun, leistet aber solche zeit verklichen, so soll er alsdann zum abtreib ferner nit gehalten werden.

Zum fünfften, ob ein vatter, kindt oder bruder sein eigen land begraben wird, oder ein ziehen wolte, und das willens wäre, sich widrumb in die Burgschaft ehelich zu thun, derselbe soll bey seinem geschworen freunden bleiben, und nachfrag, ob gutter in seiner freundschaft im 4. glied, und nit darüber sey, wirdt, das er jemandts hab, der ihn seinen abtreib, d. bezahl, damit der kauff beschwerlich nit bleibt, der soll im nechsten zugelassen werden, kann aber einer nit einstimmig, auch in seiner statt, wie ob stehet, jemand verordnet, nichts desto weniger soll der kauff und beschafft fürgang haben,

sagt

sagt er sich aber in einb Viertel jahrs Frist, nach dem Kauff wird, wider zu Landt kumb wollte den bestehenden Kauff abtreiben, solle er in nicht zugelassen werden, aber nach Verschreibung eines Viertel jahrs nicht, dan solle er bey seinem Acht verbleiben, der sein gelt Niemandt anders dann ihme selbsten, und seinen Erben abtreiben, und auch das wenigste 2. jahr lang in seinen Händen behalten, und als andere seine eigene Güter handeln, Verpfänden und Verwenden wollen.

Zum Sechsten: solle freyheit, der also andern Landt zieht gewarnet stehe, das er dem, der in seine Wahren in abwesen seines abgetriebenen Verordnet, vor seinem ordentl. Ge-richt eine vollkommene Gewalt übergebe, und wann einer also an statt eines andern abtreibt will, solle er denselbig gewalt anzeigen, und darauff bey seinem Acht verbleiben, das er von wegen dessen, von dem er denselben Gewalt empfangen hat, und andern Niemandt abtreiben will, alles wie obenig Artickel in halten, und Erbtreibens recht ist.

Zum Siebenden: Ob gerichtig Viel oder wenig einer gesessen ist und gleicher Linien wenig, wenden getheilet werden, und dann einer, gab dann einem sein theil zu Kauffen, denselben Kauffer, solle der andern Gesellschaft Kinder abgetriebs Mensch sein, sondern ausser sindern dabey bleiben lassen, desgleichen solle als mit gesellschafter Kind und andern, die mit Nachgelassener Pfandschaft sind auf gehalten werden.

Zum

Zum acht̃en, ob güter theil wurden, so wären sieb, güter, sechs, sechstheil, oder sechstel, und streitig zwischen der Gantherr, derselben güter, und der Gemeindsmann rechtstunden, in solchem fall, soll der Gantherr, i. das ist der jenige, so mit theil und gemein hat: / der sieben haben vorgehen, damit die güter wiederumb zusammen kommen.

Zum neundten: soll ein gut unter einem Viertel zertheilet werden, und ob zwey, oder drey, und mehr an einem Viertel hätten, welcher dann am meisten daran hat, derselbe soll die macht haben, die andern abzukaufen, hätte er aber kein theil desselben gutes mehr selber gut, soll er nicht macht haben abzutreiben und solches Viertel auch abzukaufen, es wäre dann, dass der an, der seines, so auch an selbigem ein Viertel theilhaftig, dasselbe kaufen noch bezahlen wolte.

Zum zehenden: ob der Herr seines, dass an, der theil kaufen wolte, auch sein theil nicht verkaufen, welcher dann am meisten daran hat, der soll die andern abzukaufen schuldig und verbunden sein, wann aber die lehenleute nicht gemeint, und ihr einer wolte es annehmen, so soll derselbig gute, einem fremden, der gut sammt hat und unser theil kaufen wolte, zu kaufen gegonnet sein und werden, damit gute bey einander es bleibe, und unter einem Viertel nicht verrissen werde;

Zum

Zum Letzten, so soll keiner mit einer Fuhr gute, das unter einem Viertel Zwölfstücke ist, gar eher noch darüber geworfen wird.

18.

Von Schulden, Ständungen und Gerichtsatzungen der Güter.

Ob sich begäbe, das einer schuldig wäre, und sein Gläubiger, mit welchem er sich bezahlt wolte, und derselbe klagbar wäre, wo sich nun befinde, das dieselbe Schuld Rechtl. und gewiß wäre, so soll derselbe Schuldner angehalten werden, das er den Gläubiger innerhalb 14. Tagen bezahle oder zufrieden stelle.

Wo aber derselbe von ihm nicht gehen, und der Gläubiger um bezahlung weiters anhielte, und mit Ständung dringe, soll ihm dasselbe verstattet werden, das der Schuldner sein Haus vor, es Gericht, derselben Gerichte, in des Schuldners Haus gehen solle, und die bezahlung fordern, und wo dieselbe nicht folgen würde, sie ein Pfandt nehmen, das der Schuld wol werth ist, und nicht viel darüber, und solches Pfandt, in sein des Schuldners Haus stehen oder hinterlegen, sie sollen aus solchem mehr, Ein Vieh, oder Ehen Pfandt nehmen, so lang sie andern Hausrath, oder fahrende Hab, die der Schuldner wohl wary, finden, und selben dieselben Pfandt, dem Schuldmann

gut gut

Bitte um 3. Landrath; — ihrgan
Buchwald.

14

zu gutt, ob die Person wolle nach 14. Tagen
nachdem es ringstellet, oder Zuhaltung
ist, stehen lassen, und loßen dieselbe pfandt
in 14. Tagen nicht, soll und mag der Schuld-
herr die Pfandt hinweg nehmen.
Auch, so der Schuldner ein Ehe-Weib oder Kind
hatte, soll in der Pfandung allen desto mehr,
soviel sein kann, so zu ihrer Leibes gehört.
Ob aber einer in Schuld dermaßen etwas
wäre, das zu besorgen, er würde mit seinem
Gute, und Vermögen nicht bezahlen können, so soll
der Amtmann oder Gerichtsdiener der Stadt,
wegen der Obrigkeit, auf eines gemeinen
Rats, aller seiner Schuldner zusammen fordern,
und auch und gründlich erfahren, wie viel
die Schuld seyen, und alsbald mit den
Schuldnern handeln, daß er seine Gläubiger
um Rat satt mache, und zufrieden stellen
soll.
So aber derselbig nicht bestehen wollte, oder
Leute und die Gläubiger da wollte die Zahlung
dringen, so soll von der Obrigkeit hierzu
verordnet und ein Amtmann verordnet werden,
der berg ihre Klage und Antwort, der zuvor
gemeinsam trimmen, dem Schuldner all sein
Gut und Nahrung schätzen, und alsdann
Tag gebotten werden, und da es Noth auch
soll man vor allen Dingen, allem Fleiß,
was und Gebühr nach vorbehalten, und
abziehen, was die Herrschaft, Rechts, und

Vor-

Vormünder vor Schulden und gerechtigkeit das
er Sach, der gleich ob etlich Schuld da
wz, das spricht Urkund und Brieff
ung von der Obrigkeit gegeben, von dem
übrig solle die Schuldner bezahlt werden,
Do es aber zu wenig wäre, das die
Schuld nicht reichte, so soll man sehen,
wie viel einem jeden Gulden zu geben
mög, demselben nach soll einem jeden Schuldner
nach anzahl seiner Schuld gegeben werden,
damit sich Niemandt der Ungleichheit zu be
klagen hat.

In solcher anstehung soll der Weiber und Kind
Ordnung, so sonst ihre Leiber gehörig, vorbehalten
sein, und der Schuldner nicht damit zu thun haben.

Wo es sich dann befindt, das derjenige, so solcher
gestalt angesprochen wird, durch sonderbaren
Unfall, als durch Brand, Viehseuche, abgang
an Korn und Heu, schwere Zeit und unfruchtbar
keit Jahre; oder in andere Wege, dadurch er
nicht sein Korn, gewachs, und darneben Schaden,
Handels halb, dann soll gestattet werden, einer
gelegenheit nach, entweder an selbigem Ort, oder
anderswo, wo einer unterricht zu suchen, und ein Land
zu bauen; befinde sich aber das widerspiel,
das er durch saumseligkeit, faschen Tücken, panckie
ren und andere dergleichen liederliche Haushal
tung in solche verderben gerathe, der soll durch
aus in dem Kirchspruch gebiet oder Ehe
nicht gelitten sondern fortgeschafft
werden.

19.

Wie Verwilligung über Entlehnt geld gegeben werden soll.

Wann auf Ansuchen der Unterthanen die Obrigkeit Geld zu entlehnen, verwilliget, so soll die selbe Verwilligung in der Grafschaft Cantzley, in sonderlicher Form wie sie vorhero gehalten und wo die Summ nicht 100 Gulden, sondern allein durch die Aemter umbgeschrieben, wo sie aber 100 Gulden betragt, mit dem Grafschafts Secret besiegelt und Ihro zugestellet werd, sogleich nach Verwilligung Brief aufgesetzt werden, Dann dann das Geld abgelegt wird, soll solche Verwilligung die Cantzley oder dem Grundbuch gelegt, damit sie Cassirt und zerrissen werde; Es soll auch so noch 10 Gulden ein baares Schreibergeld, wie von alters her brauchlich in die Cantzley fallen.

20.

Wie Vertrag, Kauf- und Wechsel-Brief Verhandelt und Versichert werd sollen.

Wann Vertrag- Kauf- und Wechselung der Güther zwischen den Unterthanen geschehen sollen, selbige zum Fürderlich, dem Grundbuch des Orts angezeigt werden, der sie gleichbig mit allen Umbständen, was vor bedingung zwischen der Partheyen geschehen, verzeigt, und solche Verzeichnus alsobalden zum

Cantzley

Cautzley bis Arr, darüber alldann verfaßt=
brieffe unter Wilhelm Graubly Insigel
verfertiget, vor Gericht vorgehalt und jeder
Parthey eine beständige Copey gegeben soll.

21.

Die Ehe Verredung und Heyrathen aus Gott=
gelaßenheit sollen gehalten werden.

Es sollen Ehe Verredung und Heyrath mit wissen der
Herrschaft, ambtleuth und Gerichtsfreundschaft
beschehen, aufgerichtet, bedingt, und wie Recht und
Vorgestalt, das in jeder Amtmann zu dem
dem Gericht zu sich erfordern, und in beyseyn
derselbigen, samt beyder seits nächster Freund=
schaft, der Heyrath Pacten abreden, und schreiben,
die posten ordentlich auf Papier bringen, und in
der Cautzley darüber alles gehalten, Verfertigte
brieffe verfertigen, vor Gericht in beyseyn der
Partheyen verlesen, und jedem Theil, eine beglau=
bigte Copey, die sie vonn dem Brieff, auf
genommen.

Geliebte Eheleute einander.

Wann nun also zwey ledige Personen einander ehelich
beygeschlafen, so sollen sie einander ohne Einige Hin=
derung ehren, die dann bey uns gebräuchlich gewesen,
und ob es sich, das zwo ledige Personen, ohne
der Herrschaft, ihrer Eltern, oder nächsten Freund=
schaft wissen, einander nehmen, denen sollen ihre
Eltern bey Leib nichts schuldig sein zu geben, sondern
die solche Mittel zusammen kommen, sollen Partey
bis die Eltern absterben; Es were dann daß,

der

daß sie sich also red: und freundl. halten, daß sich die Eltern über sie erbarmen, und von gutem Willen etwas geben, damit sie versorgt soll et gehalten werden, wo die Eltern abgestorben, und die Kinder mit Vormünder versehen, daß wo solche Ehe, ohne Verwilligung, der Herrschaft oder Vormünder beschehe, derselb von d Vormündern, bis auf Gnade der Herrschaft nor d Gütern nichts gegeben werden soll.

Wo aber zwey Versprechen, ein jahr drey oder drey, sich also wie vorsteht, ehel: und freundlich halten, und wohl aufführen, und daß die Eltern also fort, und ungütlich dann und ihr nichts geben wollen. Alsdann soll die Gemeind der Herrschaft Rhein, daß man ihnen geben soll, damit sie sich ehel: nehren mögen, und nicht böses thun. Item, so es zu todtlos Fall kommt, zwischen Eheleuten, so soll die noch erbende Person, ohne der Herrschaft und der nächst Freunde Rath sich zu verheirathen nicht macht haben.

Wie es mit Kindern Eltern Ehe gütern zu halten.

Wo aber das geschehe, und dann Kinder vor Aug, so sollen alle güter, es sey Varrschaft, Fahrend, Lab, Eigund oder Lehen, wie das genennet werd mag, gar nichts abgesondert, durch die Ambt Leuth in verbott gelegt werden, und ob nunmehr Kinder vorhanden, von der Obrigkeit vorgesorgt werd, und sollen alsdann mit rath der Vormünder die Amt Leuth die Sach

auch sonderlichste verhandlung, immaßen und hierüber ordnung gemeldet worden, sonderlich dahin setzt, daß in solcher gemeinschaft der Kinder ꝛc. der Ehe nicht verordnet, sondern auch gelegenheit da abgestorbener Ehe gemächte zugebrachten gute, wie gemeldet, genutzt und verordnet werde, und ob nun jemand von Witwer stand wieder verändert werde, der oder die, mögen in des gutem bleiben, und sich mit der Kinder nutzen, wie vor alters der Ehe.

Welche für ein Vatter oder Mutter, zu seines Kindes ehe, oder guter seines Kindes nicht sonderlich begabt, der soll mit bissen und beden der herschaft, Amtleute, und den nächsten freunden beschehen.

Wäre es auch sach, daß ein Mitwyb, oder Mitt frau einer gemahel blieb, und solche seiner Kinder und seine güter zu besitzen, handlaben, zu sich nemen, das solle ihr nicht versagt, oder der Amtleute, und der nächsten freund, ein dann wie es unter ihnen gehalten werde, verordnet sollen.

22.

Von der Kindtschaft.

So viel die Ehe Kindtschaft belanget, sollen dieselbigen nicht weiter sich erstrecken, oder ihre Kindlichkeit haben, dann auf Vatter, Mutter, und Kindes Kindschaft, und sonst auf ihre Vatter und Mutter oder Kinder, sonderlich so sie, sie in auf- oder Collateral-Linien nicht gezogen werden; es wäre dann in der Ehebredung von Anbau,

und

und zu Fall und Erbschaft, andere abgeurtheilt werden, weil solle die Curatschaft in den obrigkeitlichen Fürsehung stehen, damit so viel möglich nicht gemacht werde, daß darauß ein rechter Vnrichtigkeit käme.

Wo nun etwa Geschwistrigte Kinder, wie rechte Geschwistrigte so von einem Vatter und einer Mutter erboßen mit Kindern und Erben, die allein auf eine Seite der Eltern, das ist ein Halb erbogenes, erben sollen, so ist gemeldt, mit Anordnung der Rechten, daß so lang rechte Geschwistrigte, so von einem Vatter und Mutter geboßen, ob deren Kinder vorhanden, seyend die andern Geschwistrigte, so allein auf einer Seite der Eltern, das ist ein Halb erboßene sind, zur Erbschaft nicht zugelaßen werden sollen, nach sag, dann, daß nirgendswo der ein Kindschaft wie im nächsten puncten hievor gemeldet.

23.

Von Curatzügen.

Es sollen die Curatschaften, und die von der Freundschaft bey ihrer Pflichten betrachten, ob ein Curatzug gemacht werden soll oder nicht.

Auch wo nicht grosse Vnrichtigkeiten vorhanden, sollen nicht lichtlich Curatzüge gemacht werden, damit nicht unfriedlich, unfriedig bey den Pflegkindern entstehen möchte.

24.

Wo viel die Holzgüter belangt, soll kein Curatschaft über

50. Demselben, zur Hochzeit laden, und solle in dieser Ordnung der Herrschafft Trambten und Diener abgenommen sein.

Wo aber jemandt von den unterthanen diese Ordnung übertrette, der solle vor die personen, die er über die zahl hat, alle Jubis i. orth zur Strafe erlegen, so die Zeit mosgelegen hoch Obrigkeit einzuziehen, und zu verordnen, auch solle es ohnerachtet den Jubsaen, bey witschen, Hochzeiten, gehalten werden wie die ordnung, so vor diesem des Mißbrauchs zugestellet worden; Verbey.

35.

Von Vormünd schaften, und wie Vormünder angenommen werden sollen.

Vormünder werden von der Herrschafft gesetzt.

Wo Eltern abstorben, und unmündige Kinder verlassen, so solle dieselbige durch die Amtleuthe von wegen der Obrigkeit, bevormundet wand, und in Gelübd angenommen, das sie ihre befohlene Kleine Kinder, samt ihren Leib, Hab und Gütter getreulich vorwahren und ihnen wahren wollen, und alles dasjenige thun, was getreue Vormünder, ihren Kleine Kindern zu thun schuldig sein. Sie sollen auch jederzeit auf ihren ihres Kindsmans, und aufgebens jährliche Rechnung thun, derselben auf befehlig der Obrigkeit zu gewöhnlicher Zeit ihrer Kleine Kinder jährliche Gülten alle Hab und Güter zu stellen.

26.

Erstlich soll alle jahr Vormünder Rechnung gehöret werden, Nemlich: das von der Herrschafft wegen ein Oberkeit person verordnet werden, die zwey gerichts-Männer zu sich nehmen, die solle in jedem amt, die Vormünder auf einen platz zu sich bescheiden, die Rechnung hören, und solle der gedachte Amtts person, derselbe die Vormünder auf gethane Rechnung recessiren, und der Recesse, samt der Rechnung der jeweyligen Herrschafft darnach überantworten, Sie solle auch von jedem Recesse 12. Pfennige, und nicht mehr genommen werden.

Und was damit verzehret wird, solle auf dem Gelde geschlagen werden, und so viel Gelder genommen, solle der Gelder auf die Gebühr angelegt, und bezahlt werden.

27.

Von Besichtigung der Bäw, und von Wein, und brodt, Fleisch-Besätzern und Fastl:

von der Besichtigung der Bäw.

Es sollen Bäw besichtiget verordnet werden, wie von alters Gebräuchig, nemlich jährlich 2. mal die Bäw besichtiget.

28.

Von Weinsetzern und Morgen ..

der Wirthe.

Es sollen an jedem Ort, da man Wein schenckt, alle Jahr zwey Weinsieger, und Schätzer geordnet werden, und mit Gelübd zu einer Eyd statt angenommen werden, dergestalt, daß sie alle Wein, so die Wirth bringen lassen, in fall es Kaufmanns gut ist, sollen die Wirth den Schätzern bey ihrer Pflicht anzuzeigen schuldig seyn, zu welchem Preis, auch wie hoch sie den Wein gekauft haben, dazu soll der Wirth bey seinem Eyd, auch bey seiner Pflicht den Wein zu schätzen schuldig seyn, daß der Wirth z. E. an der Maß über alle Unkosten haben mag.

Es solle auch kein Wirth einen Gast, er seye in Städten Marckflecken oder auf einem dorff daheim solcher, der geringes Vermögens ist und das gelt zehren, über ein halb Maß Wein borgen, hernacher aber bey dem Verlust der Zahlung halb zu klag kommen, auch soll keiner Amts halber weiter als die halb Maß Wein wiederrufen.

29.

Von Brod Beschawen.

Es sollen 2. verordnet werden, die Brod beschawen seyen, die neben einem Bestellschreiber alle Sonntag vor Feyertag bey ihrer gelübdten, an Eydes statt, alles Meel und Roden Brod, dem Gewicht nach, wie es jederzeit verordnet ist beschauen, und wie nun, auch so jemandt unter der Bäckers straffbar erfunden, solle sie denselben anzeigen, damit er der Gebühr nach gestraft werde.

C

35.

Es sollen auch jederzeit, nachdem die Fleisch
gilt, mit dem Gewicht, um brod, und wider
abgezogen werden, nach dem ob es mager,
bader und probier befunden wirdt.

30.

Von Fleisch-Sätzern.

Gleicher gestalt sollen durch die beyde
Männer, wann Fleisch sätzer angenommen
werden, dieselbe pflichten beym Eyd des Fleischs nit
durch Satzer, das Fleisch under dem Schein
bessers, und ihrem gutbefinden nach nit zu je-
des Fleisch in seinem Werth setzen.

31.

Wie es mit jeder Gemeinden Vorraths so sie aus Früchten, Holtz oder andern lösen, gehalten werden soll.

Demnach sich auch befindet, das die Gemeinden,
das jenige, was sie etwan aus Früchten, Holtz,
Allmuthgütern, Capellmey oder anderem, wann und
durch Orts gelegenheit erlösen, alsobald
in das Wirthshaus tragen, und nit einmal durch
die Burgnel jagen, so soll dasselbe Früchte
bey ernster straffe nicht mehr gestattet werden,
sondern das gelt, das dergestalt erlöst wird
einer gantzen Gemeine zum besten und person

Inquisitionen werden, damit auf zutragender Noth-
fälle, Man sich dessen zu gebrauchen habe, auf wel-
ches dann die Schultheissen, aller orthen ernstliches
haben, und wann etwas in einer Gemeindt gebotten
wird, ob der Brandt ausgeruffen, solle, damit kundt
seye Wissens, das Geld an gewisse orth gelieffert,
und verschossen werde.

Wegen Kindtauffen.

Demnach der Wolgeborene Herr, Herr Georg Ernst
Graff zu Erbach und Herr zu Breuberg, Unser
gnädiger Herr, bis anhero befunden, das Ihr
gnaden Unterthanen in allen Ämbtern, auf Kindt
Tauffen, ahnlichen Mahlzeiten und Gastereyen, auch
darauf folgenden Hochzeiten überflüssig, unnöthige
Zehrungen und Kosten aufwenden, und dadurch die
Vermögende und reiche so wohl, als die Armen,
in mercklichen Abgang ihrer Nahrung, auch in ärme-
liches Verderben und Armuth gerathen, derowegen
Ihr gnaden sothane ergangene und publicirte Ord-
nung, widerumb ernewen, und nach Gelegenheit die-
ser zeithe der gemeine Landtmann, derinnen nicht allein
die praxin, sondern alles, was zur merklicher Unter-
haltung nothwendig abgehet, und schindet, zu dem
alle dinge zum höchsten gesteigert, solche alte Ord-
nung wird zu mehrerer Hinderung ferner dienl. ernstlich
hiermit Statuirt, ordnet, und befiehlt Ihr gnaden
hiemit Ernstlich, das hinführo nicht mehr als Erste
Kindt-Taufschenck mit der Hebammen, zu der Kindtauffe,
sondern

verordnet und gebotten, daß über ein Imbiß nicht gehalten werden solle, darbey die Mannes gänzlich abgeschafft seyn solle, wie dann solche Anzahl nach verflossenen 6. Wochen, wann die Kindbetterin wieder außgehet, gleicher Maß gehalten, und darinnen oder gastungen abgestellt seyn solle, wer hierwider handlen wird, solle 2. gulden ohnnachläßig zur straffe geben.

Eheliche Handtstreich.

Dieweilen auch Eheliche Handtstreichs und mißhandlungen, viel Ehrlosen gladen, und bißweilen zwey oder mehr tage zubringt und fürnemlich die jungen angehende Eheleuth ihre zuhörigende, überflüssig, und unnöthwendig außwenden und verschwenden. Derowegen Wollen wir nach gehabter Rhatts gelegenheit, willen und Meinung, daß hinfüro Niemand mehr als einen oder zum mehr dann 16. Personen, sie seyen verwandt oder ledig zum Handtstreich bestellt, und derselbe nicht länger dann ein Imbiß gehalten werden solle.

Von Hochzeiten.

Folgends zu den Hochzeiten nicht mehr dann 50. Mannes- und Weibes-Personen, darunder die jungen ledige, Mannes und Weibes Personen, und begriffen seyn solle, gleichwohl und deßhalb

uns nicht länger denn 2. Tage, oder 4. Stunden
gehalten werden, sondern mögen die Gemeinde und Un-
terthanen, sowohl als die Knechte, uns abgelöhnet
ihrer Gelegenheit nach wenigst Fuhrlohn, als Stein,
Kalch oder Holzziehen bezahlen, wie denn auch gemeldt
das allig schuldig Verlöbnüs in Eheleyn benachbarter
Verwandten gehalten, in der Cantzley oder den Gemeinds,
gedenkmahl angezeigt, und darbey Ihrer Kosten und Zeh-
rung gedacht werde, wer nun hierwider handelt, soll
von jeder Person, so über die gesetzte Anzahl
beyhalten, oder ob sie gleich der Hochzeit Leuthen sind
j. fl. zur Strafe erlegen.

Damit auch über dieser Ordnung steiff und
steiff gehalten werden solle, die Schultheiß, oder
ein Gerichts-Schöpf jeden ortes Vleissig Aufsehen
haben, und die Übertretter bey ihren Pflicht
und Eydt alsbald und ungesäumig anzeigen, und
gebührlich strafen sollen. Es mögen auch alle
und jede Unterthanen das ansuchen sich gänzlich
enthalten, dann Ihnen sonsten etwas
erlaubt und bewilligt werden solle.

Wo auch die Schultheissen oder Schöpfen durch die
Finger sehen, und die Übertretter dieser Ordnung
nicht anzeigen, sondern die Amtleute oder Vollmächtige
solche Übersetzung und Unordnung durch sich selbsten
und seine abgeordnete Personen erfahren werden,
sollen Schultheiß oder Schöpfen, so das nachsehen, die
obgesetzte Strafe, auch zu erlegen angehalten
werden.

Und

Und hierüber festiglich gehalten, und niemandt der Unterthanen sich zu unbescheidig, solle diese Ordnung gedrungen auf dem ordentlichen Gerichte hingerichtet werden. Darnach habe sich zu richten. Geschehen und geben den 13. Februarii. 1583.

Die Haltung des Geschützes betreffend.

Zu wissen, Nachdem etliche Jahre hero ein übermessige Haltung des Geschützes, in dem Stadtlein Mühlstatt eingerissen, also das der Wohlgebohrne Herr, Herr Georg der ältere Graf zu Erbach, und Herr zu Breuberg, Mein Gnädiger Herr, Unterthanen, Vitztum daselbsten Rath, der Wälder, Forst, Zoller, Felder, und andere Beamte alleine mehr ganz beschwerlich und schädlich solches und die Länge nicht zu gestatten, sondern selbe grillt, und billiges Einsehen zu haben, und demnegen Ihro Gnaden, der Oberschultheiß Burgermeister und Rath zu Mühlstatt aufferlegt und befohlen, nicht allein denselben überflüssig, das Geschütz abzuschaffen, sondern auch mit dem abgesonderten Pulver, zu keiner Zeit, auf der Hochzeit, Kindstaufen, Jahrmärkten angefangen, eine gute Ordnung vorzunehmen, aufzurichten und darüber zu halten.

Auf solches auferlegten Gnädigen Befehl haben Oberschultheiß, Burgermeister

Bürgermeister und rath zu Mühlstadt Fuld dato sich mit gedh: Vormünder, Verwilligung und Rath dasselbe Mittel gnädigst Herrn diese Ordnung nunmehrigklich vorlesen, wie folgt:

Die Haltung der Geißbieder betreffend.

Erstl: das nun hinführo einem jeden Bürger und Innsassen auch der Mittelstadt in Mühlstadt, dann nicht mehr zu halten nicht möglich, etwo Geiß sind nicht mehr gestattet werden selber, bey Verlust und Verbüßung derselben jedesmahl, Geißstücke, so bey einem jeden über diese Ordnung gefunden wird, das auch vor Geißstück jetzt über diese Ordnung gefunden wird, soll auch innerhalb 1. monath nach dato an allen Ding abgeschafft und fuerth gethan werden, aber dem Hüter welcher über das vorgeschrieben, der gesetzte Geiß hüten muß, und vor sich keine Küh, oder andere Viehe mehr, zu halten Macht, sondern das Geiß und nicht mehr, neben einem Kalbvieh, zu halten erlaubt darüber es auch nicht streiten soll, weil sich mein gnädigster Herr vorbehalten, diese Ordnung jeder Zeit zu ändern, bessern und zu mehren.

Wegen der jungen Lämmer und Böcke.

Zum andern beschwert sich auch, das eine große Unordnung mit den jungen Lämmern, welches auch ab will

Küh,

Lust, und andern Kindern, mit Verschonung
der Mägdt, in den Krafft, Morgen, Frey und
Jahr, in absonderung entstandt, Ist mit Zeit
dem Rath, wolle vermeldt Meine gnädige Frau
durch Hofmeister und Rath, dasselbige Ding jetzt also bald von Dato aus abge-
schafft, alles das selbige abgesonderte Verg-
nügen andern Orthen, wie oben angezeigt, hinfüro
nicht mehr zugelassen und verstattet wer-
den soll, und damit solche Ordnung desto fester,
und veste gehalten gehalten werden möge, so
sollen die Uebertreter zum exempel der
Stadt Buß, das ist Pfund Pfeffer zur Strafe,
verfallen seyn, da aber einer oder mehr
andern mehr nehmen wird, der statt Buße Recht
zu bezahlen, und im fall gemeldt Pfund Pfeffer
nicht bekommen werden, alsdann das selbige
Ding verlohren, und gegen Meine gnädige
Frau verwirckt haben.

Das Tuchscheren oder Zipfel und Volen abschneiden betr.

Zum Dritten, wiewohlen Fürsehung und gute Ord-
nung gemacht worden, das man die Tuch-
scheren, Zipfel, oder Volen abschneide, und
gerecht, sich gänzlich enthalten soll, so findet
sich aber, das dieselbige Ordnung vielfältig über-
schritten wirdt, soll demselbig Fremdt, und Bosser,
welches Meine gnädige Frau befohlen, abermahl ernst-
lich verbotten seyn; Wer aber hinwieder in

Andern

schaden, und sonderlich in das Kollern und Forgen, mit Raubstreichen u. grasen trybischt wird, der oder dieselbe sollen der Stadt Mußstatt [illegible] worden haben, auch alsobald zu bezahlen schuldig sein.

von den Gänsen.

Zum Viertel, der Gänse Halber, so bisweilen offer sind in das Traidfeldern, wie Gärten, Wiesen, und andern orthen, da kein nutz grosser Schaden zu thun, ist diese nachlassung gemacht, wo und wan an solchen orte die Gänse mit Schaden ergriffen, das, sollen diejenige, denen sie zustehn, dieselbige verkaufen und verwendet haben, oder aber mit den, so den Schaden zugefügt nach billigkeit zu vertragen, und zu verglichen schuldig sein.

Die Kohlen sollen nicht gleich in die Häuser getragen sondern über nacht auf der gassen liegen gelassen werden.

Zum Fünften; Nach dem durch die Schmidt und Schlosser in gemeiner Mußstatt, so zu Zeiten, eine grosse anzahl, Kohlen und Fuhren, und sobald sie von dem Wagen abgeladen, in die Häuser getragen worden, darbey dann eine grosse Gefahr, in betrachtung, das bisweilen unter denselben noch unverloschene Kohlen bleiben, dardurch viel Feldiger Brandt und unrath entstehen kann, dieweilen aber von alters her diese Ordnung gemacht

ymandt vordt, das in Jedwedes Hauß, oder Hoffstatt, oder andere Bürger Behausung oder vorrath Holtz haben, nachgelassen, dieselbe übernacht vor den Thüren auff der Gassen liegen lassen müssen, Ist dieselbe widerumb abzuraumen und bey ernster Straff männiglich zu halten, verkündet, und angezeigt, sich damit desto fürsichtiger zu wissen, und vor Schaden zu hüten.

Auch Feuer und Liecht gute acht zu haben.

Zum Sechsten: Ist der gantze Burgerschafft verkündet und eingebunden worden, Liecht, und befohlen worden, das in jeder Hausshaltung, in seinem Hauß, Badstuben, Ställen, Scheuren auff der Gassen und andern Orten, auch das Feuer und Liechter gute Fürsorge, und aufsehung gehabt und gehalten, bey Vermeidung unnachläßiger Straff. Und ist hierinnen sonderlich auff alle Vorgeschriebene puncten und Articul, gegen den Muthwilligen Übertretter und Straffer Dieser Ordnung Meines gnädigen Herrn Straffe in allen Orten vorbehalten.

Meines gnädigen Herrn Recht auch vorbehalten, Diese Ordnung nach zustand und Gelegenheit der Sachen,

Jederzeit zu meren, zu mindern, zu endern,
und zu bessern, nach dem es Gott Allmechtig
und Gnedig gefallen, geben und geschehen ist
Mittwoch nach Viti den 22. Junij nach Cristi unsers
lieben Herrn geburth, im Achtzehen Hundertsten,
und im neun und Achtzigsten Jahr.

Wan den Bürgern zu Erbach angezeigt,
den 16. Maij. 1583.

Die Thor im Sommer, und auch den Winter, sollen dann
die nacht eingefallen, zugeschlossen werden, und die Klop-
fer sollen steissig wagen, und die Eisen an den Thüren,
den orthen aufgezogen, auch alle unrichtigkeiten Tuch
nachtrutzen, und da sie mutwillig beschedigt werden,
mit Gefengnus anderen Burgern ins Gefengnus
zu ziehen.

Es soll kein Burger kein fremd Gast annehmen
oder beherbergen, übernachten, es habe dann
dasselbe vom Regierischen Standtnus bis auf
— — — — — 10. h. —
Es sollen die Wirthe alle Fremde, es seyen reisige
Schelmen, Bettler, Bauren, oder Landervolk Leute
auch sie ausrufen anzunehmen, und über nacht zu
beherbergen, schuldig seyn, und einander nicht
zu weisen, dann auch ein Fremder zu Haus
und Hof, der nicht bekandt kam, soll der
Wirth denselben dem Amtmann anzeigen
bey Peen — — — 1. ß. —

Und so

Und wo, solches nach geschah der Gast nennt, dem, solle solches der Landvogt vermeldet werden.

Wo ein Gast der zu Gast, oder in der Landvogt und sonsten nichts zu schaffen hat zu thun, und nicht bescheid warten wurde, länger dann übernacht im Wirthshaus, wo dann, wollte soll jeder Wirth solches dem Amtmann anzeigen, bey straff - - -

So auch einer oder mehr Gottes Lästerung oder Schwören brauche wird, solches dem Schultheissen, oder Gerichts Knechten anzeigen, der gestalt also bald einzuziehen werden soll, wo ein solcher betroffen wird, soll er um 5. ß zu straffen werden.

Wann auch vor der Wirthshäuseren grose Lärmen, Zänck, oder Unlust angerichtet, und denselben nicht gewehret, sollen solche alle gänzlich angewiesen werden.

Es soll auch Jauchzen, grose Geschrey, und Gesang in denen Wirthshäusern nicht gestattet werden.

Alle Spil, mit Karten, Würffel, sollen in den Wirthshäusern, und andern Orthen bey straff = 10. ß = verbotten seyn.

Wann die Mannschaft gläutet, soll keinem länger zu zechen in den Wirthshäusern gestattet werden, wie auch der Schultheiß, oder Gerichts Knecht, die Wirthshäuseren aller Orten und wo der Mann bleibt, besuchen soll, und über Verwarnung darinnen betroffen wird, in Haft genommen werden. Es seyen dann redliche Fremde oder andere, die ausserhalb der Gemeinschaft in einem Wirthshaus beherbergt werden.

Es soll Niemandt, es seye Inwohner oder andere gestattet werden, weder bey tag oder bey nacht mit Trommel und Geschrey oder Jauchzen, Spatzieren zu gehen bey Straff der Besatzung.

Item

Wo auch jmand oder der andern, mit gnedigen
ansprachen würde, soll derselbe zur Haft
genommen werden.

Damit auch diesen und andern gebotten, desto ernstlicher
nachgesetzt werden möge, sollen den Schultheissen
sitz und Gulgnaden, unser Herr Gericht und
unser von der Gemeinde wegen zugeordnet
werden, die diese gebotten fleissig nachzukommen
bey der Pflichten schuldig seyn sollen.

Sie wollen bis daher unser nothdürftig Ordnung
der Taglöhner halben sich befunden, als Fürst E.
gnedigst vor wohlgedachtig, das man nun gnedigen
fürsehung und ordnung, erbarer und Nachpurschaft na-
chgehe, damit sich Männiglich fürder und baß zu
richten.

Also ist derselben E. E. gnedigste Ordnung und
Meinung, das man von Petri, bis Bartholomei
einem jeden, der sich der Taglohn Arbeit gebrauchen
soll zu belohnung geben, einen Tag — " — 14. ß.
Volgends von Bartholomei bis wird Petri, " 13. ß.
einem Taglöhner gras zu einem fuhrmans Tag " " "
und dem Schmit zu machen, — — — — " " "
ein Tag zu mähen, — — — — — " " "
Eines Morgens Haber Wonnesht zu mähen, " " "
in der Hand zu schneiden einer Mannes
Person — — — — — " " "
Einer Weibs Person, — — — " " "
von einem Morgen aider Wonnesht zu
schneiden, Korn oder Wundel, — " " "

bey Nahm einen Leib Brodt, und Käs, so sei derselbe ausbinden.

Do aber jemand einer Pottmässig arbeitet oder taglohnt in seiner Kost, solle er von Petri bis Bartholomaj — — — — — — „ 4½ alb.
von Bartholomaj bis Petri aber jahr „ 4 alb.
Beordnet und geben den 5. Septb: Ao: 1804.

Hayn, Gerichts-Ordnung.

oder

Wie die Hayn-Gerichter sollen Gebotten in der Bauerschaft auf jener Vorst, pflatten gehalten worden.

Erstlich ist zu wissen, daß der Heimbürge die Vorst in solch gemeß, in der Nachbarn Nahmen verzeichnet und daselbigen in Feld und Baum gehegen werden.

Worauf besagter Heimbürger die Nachbarn einmahl bey den eydt und dann, so zu der nachbarschaft gehören, was einzubringen und einzuweisen.

Die Zeugen sindt nachfolgender massen abgehöret worden, ohne diese nachfolgen, so sindt Jahn Brüsen gewesen.

Item, erstlich ein mutz wie ein Mord, an dem Hayn, gemacht gewesen, Nachdem es verzeichnet worden,

dz,

Wan Jeder sich in der Nachbar buss verstraft ~~wird~~
Nemblich, — — — — — — 5. schilling.
oder ein orths Gulden.

Item, so einer die Gemeinschaft einst angelangt zu bott mit bescheidt, ist gleicher gestalt, als vorgemeldt verstraft worden.

Item ob einer dem andern zu schadt stehe, mit Vieh oder anderm, und dreijunge, so der Schadt einsaugen, treibt ihme dasselbige Vieh ein, ist man ihm der Schadt zu vergüten schuldig, und also offt selbe vermerkt wirdt, und dreijunge, so der Schadt gethan, nicht zu sonsten sein wollte, straffig, als die Nachbarn stehe um ihre buss.

Im fall aber einer dem andern Vieh eintreibe, und wird vermerkt, das er ihme nicht schadt gethan hatte, und dreijunge, so das Vieh dem andern hat eingetrieben, wie der Nachbarn Brauch vermerkt, verfallt ihm — — 5. schilling.

Item, ob ein Nachbar stehe der andern haben, an orth und Enden, dahin er nicht gehörett, muss er dasselbige bey der Zeit über dem Zaun greifen, einzeigen, und denselbigen, so Einer gethan, gebüsset und — — — 5. schilling.

Wo aber ein Nachbar erwisen wirdt, das er seinen einzeigt, an orth und Enden, dahin er nicht haben sollte, gethan seye, und sich Einer stehe derselbig wird auch gebüsset und 5. schilling heller.

Item:

stem; wo ein Nachbar wär, der wär Mutwilliglich
solche that, so er sie verwundet, nicht geben wolt.
Erstes sie ihr wegen seines ungehorsamb Mutwils
gnädigs fürs sein zur Straff.

Über obbeschribene Ordnung und den eingeleibten
Artikul haben die Nachbarn stets und fest gehalten,
die Dann Jahr, Berg und Feld Ehehaftig,
darauff das Jahr gericht gehalten, und dabey nie
so darwid attentirt worden, und Ruhsbegr vor
kommen, ob Frevelder Mascht, Verbüsste Lasten,
welcher auch mit der Nachbarschaft nicht zu begeh
nen gesetzt, sondern ihnen Mutwillig aussen bleibt,
der wird ihnen umb 5. Schilling ihm geldt ge-
straft.

Ordnung,

In was Zeit ein Eegenoss Nach des andern
Absterben wiederum begraben
möge.

Wir Georg Graf zu Erbach und Herr zu Berg,
berg ꝛc. Fügen allen unsern Grafen, Dienern, Unter-
thanen, und angehörigen hie mit. Demnach wir
in glaubige erfahrung kommen, das die Wäl-
ber, und Bilder, nach Absterb eines Nechsten
Eegenossen, gantz heydnischer weise,

Und

Auch vor gebührender Zeit sich wiederumb zu
andern Ehestand thun, darzu nicht allein
der Eltern und gemein Gottes, sondern
auch sonsten allerhand Aergernüs und Unrath
entstehet, dieweil dan solches darüber wider
die geschriebene Rechte, auch alle Ehrbarliche
Ehrbarkeit ist, darumben mus gebührliche Zeit
sachen zu haben, zu thun, obliegen. Da wollen
und ordnen Fürmit, das hinfüro Keine Manns
personen vor 6. dann Weiber aber vor 10.
Monathen nach Absterben ihres nechsten Ehe-
mahls zu Ehestand, und das endlich
ins Bette zu gehen, gebrauchen werden.
Es wäre dann Sach, das etwan der Wittwer
oder Wittwere eine gute ehrliche Ehestand
vorstünde; alsdann mag mit Vorwissen der
nechsten Freunde die Verstreichung ohne nachtheil
Ehestands, wie auch die Aufkündigung durch
vor aufgang der 6. od 10. Monath Respec, das
solche von Jemand begehret, beschehen.
Oder vor obangezeugter Zeit ihre wird der Ehe-
gang weder auf gemeine noch ehrliche bewilligung
gantz in keine Weyse gestattet werden soll.
Und auf Mittel sich vom Nechsten Mann sein zu scheiden
geet befinden, soll derselbes weder die Verlobung
noch der Eingang erlaubet werden, bis das sie
ihrer Eheliche Bande entlediget, und die Ordent-
liche Zeit des Ehebettes gantz: vorüber sey, da nun
solches von Jemand heimlich: übertreten, sollen

57.

unsere Beamte solche mit allen Umbständen zu unsers Landtags berichten, ehe und zuvor derselben unsere Rechte Notzunehmen, welche dann jeder mahl. Neue Notzunehmen, welche dann jeder mahl, oder Einige Ihnen, aus besonder mahl Sie, sich mit d. Proclamation und sonsten so weit sie, nach richten sollen, damit Sie wir uns als vor einen Gott seine Klage nach zu bessern, vor, best, und wir haben uns samt und sonders darnach zu richten zur Warnung gnädiger Mei, nung uns vorbehalten wollen. Geschehen und gehen in Montag d. 13. 9bris Anno 1587. /:

Wirths Ordnung.

darinnen enthalten

1, Keinem Unterthan über ein Halb
maas Wein zu borgen.

2. Ehr Hochzeiter soll vor seine Gäste Caution
thun.

3, Der Fremden Gesindlein Ankunft
bey 5. ß straff dem Beamten
angezeigt werden.

Demnach der Wohlgeborne Herr Herr Friedrich Magnus Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg p. unser gnädiger Herr, mit mehr gemeinem Landrechte befunden

das

Das von gemeiner Burgerschafft zu Michelstatt,
sowohl, als ainig dem Landt-Volck, und Vornem-
men Einwonig, so arm und nothdurfftig
und darein das Brodt nicht zu kauffen
in den Wirths Heüsern überm Maß gibt gnug,
ein Weinkauf Tag: geschicht, dardurch dann
nicht allein die Underthanen vollend ins Verder-
ben gestürtzt, sondern auch die Wirth selbsten da-
durch grosse Gefahr und Verlust leiden; Erst
ist jetzer Straff Ernster befelch, das die Wirth
fürohin, nimm mehr nicht als ein halb Maas Wein
borgen, und austragen lassen, auch keinem Wein
weiter austragen sollen, sie haben dann allbereit
das jenige, so ihnen gelanget, zuvor richtig be-
zahlt, wurden aber die Wirth im Gegentheil
hierwider handlen, sollen sie nicht allein mit ge-
bührender Ernster Straff angesehen, sondern
auch von den Underthanen, ihnen auch nichtumsonst
Klag, weiter nicht als ein halb Maas Wein be-
zahlt, zur Zahlung verholffen werden.

Erstlich auch die Wirth, sich beklagen, wann Hoch-
zeiter Hochzeiten bey ihnen anstellen, und
gehalten werden, das Gemeiniglich die Hochzeit-
Gäst, zum theil nach vollzogner Imbs, theil
schon und darvon gehen, und ihre Zech nicht be-
zahlen, so soll Inhalts, ein jeder Hoch-
zeiter schuldig seyn vor seine geladene Gäst
Caution und Verstandnuß zu thun, da einer
oder der andere solcher gestalt davon gehen,

und seine Zech nicht bezahlen würde, daß alsdann
an dem Wirth die Strafe exigiren, [illegible] soll,
und wollen.

Gleichwie auch bey jetzigen schweren Leuffen,
die Zeit fremde Gesind zu benachbarten Mügel-
stadt einkehren, theils übernachten, theils aber
nur zu Mittag rasten, alldar verbleiben,
so soll der Wirthen seine bey 5. ihr Nacht aufer-
legt, und verboten seyn, so bald dergleichen fremd
Gesindt bey ihnen einkehret, daß sie dieselben also,
bald anzeigen, wo sie herkommen, und wo sie
hinaus wollen, auch ihre Tauff- und Zunahmen er-
forschen, und selbige dem Richter oder
Rath wissend machen, die ab seinen
zu gehörigen Orthen, anzuzeigen wissen
werden, wornach sie sich zu richten.

Decretum Mügelstadt den 1. ten Maij.

Anno: 1610.

Ordnung

Ordnung,

Wo Einführo in beyden Aemtern Urbach und Frewenstein wegen Verschleissung der Wein gehalten werden soll.

1. Erstlich soll niemand, er seye Wirth oder Unterthan, wann er Wein bringt, Ehr und bieten zu den in seine Keller schroten lassen, die Einsatzer desselbigen Orths, oder aber da der Fuder ein mehrers ist, mehr Einsatzer verordnen, des Abgelts fleissig, und nichts von der Gemeind darzu thun, sondern, die also bald von den Fässern Reif gethan, und dieselbigen, bis die Fässer zur Eil gebraucht, bey sich verwahrlich behalten sollen.

2. Zum andern, Wann ein Wirth den mindlesten Fass Wein oder Most anstechen will, soll er ab dem verordneten Einsatzer Urlaubs, und bey seinem Eyd anzeigen, wie gross er solches Fass halte, wahr ihme zu Zoll und andern nothwendigen billigen Gebühren darauf gegangen, auch anbefehl der Einsatzers verfahren, zugeschlagen und versiglet werden solle, damit der Wirth auf jeden Maas nicht Steuer Rechnung, wie nit von alters her kommen, geben möge.

3. Zum Dritten, so bald dann einer oder mehr Fass ausgezogen, solle die in Beyseyn des Einsatzers

schätzer oder Ziegler durch den Bubel jedes Orts ordentlich geruffen, und darnach mit dem Wirth wie viel Eymer und Viertel jedes Faß gehalten, auch wie hoch die Maaß Wein gehalt fleissig angezeichnet werden, damit in Abrechnung des Ohmgelds kein Mißverstand oder Irrung vorfallen möge.

4. Zum Vierten: sollen auch gleichfalls der Unterthanen so nicht Wirthschaft treiben, sonder die ihr selbsten in ihren eigenen Häusern verbrauchen, oder sich der Hochzeiten gebrauchen, so bald die Faß in beyseyn der Weinsätzer fleissig gemessen und angezeichnet werden, auch wann zur Abnehmung Umbgeld tag angesetzt, die selbe ordentlich vorgebracht werden, damit man das Lager, oder Umbgeldt, das sich von jedem insonderheit gebühret, darnach zu richten wisse.

5. Zum Fünfften und letzten: sollen auch die Weinsätzer, Ziegler, dahingegen die Ohmgeldtsieder jedes Orths fleissig aufmerken haben, damit keiner Unterschleif, die nicht ordentliche Wirthschaft treiben, die Ihrem, so sie vor sich allein nehmen, sonsten zum Zapfen nicht verschenken, oder umb Geld hingeben, und da sie jemand betreten und erkundigen, dann ob er die den Unterthanen bey ihren Aydten anbringen, und anzeigen sollen, damit sie der Gebühr darum gestraft werden mögen.

Ich will dann nun jeden so offt diese Ordnung

wissen

in einem oder mehr puncten übertreten wird,
jedesmahl der Obrigkeit 4. fl. zur Straff
verfallen seyn, welche die Aufkäuffer entweder
zu geben und ohne einige Nachlaß von den
Uebertretern einzuziehen sollen.
Auch sollen zu Handhabung dieser Ordnung nicht
allein die Obrigkeiten und Beamten, sondern
auch die Schultheissen, jeder Orth bey seiner Pflicht
ein wachtsames und fleissig aufmercken haben,
daß derselbige in allem fall genau gehalten,
und nachgelebet werde, und die Vorgesetzte in Besuchung
des Umgelts oder sonsten Mängel gemacht
werden, ob über dieser einer oder mehr das
Verschweigen, und die Uebertretter nicht fürbringen
oder anzeigen würde, die sollen mit ernster
Straff nach Befindung und Gelegenheit
der Sachen zu schwerer Pönen angehalten werden,
darnach wisse sich männiglich zu richten.
Publicirt im September 1668. J.

Renovirt Anno 1573.

Wir Maria Gräfin zu Erbach Wittib,
gebohrne Gräfin zu Barby und Mühlingen ꝛc.
Wir Friederich Magnus Graff zu Erbach
und Herr zu Breuberg ꝛc. sodann Wir
Ebersard Herr zu Limpurg ꝛc. des heil: Röm:
Reichs Erb: Schenck, und Semper frey, in Personal
statt des Hochgebohrnen Georg Albrechts auch
Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, Unsere
freundl: liebe Vetter, Brüdern und Schwager entbie-
ten allen unsern Amtleuten, Vögten und Schultheissen,
Burgermeistern, Zeugstatt, und gantzer Gemeinde,
beyder Aemter Schönberg und Reichelsheim unsern
Gruß und thun Euch zu wissen, daß uns glaub-
lich vorkommt, was vorhalb alter Ordnung bey Kind-
taufen, Hochzeiten, und Kindtaufen, grosse Un-
ordnung vorgehe, überaus hoher Kosten, und mer-
klicher unnützer Unkosten aufgewendet, dadurch die
Gaben Gottes mit Undankbarkeit und Gottlosig-
keit verschwendet, und fast arm und reich darüber
in Abgang der Haushaltung und gantzes Verderben
gesetzet werden, solchem Unfall nun vorzukom-
men und zu wehren, haben wir Gnädiglich und Ob-
rigkeitlicher gnädiger Wohlmeinung, uns nachfolgen-
der Ordnung, wie es hinfüro bey Kindtaufen,
Hochzeiten, und Kindbetten, zu halten, mit-
einander vergleichen, und selbige hiemit publi-
ciren

einen lassen wollen, versehen muß, daß ein jeder demselben also unterthänig schuldigen Gehorsam leiste und halte, wie dann die Brandby und Schulzeiß, allen Ernst darauf fleißige aufsicht haben, und zuthun haben sollen, bey Vermeidung unserer Hohen Straffe und Ungnade.

1. Erstlich, soll keiner ohnnöthig Zusammen kommen und zuwohnen ob sey in welchem Hause es wolle, erlaubt seyn, mehr als 80. Personen, zur Schande oder Nachtheil Hochzeit zu bereiten und zu halten, bey der Herrschaft Hafftung, willkührlicher Straffe, doch welcher weniger Leute haben will, dem ist es ohngewehret, und sollen in solcher Anzahl die Spielleute und Aufwärter nicht begriffen seyn, und soll ein jeder geladener Gast bey wehrter Straff dem Kirchgang beywohnen.

2. Zum andern, soll bey jeder Hochzeit auf ein jeden Gastbitt verzeichnet, und abgelesen werden, wie die Hochzeit gäste nach, miteinander in die Kirche gehen sollen.

3. Zum Dritten, sollen alle angehende Ehebette auf Sonntags, oder Dienstags eingesetzet, und zum Kirchgang im Sommer um 9. Uhr, im Winter aber um 10. Uhr zusammen gebeten werden.

4. Zum Vierdten, soll keine Hochzeit länger als zwey Tage währen, und jeden Tags nicht mehr als ein

Gericht

Imbiß gegeben werden, Es sollen aber die Hochzeit Gäste, auf das längste um 11. oder 12. Uhr zu Tisch gehen oder setzen, und zu Sommers Zeit bis um 9. Uhr, im Winter aber bis um 8. Uhr beysammen bleiben macht haben, Ein Zuchtiges Dantz und andere Christliche Ehrenleuthen, soll neben die nicht gesetzte Stund erlaubet seyn.

5. Zum Fünfften: so aber ein Hochzeiter seinen nächsten Freund, den Spielmann, und aufwärter auf den dritten Tag auf Landbascheid, und sonsten Leuten noch ein Imbiß geben wolte, soll es ihme zwar obgewachsen seyn, doch das es nicht übermach, und es nicht einem Hochzeit tag, sondern einen gemeinen offenen gastung gleich, und der Personen über 20. nicht seyn.

6. Zum Sechsten, soll das Umlauffen, Laufrennen, Fewer und Eyer schauben, hinfüro allerdings abgestellet und verbotten seyn.

7. Zum Siebenden, Als dann bißhero etliche in Gebrauch gehabt, das sie zu Verkündigung Ehestands, auf einen Sonntag in der Kirchen Predigt, einsagen lassen, und nachgehends diejenigen, so ihnen bey solchem ihrem Ehrenwerben, mit dem Ringgang bedeut gewesen, ein wahr Imbiß geben, so soll derselbig hinfüro nochmahls Niemand gewehret, sondern jedermann erlaubet seyn, doch soll es über 40. bis 60. Personen, nicht haben und nicht mehr als 2. Imbiß geben, und bey solchen bey den Imbissen die vorgesetzte Zeit und Stund halten,

vorlesen

Volcker ab etwas mehr nutzlichen, und weniger Costs haben, auch bey einem Imbiss bleiben will, dann ist ab ungeworffen.

8. Zum achten; Wann einer Hochzeit, Kindtauff halten will, soll er darzu nicht mehr als 20. Personen, ohne Spil, Kindt und aufwarter laden, auch nicht mehr als ein Imbiss geben.

9. Zum Neunden, soll das Singen bey dem Hochzeiten, als welche grosse Unordnung und Costs den angehenden Ehelutten, verursacht, auch allerdings abgestellt und verbotten seyn.

10. Zum Zehenden; soll im Kindtauffen bey Hochzeiten, und Kindtauffen, und andern Gastungen, kein Übermass noch Pracht gebraucht, sondern zu jedem Gang, Gang, jedesmahl zehen meister, 8. Schy aufgetragen und gegeben werden, welcher ab gein, der mehr will, dann ist ab auch erlaubt.

11. Zum Eilften; da Gastungen bey Kindtauffen, so ist darinnen bishero auch gar ein merckliche Übermass gebraucht worden, dawegen soll hinfuhro keinem mehr als zum Weibern, mit Gevatters, Hebammen, und andern Weibern Zehen Personen, die das Kind in die Kirch tragen, und begleiten helffen, erlaubt seyn, weniger mag man wohl haben.

12. Zum Zwölfften; sollen das Kindes Eltern, dem Gevatteren und andern Personen, gleich nach vorgehter Kindtauff keinen Imbiss geben, dann solches mit grosser Ungelegenheit

der

der Landbettlerin geschieht, sondern soll ihm bis Pfarr, bis nach aubyang der 6. Wochen, alsdann mögen die Eltern mit Gastung Fortz, doch sollen darzu zum Mist 20. Personen gela, den, und nicht mehr als ein Imbiss geben, auch mit der transaction der Sonntags und Fest nach, Mass, Zeit und Stund, wie bey Hochzeit und Mindtäuffen zu halt genommen und gehalt, werden.

Beschliesslichen, sollen zu dieser Ordnung die Pfarrer und andere Kirchen diener, wie auch Politische = Gräfliche Räthe, und andere Beamblen und officirer nicht verbunden, sondern Exemt sein, auch und als der Herrschaft frey und bevorstehen, solche zu mindern, zu mehren, und gar abzustellen, nach Beleganheit der Zeit und nach seinem Befallen.

Zu Urkund haben Wir Maria, und Friede, rich Magnus obgemeldt im Namen unser und unsers abwesenden Vormundts Herrn Eberhardo zu Limpurg, und mit Handen unterschrieben, auch unsere Fürstliche und Secret, Insiegel truken lassen. Datum Pfaffenberg den 22. 12 July Ao. 1618.

Maria Gräffin zu Erbach.

Friedrich Magnus Graf zu Erbach.

Verzeichniß

Wie es Fürster Sie mit Einziehung der Taxe von den Lauf-Briefen, Ehe-bestädigungs-Bewilligungen bey Gräfl. Ebersdf. Cantzley zu Fürstenau gehalten werden soll.

Wenn der Michael Schäfern Gräfl. Ebersdf. Raths und Amtmann bey Verrichtungen und Lebzeiten Herrn Grafen Friederich Magni zu Ebersdf. Hochgräfl. Andenken gefertiget und ausgefertigt:

Von einem Ehrist-Lauf-Brief, so 100. fl. betrifft soll genommen werden zu Cantzley Taxe wie Falbert Formen . . . . fl. — ß.

Von 150. fl. — — — — — — fl. ½. ort.

Von 250. fl. — — — — — fl. 1. ort.

Von 300. fl. — — — — — fl. 1½. ort.

Von 350. fl. — — — — — fl. 2. ort.

Von 400. fl. — — — — fl. 2½. ort.

Von 500. fl. — — — — fl. 2 ß —

Wann nun schon die Lauf-Summa etwas höher bleibt als daß bey der 2. fl. Ehe-pfg. dann daß die Summa auf 1000. fl. oder höher belauffet, soll gleich mehr genommen werden . . . fl. 3 ß —

Von einer gemeinen Ehebredung — — fl. — —
Wann sie aber muthwillig und boshafftig zu bringung etwas stard, und in
sonderheit Ehebredung und Landsverweisung
zusammen gehandt auff 6 Jahr — — fl. — —
Von Verwilligungen je von 10 fl. — d. dass.
Auch solle man alle Berge die Tax gleich
erheben, wann die Contracten, Ehebredungen, und Verwilligungen ausgefertiget worden.

Antwort,

Der Leibeigenen und Gerichts zu Lieben, dass, ob gelder, so zwey Ehegemächter zusammen gebracht, oder inskünftig ererben, wer Ehe geerbet, oder erwungen und Eingeliefert, und nicht von Amt oder Gericht verfallen vorhabend Jahr zu Gatten.

Ehrenvester, Hochgelehrter, Großgünstiger, Gebietender Herr Amts Keller, dass die selbigen an uns und Ehrbarer Gemeinde den 8. Martij 1632. Jahres geschrieben, und befohlen, dass wir samtl. berichten sollen, wie es dasselbe mit denen Gelderen gehalten werde, welche 2. Eheleute zusammen gebracht, oder inskünftige Ehe erwerben, oder erwungen. und Jungfrauen, so nicht von Amt oder Gericht verfallen oder

Vorlegt

Moralegt, sonder auch Leibs, Leib: Zehrung, auff
Landstrichts oder guter Glaubig Fürleihung,
wie und wovor dasselbige beg: und erhalten worden,
Inliegs Befehl E: L: de 8. Aug: wieder schicken,
welchem Befehl zu parire, wir uns schuldig
erkennen, berichten E: L: gantz unterthenig:
Was es mit des Geldes, so nicht vor Proviant ver-
schossen, sondern, wie oben angezogt, fürleihung
zeitwehrig vor benöthigte güter und sonsten
Saab gehalten, auch da der Schultheiß Einen von
dem andern todten verlassen und theyl Erben
da zeitweise Schulden vor lassende Saab nach
bleiben, wofern nicht Ehe: pacta zwischen Ihnen auff
gerichtet, dadurch dem Fürbleibenen dasselbige
zu benommen wird, so wir E: L: unterthenig:
berichten sollen. Dirschaw d. 9. Aug:
1632.

Hans Quint Pfundt seiner vor
sich in Ihrem eines gantzen
Ehrbaren Gerichts daselbsten.

Peter Zizki.

Forst-Ordnung.

1. Erstlich sollen alle unsere Ober- und Unter-Beamte, Knechte, und gemeine Förster, unsere Wälder und Felder, in Berg und Thal fleissig und stetig besuchen, besichtigen, und acht haben, dass in denselben durch Frevel, Holtzen, und keine Schaden geschehe, sonder, sie aber der jungen Holtz, und derjenig Wälder, welche zugeschlossen sind, mit dem Vieh und sonsten verschonet werden.

2. Sollen sie auch gute Aufsehung haben, auf unsere Bach, Klingen, und Waldgehen, derowegen auf die Wildbs, Schützen, Raubschützen, und andere Verdächtige Personen, und wo sie jemandt betretten, dasselbe fleissig Verzeichnen, und dass sie nützes zum Handt und Fall gebracht werden.

3. Es solle auch in keine Förster, Jägers, oder andere unsere Diener Macht und Gewalt haben, ihres Gefallens jemandt, wer der auch sey, einig Baum, Baum, stehend oder umgefallen Holtz weder Klein noch groß auszugeben, oder zu verwilligen, und sich darmit kein eigen Nutz und Vortheil zu suchen, sondern was dessen vor sich selbsten Jung, und dahin gewachsen, oder durch ungewitter oder sonsten auch gefallen, dass es zu verkaufen, oder sonsten dem es gebühret, zu geben nöthig, dasselbe solle oder unsere Verordnete Brambt jeder Orths bey unser Zeit anzeigen.

4.)

4. Wo einem unserer Unterthanen etwas an holtz, es sey heuser oder anderem holtz zu verarbeiten, und die Bezahlung bewilligt, auch darüber ein Zettul zugestellet wird, soll ein jeder stud oder Stamm, der billigkeit nach ohne nutzigen Vortheil angeschlagen, das Geld unserm Keller geliefert, und ihme zuvor, und ehe bald einem oder dem andern, etwas bewilligt wird, die personn ueber dem bewilligten holtz in einem sonders Memorial Nahmhafft gemacht werden, damit er die Bezahlung zu fordern wisse.

5. Als auch bis dahero die Unterthanen ihres Gefallens, Wann sie gewalt zu nutzen, ihr Bauholtz angeschafft haben, so soll hinfuhro des jahrs dreymahl Nam: Georgij, Michaelis und Weyhnachts vollwendig Bauholtz gegeben werden, damit bald, was derjenige, welcher Recht zu seinem Bawen, oder zu Besserung der alten bedürfftig, solches unserm Cultzgrafen jedes Orts zu abermahliger Zeit anzeige, welcher alsdann Neben dem Jäger oder Forster gehen den Angewiesenen mitnehme, und besichtige auch wo es wan bawfellig, Baulenthe darzu erfordern, und mit ihnen erwegen solle, ob und wie viel er stud bedürffte, auch ihne hinaus mit Gottel, an unser Cantzley zu stellen sollen, darinn die Nothdurfft des holtzes, wie viel Eichen

Jeder

Jedem zu geben vermelden, und dißfalls
mit wahrnehmen, ob nicht diejenige Unterthanen,
der sein Baw zu bessern, oder neu aufzurichten
vorhabens, auf seinen eigenen Gütern selbsten, auf
tauglich bauholtz nach sein Lehen, welches ihme zum
theil zu stehen kommen mögte, und da dasselbe,
oder da ander holtz als tüchen holtz nöthig vorhanden
bevorab zu der Gemeinbäwen, sollen sie alle Wege
tüchene verschont werden, wan nun hierauf be-
willigt wird, das soll der Gerichtsknecht oder
Förster oder Jäger mitsamt den geordneten
orth, da es am wenigsten schädlich, den unterthanen
anweisen, zeichnen und geben, und befehlen,
solches bey begerung Winter und gewisser Zeit
zu fällen, und aus dem Walde zu räumen.
Da auch wohl in allen Wegen in ausgebäwung
holtz, aller Möglichkeit nach, der gesunden
und tüchtbaren Bäumen zu verschonen, sie
wan nun solches in Nothfall gegeben werden,
soll dasselbe vorgängig 3. oder mehr nach Ge-
legenheit andere junge Bäume, wofür es bestän-
den wird, setzen, und bis sie aufkommen,
pflantzen und warten, darüber dann die
Förster mit allem fleiß, zu halten.
Damit auch durch grosse Verwüstung derer
Wälder desto mehr verhütet werden,
als soll ein jeder, der ein Haus, Scheuer, Stall,
oder gadem zu bauen, fürnimt, denselben bauw

zuvor

Zum Dritten 2. od 3. Pfal soll über die Ho-
de, mit einer Mauer umbfangen, und die
aufgerichtete Gebäw Nemmlich unsers Lands
Ordnung in Land-Tag, Satzung und Gewalt,
erhalten, bey Straff nach Gelegenheit, hinfüro
die Gerichtige Land, Verständige, auch guter
Leute haben, und der diesem nicht nachkommt,
denselben bey nachfolgendem Land Gericht
zügen sollen;

Dieweil auch viel Holtz zu andern Gebrauch
und verderbet, soll fürderst die Verordnung
gehalten werden, das ein jeder ehrbarer
Bauer zu machen stehe, keinem Holtz zu fällen
weder gestatten, sondern wie jeder dazu angesetzt
worden soll einen ehrbarlichen Gaden
zu ziehen;

Dieser gestalt soll auch fürohin, einem, der
etwan bis hero geschehen, jungen Eichen, gesunden
Standen, oder Stangen zu Latten, bewilligt
oder gegeben werden, welche auch fürohin
zu drey Centul Holtz begehren, darzu stehende
Bäume gehauen, dieselben ab- und dazu gewie-
sen werden, das für drey Centul, als
die besten Bäume, wachsen lassen;

Es soll auch bey hoher Straffe Keinem Unter-
than zu gelassen stehen den ausländischen
oder den Gewanderen in unsere Graff
und Herrschafft einige Holtz Matt- oder
Latten-Stangen zu verkäuffen, sondern so

einem

Einem Jr etwas heil wär, das er nutz,
schaffen könne, soll er es ihm oder ihrem
Beamten zuvor anzeigen, und sein unsers
Bescheids erwarten;

Der Förster auch selbsten soll nicht macht ha-
ben, sich in unsers Waldes ihres Gefallen
von Windfällen auch andern Schaden Holtz
zu verholtzen, viel weniger Bauholtz vor
Holtzt, Achter Klafter, oder einig Holtz ohne
Erlaubniß der Rentherey oder andern zu
verkaufen, bey unserer ernster Strafft.

Als sich auch die Rentherey in der
Forstsach: Waldes, und Holtzungs gegen
Leistung des Forst Jahres zur nothdurfft Bau-
holtzt, wie es dann ihnen vorhero zuge-
stellt, allein sollen sich hierinnen auch nicht
Maaß halten, diese Gerechtigkeit, so ihnen
aus Gnaden gegeben, sondern Nachtheil der Wal-
dung brauchen und ehender ab- Kein Holtz selbst
fallen, weder Grünes noch Dürres.

Ob man sich auch wohl zu verwundern hätte, daß
man der Hochlöbl. auf dem Pfalzgrafen zu Erhal-
tung der Forste und Wildes nothwendig Holtz
verwilligt, so sollen sie doch nicht vor sich hauen,
sondern jederzeit zuvor ansuchen, welches alsdann
unsern Herrn Förster die Ihrem Gebühr hierinn
der zu verfügen, wissen werden;
Item die Rentherey sollen die Aest an denen
Bäumen

Weiters, daß niemand zum Frauen abwenden, sondern jedesmahl gehorsam dem Förster anzeigen, bey Strafe 3. fl. derhalben die Förster fleißig acht haben, und die Verbrecher zeigen soll.

Die Förster sollen auch nicht haben, daß durch die Hirten nicht grüne baare Bäume zu den Feuern angestrebt werden, dergleichen soll Keiner Unterthan einen grünen Baum auf seinem Gutt verderben, oder abhauen, sondern das Holz dürr abhauen, ob Obst Bäume pflanzen, und auferbringen.

Ordnung
Und Gebrauchs der Steinsetzer zu Brensbach.

Einem Bezirksförster und Steinsetzer oder Hierer, so wieder Ihr Verhoffen dazu geordnet ist zu Brensbach gebührt nur Maas Brin, was sie bey der Visirung selbst thun und vor 1. alb. Brod oder Weissbrod vor ihre Belohnung, wann sie von Dritteyls partheyen um das Feld oder andre Art gefordert werden, ihre Mühseligkeiten zu retiren und Ihr zu belangen.

Alter gebrauch der Steinsetzer = Ordnung.

1. Erstlich, wo sich ein Streit und Widerwillen in der Markung zu Dorf und Feldt, zwischen Herrschaften zutrüge, und gleich einer Gemeinde, und andern, sollen etliche Männer darzu geordnet seyn, und durch die Herrschaft vorgeschickte Underrichter solche entscheiden, und zwischen ihnen, da es die Noth erfordern wollte, Stein setzen, damit solcher Zwietracht, und Widerwillens, und mehr der daraus erfolgen mögte, Vermittlung bliebe.

2. Zum andern sind an statt vor alters, Man anjetzo 6. Mann zu Steinsetzern gebraucht, vorgeschlagen worden, als N. N. und solche mit dem Beschied, wann künftig über kurtz oder Lang

der vorgelüster Beinsetzer einer oder der andere mit Tod abginge oder Zuvorzüche, oder sonsten dieser Ordnung nicht mehr vorstehen könte, resp also die andere übrige Beinsetzer, allezeit Macht haben, auf fernere Verbindung sorg sollen, an deß statt neue andere tüchtige Personen, binnen halb Monatsfrist zu erküsen, fordersst der Herr Pfarr nachgesetzt macht und zuzustellen, damit derselbe von hoher Obrigkeit wegen allda auf solche Beinsetzer-Ordnung gleichfalls wieder reflectiert, und also besagter anzahl der 6 Beinsetzer stellen nun stell ersetzt und erhalten werden möge;

3. Drittens, da einer oder mehr mit Willen und Vorsatz einen ausgrabe, und wüste, ausbreche, oder anderst wohin versetzt und erstudt erfunden wird, der soll nach ausweisung der L. Falls, Gerichts-Ordnung Articulus 141. Peinlich gestraft werden.

4. Zum Vierdten, so einem ein Mantel oder gerissen würde, so soll er der, so solches am ersten verfasset, oder sehe, dem Ausleser anzeigen, bey der Straff eines ½. Orth, da er dann solches nicht thut, verfallen sein solle, und solche Ausleser, deren sind gleich viel oder wenig, welche an dem ungebohrnen Leuen Brod treffen, oder gränzen die Mauer oder Belohnung zugleich als jeder der

14. Pfenning außrichte, welche Bezahlung fordert
auf.

5. Zum Fünfften, in andern Fällen, da einer oder
andrer allda seine Güter verwandle, oder
jemand dieselbe mit meinem Manschein verwahr
en lassen wollte, welche dann jedes mahl
mit dem andern außstoßt, wie und wie
geschehen soll, dann Grenitz und Steinsetzung
nachgesetzt und mehr, als mit gebührlich ge-
suchet und begehrt werden sollte.

6. Zum Sechsten, wann auf einer dem andern Hab
und Feld, oder Zins oder Feld überbaut, übermehr
oder pfendet, nicht ab genommen, und dem solches
vorsetzlich, ist die Buß, daß die Verordnete Rein-
setzer, samt den Landtsch oder auch diesem
gestrafft werden = 5. ß. Halb der Herrschaft,
der andern halbe theil, dem dazu verordneten Be-
schen, solle nicht desto weniger mit dem Besa-
gten, oder außlöser insonderheit weiß
abtragen.

7. Zum Siebenden, im fall Einer, einem andern
unrecht gethan, und gewaret wird, und sich
angemeldter Pannung nicht lassen wolte, der
solle der Herrschaft = 5. ß. und dem Verord,
neten begwohnenden Personen, so manches Pfund
weit der Burgnitz verschaffen, als manches halben
Gulden, unnachläßig zu der Buß verfallen
seyn.

8.)

8. Zum achten, wann einer über die Mark Stein
   ackert, und sych fürsetzlich, und mit Willen
   erfunden wird, der soll der Herrschaft 2. ß.
   einen Steinsetzer, so man sych, so man
   ½ gulden, Marksall ßyn, und der Herrschaft
   den.

9. Zum Neundten, da einer die 6. Steinsetzer Mar-
   ckens Recht, wer sie nehmen, vor den
   andern einsicht gethan, oder sonst ungebürlicher
   Weise, Marckens halben, Pfändet, und solche
   auch sie nicht verrichten konnte, oder wollen,
   der soll der Herrschaft 10. ß. ohne aller Gnad
   geben.

10. Zum Zehenden, wo zwey miteinander umb Land
    an einer, Wisch, Hofwachs, nutz und gerechtigkeit,
    zu dorff, und Feldt, also das einer dem andern
    mißbrüchlich, überbaut, überzäunet, oder sonsten
    vergreifen, ungebürlich überwältiget, und ob,
    brüchlich Steinsetzer, solches, ob nehmen, so soll
    derjenige der überfahren ist, und er sich ab ortes,
    so ihme entzogen worden, so lang ab angestandt,
    zu seinem Nutzen Jahr nutzen gebrauchen, dem
    überfahrenen, da rath nicht entbehren will, und sie
    sich des Jahrs, in der güte nicht vergleichen können,
    mit freundlichs Rechten, lang Amt kümmern,
    und soll gemelte Straff, wie obberührt, der Herr-
    schaft und den Steinsetzern nichts destoweniger
    ihres Verlangens Jahren.

ii.

11. Zum Elften, so man sich Zinsen zu den Mandatsteuren zilegt wird, als manch Maas Korn, die Maas zu 24. ß. gerechnet, sind die partheyen ihren Beysätzern zu geben schuldig, welcher aber nachlässig wird, der solle der Losa allein geben, und ausstehen.

12. Zum Zwölften, sollen die Beysätzer, jährlich im Frühling und Herbst, die Mandirung besichtigen, zuvor aber einer Gemeinde Vorkündigen, und aufsagen lassen, damit die so zu mandiren haben, sich darnach zu richten wissen.

13. Zum Dreyzehenden, so einer Mandirung begehrt, sollen, sie einem Gerichts, und einer Gerichts Belehnung, da es also vonnöthen ist, welches uns nicht eigen, der Herrschaft oder der Gemeinde gesetzen soll, da aber die Beysätzer solches nicht thäten, und solchem allein wie gemeldt, nicht nachkommen wollten, sollen sie in Pöen 1. fl. und nichtsdestoweniger zum Theil der Herrschaft, den 3. ten Theil der Gemeinde.

14. Zum Vierzehenden, wo sich etwa ein Irrung fall, unter den Beysätzern, und einer Gemeinde zutrüge, dann erster die Vorst Herrschaft um, neue gemeldte Beysätzer, und einer Gemeinde niemandts ausgeschloß, nichts oder Mangelhaft kommen, solle ihm bevorstehen, solches mit Fleiß und

Beystand

Landstandt, der Hochgräfl. Regierung und Cammer der sachen beyzutragen und nachzugehen zu helffen.

Dieser völligen Ordnung sollen die nachgesetzte Steinsetzer, Feldschütz, Feldmesser, bis auf Hochgräfl. Regierung, unterweilen befehl ymmässig sich verhalten, derselben Rath und unterthänigst nachsetzen, und leben, und in Cumt wegen etwas darwider zu handlen, so lieb ihnen ist, vor der Herrschaft ernstlich Straff, und grosse Ungnad sich zu hüten.

Befehl an die Steinsetzer.

Nachdem sich in hiesiger Amts Mussenstadt Gemarckung, wie in andern Ämbtern mehr, an den Gütern, Äckern und Wiesen, überall grosse Unrichtigkeiten, eingraben, indem die Raine, theils umgefallen, theils ausgezadert, verlegen, theils weg gekommen sind, hieraus grosse Irrung, Mißverstandt, und Unrichtigkeiten, zu erwachsen pflegen, welchem auf alle Weiß in Zeiten, und da noch keine Raine, die von einem und andern gute Nachbarschaft haben, und nachmahls stehen lassen, herzugeben, der gemeine Nutz, standt, und die Nothwendigkeit erfordert.

Als wird im Nahmen und von wegen, des Hochwürdig, und Hochgebohrner Grafen und Herrn, Herrn Georg Albrecht Herrn Philipps Ludwigen, Grafen, Grafen zu Erbach,

und

Wudt Herr zu Bergh. f. Respect. des Ehl=
Johanniter Ordens, Ritters und in der Provinz
ter Niederlandt, Hochbestellter Obrister über
ein Regiment zu Pferd, Unsers Regierend=
gnädigen Landts Herrn, allen drey unter Thun
seinmit ~~nach~~ anbefehlen; Nunmehro nachdem
dal Feld von dem Feinde gesäubert, alle Engpäss Päss
wieder aufgerichtet, anstatt deren Mangelhaften, aber
andere setzen zu lassen, damit nicht sich Einfälle
in solcher Unsicherheit gebraucht werden, allen
muss dann zu Beförderung dieses Werckes, und
damit Niemandt durch die Posten davon abgehalten
werden möge, die Verordnung dahin ergangen ist
dass die Feldwächter und Wachtsetzer nicht,
als für einen neuen Pass gehalten sein sollen. etc.
Von einem alten wieder aufzurichten &c.,
falls sich aber darunter streitige Händel finden,
und einer Vergleichung bedürfte, inmittelst meiner Zeit
Verscheinung muss, nur absonderliche Pflichtlichkeit
haben sollen, damit aber auch für das dringende, da
nicht mehr zu vergleichen Verfall, neue Pässen,
kommen möge, soll ein jeder den Mann anhalten,
gen, und wachtsetzen zu lassen, bey Straff eines
Gulden Verbunden sein, auch mit seinem Fleiss
die schuldige fürsichtigkeit gebrauchen,
dass er dem Feinde nicht zu nahe kom=
men möchte, und ihne dadurch Gelegen
heit machen, da es aber aus Unvorsichtigkeit

des

verschaffen, als alsobald anzuzeigen, auch ihr wieder
nichts lassen, widrigenfalls er als ein Betrüger,
und seinem Anstifter zum Nachtheil handlen,
der Frembder angesehen, und nach Erkendung
deren Umbständen, an gelt, oder an Leib,
will Kürtzel gestraft werden solle. Wornach
sich zu richten, dass zu wahrer Urkündt diese
diese Brief mit dem Hochgräfl: Ebardt. Cantz-
ley, Siegeln, bestrendt, und jedes Orths auf
den Rathhäuseren der Gemeine zu Publicirn
behalten worden. Geschehen zu Wiesbaden
den 7. ten Novembris; 1695.

(L. S.) (L. S.) Hochgräfl: Ebardt: beyder
Linien Respectl: Obers
Ambtmann und Räthe.

Steinsetzer-Eydt.

Ihr sollet mit verpflichtung Eurigen zu Holtz dem
allmächtigen einen Leiblichen Eydt schwern, also
ihr wollet, und sollet, in dem Amt der Steinsetzer,
und Fürwacht, treu und gehorsam seyn; Die Ge-
heimnüs so uns von dem Mitbrüdern im Stein-
setzer-Ambt gezeiget worden, fleissig und
heimlich verschwiegen, und denselben treulich machen,

und

und bis in unser Grab, gehorsam und verpflichtet
gen Hulden, also das wir dieselben auch uns
uns Weib noch Kindes, oder unser der, anstatt
unsers Mitgesellen, sein mögte, dergestalt
weder mit Worten noch Werken, nicht offen-
baren, oder wissend machen, und so auch
jemand in solchem anvertrauten Amt be-
gehren wird, jeder zeit uns jederzeit willig
und bereit erzeigen, der parthey, nach
unserm besten Vermögen, und verstandt
helfen vorkommen, und mit Warnung
und darzu gehöriger Gehorsamkeit, der sie
neben dem anbefohlen, oder anstatt, einig
und ohnstrittig seyn, entscheiden; Jedoch
auch zumahl nicht unterfangen, das Recht
gantz allein, anzunehmen, oder wann wir
auch schon von Jemandt begnadet, verwil-
ligt, vor uns allein zu solchem Beisatze,
Ambt Landt anzuklagen, auch anzuklagen macht
nicht unsern Freundschaft, oder Landtschaft,
Gesinde oder Gaab, und in Summa uns
also verhalten, wie ihr es vor dem Strengen
Richter stehn und bey Verlust unsers Seeligkeit,
auch bey derselbe gnädigster Herrschaft Verantwor-
ten könnet, und einem ehrlichen Beisitzer
eigentl: wohl zustehet, treulich und ohn argelist.

Bedeutung

Bedeütung, Wann einer einen Falschen Eyd schwöret.

Ein jeder Mensch, der einen Eyd schwören will, soll aufheben drey Finger, bey dem ersten ist der Daum, das ist zu verstehen Gott der Vatter, bey dem andern Gott der Sohn, bey dem dritten Gott der heil. Geist.

Die andern zwey Finger in der rechten Hand, nieder unter sich, der nun bedeütet die Christliche Zahl, wie sie verborgen ist in dem Menschen, und der kleine Finger, bedeütet den Leib, dieweil er klein ist, zu schätzen gegen die Zahl, und bey der Seelen und bey der Hand wird bedeütet ein jeniger Schwörer, der Mensch, und alles, was er auf Erden verhandelt hat.

Welcher Mensch nun also vergesse, und ihm selbst feind ist, daß er einen falschen Eyd schwehret, in solcher weise, als bin ich Gott der Vatter, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist, die gantze heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgespeyet werde, aus der Gemeine, und Gnadsal, der heil. Christ. Gemeine, daß mir dieselbige Gnadsal, frey sein solle Meines Leibes, Lebens und der Seelen.

Zum

Zum andern, wann der Meineydige schwert, als ob Er stehe, als ich jetzt falsch schwöre, also helffe mir Gott, der Vatter, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist, und die gantze heilige Dreyfaltigkeit, das sie mir nimmermehr zu Trost, noch zu letzt zu der Zeit, da mich Leib und Seele voneinander scheiden wird.

Zum dritten, wer also falsch schwehret, der redt also, ob er stehe, als ich jetzt falsch schwöre, also bitte ich Gott den Vatter, Gott den Sohn, Gott den heil. Geist, den tröstlichen Trost zu Leibe und, unsern lieben Herrn Jesum Christum, das er seine grundlose Barmhertzigkeit, seine Unschuldigkeit, seine strenge und harte Todtes, seine heilige Schmertzen, seine bittere angst und Noth, und sein unschuldig Marter, an mir armen Sünder gantz ungenutzet, und verloren werde.

Zum vierten, der so falsch schwehret, der redt also, ob er stehe, als ich jetzt falsch schwere, also soll meine Seel, die da erdacht wird, biß zum jüngsten Tage, mit einander verdambt werden, am jüngsten Gerichte, so ich Meineydiger und schendlicher Mensch, werde und soll abgethan werden, von der Gemeinschafft aller heiligen, der ich soll beraubt werden, der heiligen Dreyfaltigkeit, des Angesichts Jesu Christi, Gnade und Seligkeit.

Der

Betrachte nun lieber Mensch, wie
nun eigentlich Urtheil die über dich
selbst in Christo, und betrachte dich ja
wohl Mensch, dabey mag nun from Ehri-
sten Hertz, wohl werden, und betrachte,
was der falsch Gott mit sich trage,
und wie der Mensch Gott die allwäg,
lich, deutlich des falschen Gotts verlanget,
dann vor sich nit Gott Gott, Gott
billig sein soll, der unser Seelen,
Seligkeit, Trost ist Lieber setzt zu
erbarmen, was gewohnheit, in dieser
Zeit unter den Menschen, unglückhaftig
an Leib und Seel, das sie mit einander
bürden können, dann nun Christus
unmüglich den Namen Gott,

Tax „Ordnung.

Welcher gestalt Schrosin nicht allein die Taglöhner, sondern auch Handwerks Leuth arbeiten, und andere Waaren, Lebensmittel gegeben werden, Allen, Brods und Futter „Mäßen Statt, sondern auch aber der Stattlichen Mühlstatt Districts und bottmäßigkeit &c. &c. &c. Rend.

Von einem Morgen Acker die Frucht abzuschneiden Vorrecht, und oben die Aehren, soll gegeben werden, samt einem Leibbrod und Käs — — — —	22½ alb.
Von 1. Morgen Feld Frucht abzumähen, es sey Korn Haber oder andere Frucht vorrecht — — — — — —	7½ alb.
Ein tag gras zu mähen ohne Kost —	10. alb.
Ein tag Gras zu mähen mit d Kost —	5. alb.
1. tag Frucht zu schneiden Vorrecht ein Mann ohne Kost — — —	7½ alb.
Ein Mann ohne Kost zu schneiden mit der Kost — — — —	3¾ alb.
Ein Weib ohne Kost zu schneiden den tag ohne der Kost — —	5. alt.
Ein Weib ohne Kost zu schneiden den tag mit der Kost — —	2½ alt.

Ein

Wir Christian von Gottes Gnaden zu Erbach und Herr zu Lauterbach, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ritter und Commandeur, Königl. Preuß. General-Feld-Zeugmeister der Infanterie, Chef sämmtlicher Hessischen Garde- und Artillerietruppen, auch Inspecteur der Ingenieur-Corps und Studienfactor zu Mayenthum &c.

45

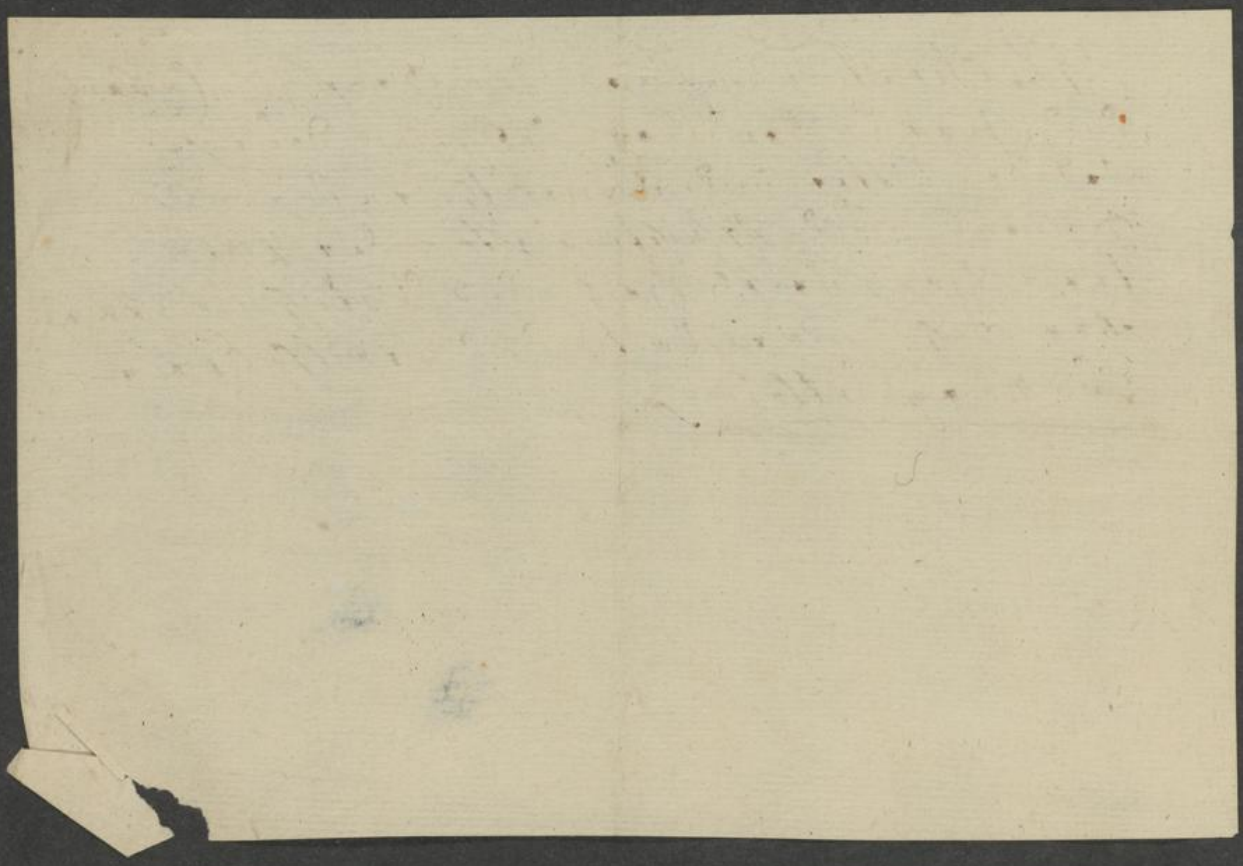

Tax-Ordnung.

Einer Kuhe, Ochsen oder Tags zu schie-	alt:
ben bey der Last,	1½ alb.
Derselben Heu zu machen, waschen oder	
in andere arbeit,	1½ alb.
Von einer Morgen Acker einzuackern	
oder zu bauen,	22½ alb.
darvon zu Egen,	11¼ alb.
Ein Wagen Heu abzuschneiden in die Gärt,	1½ alb.
Ein Wagen Heu abzuschneiden in die Scheu-	2½ bis 3. alb
und nicht schiebt,	3½ alb.
Ein Wagen Heu und sonst einzuführen	
in der Nacht,	5. alb.
Ein Wagen Heu oder sonst einzuführen	
so etwas weiter,	6. alb.
Ein Wagen Heu oder sonst einzuführen	
so gar weit,	7½ alb.
Vom Rainin Laubholz einzuführen,	12. alb.
Von einem Wagen Bezlag- od Brennholz	
bey zu schieben, sogemacht,	6. alb.
Von einem Wagen Brennholz, so der	
Fuhrmann selbst macht,	8. alb.
Von einer Fuhr Leimen, dabey dem Fuhr-	
man ein Fuhrt geschieht, und selbst gräbt,	3. alb.
Von einem Wagen Leimen, dabey dem	
Fuhrmann Fuhrt geschieht,	2. alb.

Von

att.

Von einem Wagen Land, so der Fuhrmann selbst lädt — — — 3. att.

Von einem Wagen Land, so dem Fuhrmann Futter zu suchen — — — 2. att.

Einem Volke von einer Meil Wegs — 5. att.

Demselben ein Tag Wardt Geld — — 2½. dl.

Ein Maß Honig — — — 8. att.

Ein Maß Butter — — — 15. att.

Ein Ay — — — ⅛. att.

Einem Zimmermann der Tagk Vormittags — 12. dl.

Einem Gesellen — — — 10. att.

Einem Jungen — — — 5. att.

Dem Meister Vorsteher Landlords gleich wie dem Zimmerbuschen.

Item dem Maurer und Ofenmeister und Gesellen, ingleichen allen Landlords Knechten, und den Weibs Leuten an dem Hofe und Verdienst Fronleuten gleichen.

Von einem Malter Korn oder Gerste zu dreschen ohne die Kost und Vormittags — 3. att.

Von einem Malter Erbsen zu dreschen — 2½. att.

Von einem Malter Haber zu dreschen — 2½. att.

Von

87. 1. alt.

Von einem Wacker Fuder Land oder
Erbsen zu bauen — 3. alt.
Von 100. Ruth Zaun zu stecken
und machen — — — 1. fl. —

Publicirt und
Allhier Cahl auf
dem Cathsh. Samstag
d. 25. Juny 1653.

Keller, Vogt Weis, Burger-
meister und Rath
daselbsten.

Wie und welcher Gestalt das Brandt-Geldt auß den Märckten zu Mißelstatt, und Steinbach Erhaben und Eingenommen wirdt.

Anno 22.ten December. 1658. verzeichnet auß Erzehlung Philipps Lehrs, des gewesenen Hungermeisters zu Mißelstatt.

Ein Einheimischer, oder zu Mißelstatt wohnender Krämer handelt, und Handwerckhsmann, welcher den Marckt braucht, und darauß seine Waaren, und gewerbligkeit gewinnt hat, gibt von seinem Brandt — — — — 2. ß.

Einer, der zu Erbach, Bruchsalden, Steinbach, Reichelsheim und andern Orthen, in der Grafschafft Erbach gesessen ist, gibt — — — — 4. ß.

Ein Fremder und außländischer in der Pfaltz, Chur Maintz, und dessen darumb, städtisch und unter der Bauerschaft Adel gesessen gibt — — — — 16. ß.

Ein Krämer, welcher Saltz feil hat — 3. ß.

Ein Gastner, von Michaely bis Weihnachten — — — — 4. alb.

89.

Ehe-Gerichts-Ordnung der Grafschaft Erbach de anno 1572.

Wir Georg Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, bekennen, alle und jede, unsere Pfarrer, und Kirchendiener, Vorsteher, Amtleute, Keller, Landgerichten, Schultheißen, Bürgermeister, Gemeinde, und alle unsere Unterthanen insgemein, und fügen uns hiemit zu wissen, demnach der Ehe von der hohen göttl. Majestät, und Erhaltung der Ehrbarkeit, und derselben die höchste und nothwendigste Verbindung zu Erhaltung des menschl. Geschlechts ist, und billig mit großem Bedacht und gutem Rath, in Ehesachen und Fürgenommen, auch in solchen Ehe- und Ehesachen, als in göttl. Recht, Ordnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen erhalten werden sollen.

Und dann wir aus göttl. Befehl von wegen unserm tragenden Obrigkeitlichen Amts und Schuldigkeit ordnen, auch hiermit wollen, daß hinfüro Niemand, daß die Ehesachen, Verbündnuß und Versprechung und Gottes Gebot, nöthig und gehörig, nach Gottes Recht, nach Bürgerlicher Gesetz und

Ehr-

Ehbarkeit, zwischen unsern Unterthanen, anzufangen und vollzogen, auch ein Christlich und Gott wohlgefällig Leben, und Wandel geführet, alle Unordnung, und ungöttlich, unehrlich, unerbare Weiber, so dem Ehestand zu höchster Verkleinerung geschehen, abgestellt werden.

Demnach wir in betrachtung jetzt angezeigter und anderer mehr Christlicher und Ehrbarer Ursachen, nachfolgende Ehe, Ordnung, göttlich natürlichen und heilsamen gewöhnlichen Rechten, auch bürgerlichen Fueg und Ehrbarkeit, gemäß, und unserer Gerichtshalt, und Herrschaft, hinfüro zu halten, an, und anzuordnen nicht unnützlich bewogen worden.

Hiermit ist unser Befehl und Meinung, setzen, ordnen und gebieten hiermit, allen unsern Unterthanen, und angehörigen, daß hinfüro Niemand Mannigliches, oder Weibliches Geschlechts, welche unter der Gewalt der Eltern seyn, und ihr vollkommen Alter haben, die vier und zwanzig Jahre noch nicht haben, sich heimlicher Verlöbnuß ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Eltern, auch unserer Pfleger und Vormünder, miteinander ehelich verloben, verkaufen, versprechen und verschreiben sollen.

Fo

So aber jemandt hierwider handlen, und die
ihre schuldige Ehrerbietung und gehor-
sam, gegen den Eltern und Obrigkeit, sich
erstlichen vorsetzlichen würde, sollen solche ver-
lohnens, und verstrafens, in ihrer
Ehre und Rechten, nicht aufgehalten, noch
solche verlohrne Freiheiten eingeraumet,
sondern und, vor unseren ordentlichen
richter Recht, und Gerechtigkeit ergehen,
und darüber ferners Bescheids erwartet
werden.

Wann auch die Kinder ihren Eltern durch den
zeitlichen tod beraubt, und denselben sie,
torem oder Curatorem durch unsere amt, und
Befehlhabers geordnet, sollen sie mit Vor-
wiss, Rath und Willigung unserer Beamb-
ten und der nächsten Verwandten, Freunde,
ihrer Sipp, Kinder Vormündern, und ihrer
vom Sipp, Kinder selbst, oder derselben
Verwilligung und ratification fürnehmen sich zu
Verloben, Kinder wegen zu stellen werden.

Dannach auch bisweilen junge unerfahrne
ge einfältige Personen, durch Eingebungen, in
sinnliche Begierlichkeit, geführet, und ihre Eltern
oder sie dann zu ihrem ungleichen Verstandt und
alter kommen, mitzogen, und also solche Ehepact,
und Ehegelöbnis zu diesem unchristlichen Unges

Fortsetzung

Sonsamb, hochstrafliger Ehebrüchter, dan Sie
dan Ehebrecher, Ehe und That gethan, wollen wir
uns gegen dasselbe auch gestalt verhalten, und
allen Umbständen mit ernster unnachläßiger
Strafft, andern zum abscheu erscheinen und
verhalten.

Dieweil Männiglichen, Christlichen und ehrbaren Gemüth
wohlbewust, das die Kinder, Ehe wider die Gebott Gottes,
ordentliche Zucht, und die Christliche Rechte Furcht, auch die
tägliche erfahrung offentlich bezeuget, das Mehrtheil
dieser abscheulicher und gottloser grundlicher verach-
ung der Christliche ehrbare Mannszucht, unehrbahre Ver-
klagungen, und unzuläßige Ehe, und sonsten aus
dieser hochsträflicher Mangel, Unfleissigkeit, und grosse
Nachlässigkeit, aus dem sündlichen Ehegelübden, und
Versprechnüssen erwachsen.

Do wollen, setzen und wollen wir hiermit Ernstlich
gebiethende, das hinfüro die Ehrbahre Mannleute,
und Weibliche Geschlechte, so nicht mehr unter
Väterlicher Gewalt, oder der Tutorum oder
Curatorum Gewalt, Verwaltung und Pflegschafft
stehen, und nunmehro über ihr voll Jahr alter
kommen, zum wenigsten Vier oder Vier ihres Al-
ters, und Freunde, oder andere Ehrbahre Leuthe,
Nahen unsers Orths bemelde, mit denen
sie in fall der Noth dürfftig ihre Ehelich Verlöbnüs
beweisen mögen, zu sich nehmen, beruffen und
verordnen sollen.

Under

Wenn sich aber begeben, daß ein Theil das andere, auf solche gemeldte Verlobnuß beklagte, jedoch mit Zeugen oder andern nothwendigen Erkundigungen nicht bewiesen könte, und also die beklagte Person von uns oder unsern darzu Deputirten und Verordneten, nicht recht ledig erkandt würde, soll die anklagende und beschwerliche Person von wegen ihrer muthwilligen Klag und verursachter Beschwerung, sambt Erstattung aufgegangener Kosten, von uns ernstlich gestrafft werden.

Auch soll neben der gemeldten Verlobnuß, auch der Beyschlaff und Schwängerung erfolgt erkandt, oder sonst rechtmäßig erwiesen würde, alsdann sollen beede Personen mit der Verlobnuß, oder in andere Weyse, solches gemeldten Beyschlaffs, oder Schwängerung selbsten, endlich gehalten werden, und der Ehe halben, unsers oder unsers Vorordneten rechtmäßigen Bescheids, und Erkandtnuß nach, gestalt der Handel gewärtig seyn.

Wir wollen, befehlen, und gebieten auch allen unsern Pfarrern, und Predigern, daß sie keine Einsegnung thun, die sie nicht

Gemor

zuvor drey Sontag Nacheinander in
ihren Kirchen, öffentlich abgelesen,
und verkündet, jedoch solche proclamation
auch nicht Ehe vor gehen solle, sie haben
dann zuvor bey zu künftiger Ehelichkeit
derselben Freundt, oder andere alte bewe-
sammer haftiger Leute, so hierum wissen,
Pflicht gethan, Endtlich befragt, ob und
wie nahe sie einander mit Blut Freundtschaft
oder Schwagerschaft verwandt seye, ob ihr
verlöbnüs öffentlich und mit Vorwissen, bey
ob stehet; geschehen seye, da sie dann
darunter befunden würden, das dieselben
in verbotten und unzulässigen Grad ein-
ander zuegethan, oder sonst allerhand Gericht-
und Mängel vorhanden, darumb sie sich nicht
trauen könten, sollen sie dieses und andere
an ihr oder ihrem Ehegemahl gethane
laster, und sie der Gemeinde verhoffen.

Wenigen Ehestand so sich zubringe, das
Fremde, und Unbekandte, Mann- oder Weib-
personen, sich ehelich miteinander verglei-
chen, oder noch zu Ihm miteinander ver-
sprochen wären, und um die proclamation an-
halten, und ersuchen würden, sollen sie von
Ihrem ersten Stand, oder Herkommen
aufgebotz, Heilwertigen in den Ehestand

ringen

zuvorkommen werden, sie haben dann Zuhor
gute, gebührliche Erkundigung, woher
Jedweder, wer sie seye, wo sie sich aufs
halten, ob sie ehrlich, oder liederlich, ehrbahr,
oder unehrbahrs Wandels wären, ob sie vor
habender Ehe, dieser unserer Ordnung gemäß,
getrauet und geehlichet, wann dann jemand
etwan, gebührlich fürfallen würde, sollen die
Pfarrer und Vorsteher einer jeden an uns
oder unsere Vorgesetzte gelangen lassen,
und Verschidt hierüber erlangen.

Es sollen auch unsere Unterthanen,
und angehörige, auch derselben Kinder,
so sie sich ehlich verbinden, in ihren Pfarren,
und Kirchen, darein sie ordentlich gehören,
sich aufbieten lassen, auch ihren Kirchgang,
öffentlich, zu rechtem Tag, mit gebührender
reverenz, Zucht und Ehrbarkeit halten,
und darnach unseren hierüber ausgegangen,
in Kirchen, Ordnung eingeleibet werden,
auch vor dem ordentlichen Kirchgang einen
den nicht beigesetzen, bey Vermeidung ernst-
ener ernster Straft, damit allerhand un-
ordnung, und Verwüstung verhütet, auch
Christlich, Ehrbar, Disciplin und Zucht
erhalten werde.

Auch

Und wiewol der Ehestand Männiglich erlaubt, so ist aber in Göttlichen, und gemeinen ehelichen Rechten, auch von Natürlicher Zucht und Erbarkeit wegen, ehelichen sondern Personen sich miteinander Ehelichs zu verbinden, und zu verheurathen verboten.

Do ordnen, setzen und wollen Wir nun, dann keiner unserer Unterthanen und angehörigen, mit denen Personen sich ehelich verpflichten, und verbinden, welche in den Göttlich und Rechtlichen, auch von wegen Natürlicher Zucht, und Erbarkeit, ob, sye von wegen der Nahen Verwandten Blut, Freundschaft, oder aber, von wegen der nahen Schwägerschaft zusammen zu ehelichen verbotten ist.

Und damit Niemands der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, auch unsere Pfarrer und Einsammer, Amts, und Befehlshaber, so der nechsten Verpflegung,

sich

, ihr sonnen sie verhalten wissen,
so haben wir dieselb verbotten
Verfolgung alle ordentlich, verständ-
lich und unverfänglich verramt
und verfaßt, damit auch ein jeder
unfälliger, dieselbe in was Grads
und Fällen, auch das vor Ursachen,
sie der Eh. halber verbotten, desto
heimblicher verfolgen möge.

Von

Von Bluts-Freundschafft.

Es werden nicht allein Blutts-Freund genannt, welche von gantzer gebürt, als von einem Vatter und von einer Mutter, sondern auch, welche auch von halber gebürt, als von dieser einer auch welche etwan auch der halb der Ehe verwandt, und die Eheleute halbes, durch das Natürliche Recht, einander Verwandt seyn, und wer, wenn der Folgen eine Ehe-Verbindung nach Verwandschaft gestehen solle, wer davon auch nit gültlichen gezeugt werden können, und welche diser Folgen Eins, so einer mit dem Verwandt, und Verbotten verwandt, der hat eine Blutt-freundschaft begangen.

Von

99.

Von denjenigen, welche mit einander von wegen der Blutsverwandtschaft zu heurathen verbotten.

Es heißt in der Schrift, das Kind soll seinen Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und werden sie zwey ein Fleisch, wann es möglich, der Zeit und Alters halber, seyn mögte, das sie nicht mehr Blut, sondern nur ein Fleisch, zum wenigsten einander seyn möchten, zum wenigsten durch heurathung, durch göttliche und natürliche recht, biß in die dritte und vierte Linien verbotten.

Caes.

100.

Nachfolgende Personen, ist nur wegen der Bluts-Freundschaft, in der nechsten Linien Hinaufwarts zu rechnen sich miteinander ehelich zu verbinden verbotten und verbothen, daß solche Personen in der Zahl der Eltern als nemlich der Mutter befunden werden.

1111.

Der alt Mutter, Mutter, Mutter, und Sohn, gundt Hinauf zu rechnen, sind alle verbotten.

111.

Der alt Mutter, Mutter.

11.

Die alt Mutter, weder die Vatter noch der Mutter, Mutter.

1.

Deine Mutter.

Der Vatter soll nicht rechnen Hinaufwarts zur Rechten.

XCI.

Personen, welchen von wegen der Blut-Freundschaft, in den Gradibus, und rechten Linien hinauf- und abwärts zu rechnen zu Ehelichen Verbotten, derowegen, dieweil solche Personen in der Zahl der Eltern als nem, lieb der Vätter begründen werden.

IIIII.

Das Erst Vatter, Vatter, Vatter und Frawen sind all Verbott.

IIII.

Das Erst Vatter, Vatter.

III.

Das Erst Vatter, er sey, das Vatter oder der Mutter Vatter.

II.

Der Vatter.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauf- oder abwärts zu rechnen.

11. Personen, so wegen der Blut, Freund, Gsatt in der rechten und graden linien Grünterwärts, zu rechnen zu Ehelichen verboten, Ursach, dieweil, solche Personen in der zahl Kinder als nemlich Sohn, der Enkhen werden.

12. Der Vatter soll nicht nehmen

i.

Seine Tochter, weil die nicht, so er außerhalb der Ehe erzeugt hat.

ii.

Der Tochter, Tochter, noch seine Bluts Tochter.

iii.

Der Tochter, Tochter, Tochter, noch seine Bluts Tochter, Tochter.

iiii.

Der Tochter, Tochter, Tochter, Tochter, noch seine Bluts, Tochter, Tochter, Tochter.

Auch folgende seine abzuhalten, sindt alle Verbotten.

Ferner,

Personen, so wegen der Blut-Freundschafft in der rechten Linien hinunterwarts zu rechnen zu Ehelichen verbotten, absatz, dann solche Personen in der Zahl der Kinder, als nemlich der Sohne verstanden werden.

Die Mutter soll nicht rechnen,

I.

Ihre Sohn, aus nicht der, so sie etwan ausser Ehe gezeugt mögt haben.

II.

Des Sohns, Sohn, noch ihrer Tochter Sohn.

III.

Des Sohns, Sohns, Sohn, noch ihrer Tochter, Sohn, Sohn.

IIII.

Des Sohns, Sohns, Sohns, Sohn, noch ihrer Tochter, Sohns, Sohns, Sohn.

Und alle andere, so weiters hinabwarts gezogen werden, sind verbotten.

Per.

Verlobten, denen vor wegen der Blutts-
Freundtschafft, in der seitwerths linie,
en Einander zu rechnen, die Ehe
miteinander verbotten, derhalb ist
diese, das solche Einander
ersetzte Verlobten, an unserer
Mutter statt geachtet werden,
darum will Gott und das
natürliche Recht, das
man sich zu derselben
nicht Gelicks ner-
geselschaften soll.

I I I I.

Der alt Vatter, Vatter, Bruder, neef der
alt-Mutter, Mutter Bruder.

I I I.

Der alt Vatter, neef der alt Mutter Bruder.

I I.

Das Vatter neef der Mutter Bruder.

I.

Der Sohn soll nicht neefs Einander.

Der

Personen, so wegen der Bluts, Freund-
schafft, In seitwarts Linien hinauf-
warts zu rechnen zu Ehelichen ver-
botten, inmaßen, daß diese
Personen als nur
unsere Vätter
zu acht
ten.

IIII.

Der alt Vatter, Vatter, Bruder, und
der alt Mutter, Mutter, Bruder.

III.

Der alt Vatter, und der alt-Mutter
Bruder.

II.

Der Vatter und der Mutter Sun,
der.

I.

Die Tochter soll nicht nehmen
hinaus Zwanzig.

Personnes, welche der Blutsverwandtnüs
halber, in der seitwerts Linien sie,
nahwerts zu rechnen, sich weiter,
weder zu vergeurathen, nicht
zugelassen, erstes, was sol,
die verstossen an statt
unserer Tochter ge,
achtet wer"
den.

I.

Der Bruder soll nicht Nehmen Sinabmarts.

II.

des Bruders noch der Eigwester Tochter.

III

Des Bruders Tochter, Tochter, noch der
Eigwester Tochter, noch des Bruders Sohns
Tochter, noch der Eigwester Sohns, Tochter.

IIII

Des Bruders noch der Eigwester Tochter,
Tochter, Tochter, Noch des Bruders Sohns,
Sohns, Tochter, Tochter, noch der Eigwe-
ster Sohns, Sohns, Tochter.

Siebey ist diese Regul notwendig zu
wreden:

Weilen Tochter ig nicht Nehmen darf, deren
Tochter, Tochter, Tochter ist mir auch Verbot-
ten, auch ihrer Tochter, Tochter, Tochter.

Personen, so wegen der Blut-Freundschaft in der seitwärts Linien Ehe, unter zu wegen zu Ehelichen verbotten, Ursach, dann solche für unsere Söhne geachtet wer-den.

I.

Die Schwester soll nicht Nebenen Seitwärts.

II.

Des Bruders Sohn, noch der Schwester Sohn.

III.

Des Bruders Sohns, Sohn, noch der Schwester, Sohns, Sohn, noch des Bruders Tochter, Tochters, Sohn, noch der Schwester, Tochters, Tochter, Sohn.

IIII.

Des Bruders Sohns, Sohns, Sohn, noch der Schwester Sohns, Sohns, Sohn, noch des Bruders Tochter, Tochters Sohn, noch der Schwester Tochters, Tochter, Sohn.

108.

Personen, so wegen der Blut-Freundschaft in der seitwertz Linien bey sich miteinander zu ehelichen verbotten.

I.

Alle unmündige Kinder, und schwestern, sie seyen von voller oder halber gebürt, das ist, von einem Vatter oder Mutter, oder allein von der andern seiten, und die nicht so etwan ausserhalb der Ehe gezeugt, ist von göttlichen, und natürlichen, auch allen rechten, und gesetzen; die ehelich Verbündnuß verbotten.

II.

Kinder und schwester Kinder.

III.

Kinder und Bruder schwester Kinder, und soll sich also verstanden werden, daß die Ehe, in dritten gradu, nicht allein und ehelichen Ehe, sondern auch in unehelichen Linien verbotten seyn soll, wie in folgenden Exempel besser begriffen, und verstanden werden kann.

Erst Exempel ungleicher Linien.

Peter - - - - Peter der Vater.

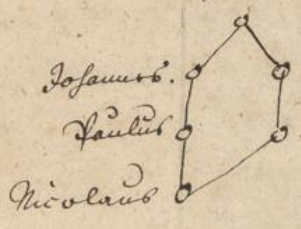

Dieser Nicolaus soll Catharina seines alt, Vatters Brüders Tochter nicht nehmen, dieweil sie ihm im dritten gradu ungleicher Linien verwandt ist.

Exempel und figur gleicher Linie.

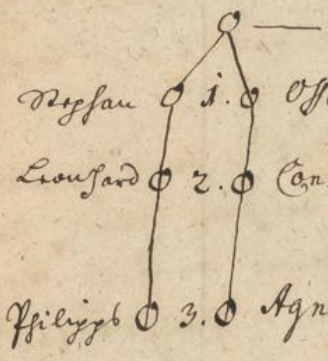

Dieser Philipps soll seines alt Vatters Brüders, Sohns, Tochter zur Ehe auch nicht nehmen, dieweil sie einander im dritten Glied gleicher Linien verwandt.

Und wiewol die Blutsfreundschaft, in der Verwandtschaft Linien, wider in göttlichen, natürlichen, und Päbstlichen Rechten verboten, auch von vielen Christlichen Confessionen und Obrigkeiten, zugelassen ist, soll die Ehe in gemeldtem Grade männiglich erlaubt seyn, und frey gelassen werden.

Von Schwägerschaft.

Dieweil Mann und Weib ein Leib, durch die Ehe worden, soll ein jedes Theil, mit der andern Blutsfreundschaft sich enthalten, und sollen zur wissenschaft, und gemeiner wissenschaft der verbotenen Grad in der Schwägerschaft nachfolgende Regul fleissig gemerkt und behalten werden.

Erstlich sind alle Weibs-Blutsfreunde, mir geschwägert, dergestalten in vielgem Glied, der Blutsfreundschaft, sie meinem Weib verwandt in selbigem Glied sind sie mir Geschwägerschaft halben zugethan.

Zum andern gleicher gestalt alle Blutsfreunde des Mannes sind seinem Weib geschwägert, dergestalten in vielgem Grad sie dem Weib mit Schwägerschaft verwandt, und dann die Weib sie die Inhibition in der Blutsfreundschaft verstandt, dem gleicher gestalt die sich mit von seiner Blutsfreunde zu enthalten

schuldig

Schuldig, und in solcher massen, und das Sie von ihrer Mannes Freundt.

Zum Dritten, wann das Bräutigam, und die Braut Vatter, und Altmutter Schwester, oder Bruder Kinder etwas, so ist die Ehe von wegen der Blutt, Freundschafft verbotten, nach gemeiner und üblicher Rechten.

Verlohren, so von wegen Verwägen, Gwalt in der ersten Linien hinaus wartts zu Rechten zu Ehelichen verbotten, ursach, damit solche Verlohnen vor unsere Mütter gehalten, und das 4. Gebot Gotter: Du solt Vatter und Mutter Ehren: bedacht werden soll.

iii.

Das alt Vatters, Vatters Weib, das ist der alt-Vatters Vrs Mutter.

Der alt-Mutter, Vatters Weib, das ist der alt Mutter, Vrs Mutter.

4., Seines Weibs, alt Vatters Mutter.

3., Seiner alt Mutter Mutter.

2., Seines Vrs Vatters alt Mutter.

1., Seiner Vrs Mutter alt Mutter.

11.

4., — das alt Mutter Weib, das ist seines Vatters oder seiner Mutter, die Ahs Mutter.

3., — Seines Weibs alt Mutter, sie sagt das Vatters oder Mutter Mutter.

2., — Seine Urahs Vatters Mutter.

1., — Seine Urahs Mutter Mutter.

1.

5., — Seine Braut Mutter, das ist, die mit welch. Tochter er sich verlobet, und nicht Hochzeit mit ihr gehabt hat.

4., — Seine Vatter Braut oder Vertraute, welche seine Urahs Mutter soll gewesen sein.

3., — Seine Schwieger, das ist, seines Weibes Mutter.

2., — Seine Weibs Urahs Mutter, welche ihr Vatter nach ihme gelassen.

1., — Seine Urahs Mutter, Es sagt die Ehe, andere oder Dritte, welche sein Vatter zu der Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht regieren Einander, wenn zu regieren.

Fer.

Personen, so von wegen der Verwandtschaft in der rechten Linien / hinaufwärts zu rechnen zu ehelichen verbotten, überhaupt, daß solche Personen für unsere Vater gehalten werden.

III.

6.) – des alten Vatters Mutter Mann, das ist ihres alten Vatters Ur-Vatter.

5.) – Ihrer alten Mutter, Mutter, Mann, das ist, ihrer alten-Mutter, Ur-Vatter.

4.) – Ihres Mannes alten, Vatters-Vatter.

3.) – Ihres Mannes alten, Mutter Vatter.

2.) – Ihres Ur-Vatters alten, Vatter.

1.) – der Ur-Mutter alten, Vatter.

II.

4.) Ihrer alten Mutter Mann, das ist ihres Vatters oder ihrer Mutter Ur-Vatter.

3.) Ihres Mannes alten, Vatter, oder des Vatters oder der Mutter Vatter.

2.) Ihres Ur-Vatters Vatter.

1.) Ihrer Ur-Mutter Vatter.

1.

E., Ihres Bräutigams Vater, der ist mit welcher Person sündlich zu verloben, und doch nicht Gemeinschaft mit ihm zu halten.

A., Ihrer Mutter Bräutigam; oder Verwandter, welcher ihr Stiefvater soll geworden sein.

J., Ihres Schwäher, das ist ihres Mannes Vater.

L., Ihres Mannes Stiefvater, welcher seine nach ihr gelassen.

A., Ihren Stief-Vater, versteht der Erste, andere, oder Dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nehmen Ei, noch Schwärter.

XIV.

Personen, so wegen der Schwäger-
schaft der rechten Linien Grad
zu rechnen zu Ehelichen sey,
Vetter, Muhme, desgleichen
Personen vor unsere
Vorfahren gehalten, vor
welchen Vetter, oder
auch Nicht Vetter
einen Abscheu haben
und sie nicht be-
reden soll,
lens.

I.

1.) Die Nicht-Tochter.
2.) Des Nicht-Sohns, Weib.
3.) Die Schwester, das ist seines Sohns Weib.
4.) Des Sohns verlobte Braut.

II.

1.) Der Nicht Tochter, Tochter.
2.) Des Nicht Sohns, Tochter, Tochter.
3.) Des Sohns, Sohns, Weib.
4.) Seiner Tochter, Sohns, Sohns, Weib.

III.

1.) Der Nicht Tochter, Tochter, Tochter.
2.) Des Nicht Sohns Tochter, Tochter.
3.) Des Sohns, Sohns, Sohns Weib.
4.) Seiner Tochter, Sohns, Sohns Weib.

Personen, denen von wegen der Verwandtschaft, in der rechten Linien Geraden zu rechnen, zu Ehelichen verbotten, dann solche Personen vor unsere Söhne gehalten werden, vor Ehl, oder die Mutter, und Vier Mütter Ein abgeschaben, sich denen enthalten, und mit Ernst Ehren sollen, wie dass die Göttl: Gebott und Päpst: Gesetze aus natürl: Rechten und ehrbarlichen Vernunft Ehl, recht und zeigen.

Die Mutter oder Vier Mutter soll nicht Reimen.

I.

1. Der Vier Vogt.
2. Der Vier Taufzeuge.
3. Der Taufzeuge.
4. Der Tochter Verlobter Bräutigam.

II.

1. Der Vier Vogts Vogt.
2. Der Vier-Tochter Vogt.
3. Der Vogts Taufzeuge.
4. Der Tochter Taufzeuge.

III.

III.

III.

1., des Vaters Sohnes, Sohnes, Sohn.
2., der Vaters Tochter, Tochter, Tochter.
3., des Sohnes, Sohnes, Sohnsmann.
4., ihrer Tochter Tochtermann.

Personen, welchen der Ehegatte
Gaben in der seitwärts Linien
miteinander zu verwalten
nicht zugelassen.

III.

1. des alt Vaters Bruders Weib.

II.

2. Eines Vaters Weib, das ist, eines Vaters
Bruders Weib.
eines Eltern Weib, das ist eines Mutters
Bruders Weib.

I.

Eines Ehegatten Ehegatter, das ist, eines
3. " — , Weibes Vaters Ehegatters.
Eines Ehegatten-Ehegatter, das ist, eines
Weibes Mutters Ehegatter.

Der Bruder soll nicht Nehmen hinaus
wärts.

118.

Der Bruder soll nicht Nehmer einunterwarts sein.

I.

Eines Bruders Weib.
Eines Weibes Schwester.

II.

Eines Bruders todtes Weib.
Einer Schwester todtes Weib.
Eines Weibes Bruders Tochter.
Eines Weibes Schwester Tochter.

III.

Eines Bruders Sohn, Sohn, Weib,
Eines Bruders Tochter, Sohn, Weib.
Einer Schwester Sohn, Sohn, Weib.
2. Eines Weibes (Bruders) Schwester Tochter Tochter, Tochter.
1. Eines Weibes Bruders Tochter.

Verwandten, so wegen der Verwandtschaft in der seitwerts Linien zu Ehelichen verbotten.

III.

Des alt Vatters Schwester Mann.

II.

119.

I.

Ihres Vaters Mann, das ist, ihres Vaters
Schwester Mann, Ihres Bruders Mann,
das ist ihres Mutter Bruders Mann.

I.

Ihres Mannes Vaters Bruder.
Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht Kebs-
men Dienste thun.

I.

1.) Ihres verstorbenen Schwester Mann.
2.) Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1.) Ihres Bruders Tochtermann.
2.) Ihrer Schwester Tochtermann.
3.) Ihres Mannes Bruders Sohn.
4.) Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1.) Ihres Bruders Sohns, Tochtermann.
2.) Ihres Bruders Tochter, Tochtermann.
3.) Ihrer Schwester Tochter, Tochtermann.
4.) Ihres Mannes Bruders Sohns, Sohn.
5.) Ihres Mannes Schwester Sohns, Sohn.

5) Die vorerzehlte Ursachen und Glieder sind zum Theil von dem allmächtigen Gott selbsten, als dem höchsten Gesetzgeber, zum Theil durch das natürliche Recht und bürgerliche Ehrbarkeit auch Christlicher Lehrer und Obrigkeit, Gesetz, bey schwerer Peen, als Leibstraffe, Excommunication, oder Ausschliessung von der Christ: Gemeinde, Leistung aller Ehren, auch voneinander scheidung, der Verfolgung, und andern weltlichen Straffen verbotten; Derowegen sich ein jeder mit gleichen Ursachen, sich vorsichtig zu verhalten, soll, damit durch solch blut, schand, Todtschlag der göttl: Majestät und weltl: Obrigkeit, dem Land Straff nicht erwerbt, und aufsatzladen, die Gemüther betrübt, auch die Christliche Zucht, Disciplin, und bürgerliche Ehrbarkeit, hierdurch nicht zerstört, und eine unnütze Zerrüttung, und Unordnung der Ehrlichen Handel & verlegt und zuletzt ordnung Gottes und der Natur, auch ein friedsam Land, der Ehrbarkeit ist & angriffen werde.

121.

Von Ledarlicher Uneinigkeit aus Verachtung und zusammen thätigung Strittiger Ehegelente.

Dieweil der Satan, als ein böser, angli-stiger, und abgesagter Feind der Ehr-standte, aller Zucht und Erbarkeit, durch böse unnütze gottlose Leute, als seine Werkzeuge, bisweilen neue geringschätzige Ursachen, zwischen Eh-Leuten, unwillen, Widerwärtigkeit, Haß und Neid vermachen zu wöllen, dann, nicht scheut, daß sie ihre Ehelichen Pflicht, Lieb und Treu, Verspruch, einander nicht Ehrlich beywohnung thun wollen, in Ursachen Leben, oder auch gar von einander Lauffen, und das Band der Ehe auflösen, so wirdt sich gebühren, in dem aller Christlich, Mueterlich, und möglich Mittel, und wege der Versöhnung fürzunehmen.

Derowegen ist unser bestes und Mainung, daß Christlich, wie jede Obrigkeit, strittige Eheleuth, besonder alleine zu sich erfordern, die Ursachen solcher ihrer Uneinigkeit so viel möglich erkundigen

und

und die letste Ursach, so ungehorsam stätzig gehn abhalten soll, mit Entsetzung göttlicher Gnad, und so dieselb sich zu bessern gehorsamt, zur gebührl. Buß vermahnen, und pfarrherr die andern zur Christlicher Verträglichkeit anhalten, in fall aber solche der Pfarrherr abwarnung und vermahnung vergeblich sey, und Ergernuß, nachmals in ihrem gottlosen Unwesen, Haß und Neid verharren, wider solle angezeigte Personen, von uns, oder unsern Befehlhaber, gewisse werden, wollen wir mit ernstlicher Handlung, in Verstrickung Thurn, und Turmhaft, gegen Ihre Verantwortung und so solche Unsere Verordnung, bey nicht oder bey der Obrigkeit, nicht Statt finden würde, wollen wir uns vermessen, und mit solchem Ernst gegen der Halsstarrigkeit, und Muthwilligen Verächtern und Verachtern der Ordnung verfahren, daß sie unsere Liebe zur Erhaltung Friedens, und Einigkeit, in diesem gottlosen Handel in Acht nehmen, und andern abscheuen haben sollen, es sollen auch die Verfasser und Austheilere solcher Schrifften, unverzüglich zur Gefängnuß, Peinlich, und Ernstlich gestraft werden.

Von

Von dem Hinwegziehen oder Lauffenden Ehelichen Mann, und Weibs Verlassen.

Wann ein Ehe Person, von der andern vor gutem bösen und bösen, oder sonder redlich Ursachen, muthwillig hinweg zieht, sie mit Hülff und Erneuerung verlassen, und also das unaufflösliche Band der Ehe zerrissen würde, soll derselben in unserer gnädigsten Obrigkeit, und gebürlich, sich unzuhalten, nicht gestattet, sondern, wo sie betretten, gefänglich eingezogen werden, und einer bestimbte gewärtig seyn, wo aber dieselbe, in andern Herrschafften, oder fremde Lande sich begeben, und seinem Ehegemahl, in langer Zeit, nicht nachkommen, oder schreiben lassen, und gar hülfflos würde, als das zu vermuthen dieselbe sich nicht wieder anheim verfügen wolte, soll man seinen gelten, oder auwartenden Ehegatten, ihm nicht gefolget, sondern dem bösen, andern Ehegemahl, gelassen werden, jedoch soll dieselbe ohne unsere Vorwissen und Verwilligung sich keine Ehe, wie die Jedwedern, sehr wenigen Ehegatten, sondern müssen sich in dem auch Ehestandes ausz bleiben

schuldig

jhres Ehegemahls zu warten, rechtes Erbgut und Erbschaft erwarten.

Und in fall ein Ehemann von seinem Weib mit dem Willen und vorgehendt redlicher Ursachen freiwillig zeuhet, und redlich lange ausbleibt, ihr nichts entbietet und zuschreibt wüsste, also dass man nicht gewiss weiss, ob er seine Ehe oder Todt seye, soll sie Fürmund mit Rechten und rechter Erbschaft haben, vorwissen, und nachgricht, ehinfalls gehandelt werden.

Von Unehelichen Beyschlaf, Kindern, Ehebruch und Ehe, verech.

Dieweil der Allmächtig Gott, Zucht, Ehrbarkeit, und andere Tugendtsame, Ehelicht, Verwahrung, mit Ehren und Recht erhalten, und unter Christen, Keines weges geduldet, und zugelassen werden soll, Derowegen ist unser Ernster befehl, dass alle unsere Amt, Leuth, und Befehlshaber Fürmund die fleissig einsehen, und auf, merksam haben sollen, damit dieselbige, so mit ehrgeitzlichen Lastern befleckt, und

sich

seit dero beschluß, angestrigt, und zu gebührender straff gezogen werden, wie dan solche, ermeßung der lasten, an leib, leben, oder gelt nach gestalt und gelegenheit der verbrechen zu straffen, gänzlich ermeint sind, und niemandt straffen wollen.

Von Ehescheidung.

Nachdem der ehestand ursprünglich von der höchsten göttl. majestät, also angestelt, und verordnet, daß es ein immerwährlich bandt, zwischen mann und weib sein solle; auch hoch bedenklich, mit großer vorsichtigkeit, guter zeitiger rath, und vorbedacht sachen gehandelt werden soll, dannenhero ist unser bevelch und meinung, daß in vorfallenden fällen, die ehescheidung erlangt, auch in allen andern ehesachen gemein und besonders, so in dieser ordnung begriffen, oder unsere vorordnete beschaffenheit haben werden und bestendig nicht fortgesetzet, noch gehandelt werden solle.

Demnach ordnen, wollen und gebieten wir, Ernstlich allen unsern Unterthanen, Hinter-sassen, und angehörigen, Es seyen Mann oder Weib personen, das sie dieser unserer Schäf-fer Ordnung durchaus allenthalben geleben, nachsetzen und gehorsamen, damit auch Nie-mand der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, wollen wir diese unsere Ordnung, im Jahr 1. mahl von der Cantzel zu gelegener Zeit offentlich verlesen und verkündigen lassen.

Befehlen hierauf allen und jeden unsern Schaff-nern und Kirchendienern, das sie auf diese Ordnung fleissig aufmerken haben, darüber unsern Ernst, und Verdruß haben, Ernstlichen Gebot und Pflicht gebiethend, das sie hierüber der Gebühr nach, mit gantzem Ernst, und Emsig wachtungen sein sollen, die Uebertretter anzeigen, damit wir mit gebühr-render Straffe, jedoch wir uns hierinnen vorbehalten, diese Ordnung zu mehren, Mindern, Mildern, oder strenger zu setzen, wie wir nach gestalt, und gelegenheit nützlich und noth-dürftig zu sein ermessen, und befinden werden. Zu Urkund haben wir unser Secret zu End fürdrucken lassen, Gegeben und gebe zu Cöln den 16.ten Aprilis 1572.

Geschäfts-Ordnung.

Erstlichen, was jeglicher Hasse Herr, zu auf seiner jeglicher Geschäfts zu dem Hirt.

Item auf den Tag Mord oder Nacht Michaelis ungefährlich, sondert man das Waldding, auf dem Hammelding und dem allein die Herr dannobet, die hat man den Waldhasen gehen, bis auf S. Lauxen Tag ungefährlich, das Herbst man die nächst einer Geschäfts langen, dann auf den andern gehen zu Hasz.

Nachfolgends nun Lichtmess ungefährlich haben, die Hasz auf zu kommen, da soll durch einen jeden Meister bey Nacht und Tag, in gleichheit aufstehen, und Wartung auf die Lämmer bestehen, und so die Lämmer ungefährlich vier Wochen alt werden, und anfangen zu Heu, so soll man an Haber zu geben, bis die Lämmer erstanden, und die Weydt erringen.

(4/4) Item, insgemeinlich Palmarum, soll man erst einen jeden Pfarrherr die Pfarr gewerbt nennen, und also dann daran die Cammer zehlen, und gegen den Meldschatz, legen, erheben, und abziehen, so befindet man wie viel Meldschatz daselbige Jahr nicht gecammert, sondern findt Geldt gangen, daraus die jeder Zehlmeister rechnen und Meldern kan, ob etwas die Pfarrherr in der Cammerung zu erlegen, oder nicht zu empfangen worden sey.

Item auf Wallpurgis, wo sich andere das Wetter nicht anlässt, soll man das alt Vieh zehlen, da solle allerley, als der Pferr, das Vieh, wie man jedes in der Cammer gezehlt, widerumb jedes in sein zahl gezehlt werden, damit, wo da etwas Mangelt, sollen die Pfarrherr daselbig, von ihrem Vieh zu legen, und also bald ein Abkündigung gethan werden.

Item, mitsambtlich die Vorgen Trinitatis vor oder nach, wie sich, das Wetter anlässt, soll man die Cammer thun, und auch gleich gar Massen, wie das alt Vieh gezehlt worden.

Item die Ordnung Kiliani anfahend, wer die Kinder nicht anhebt, soll man nit alles Gastgebens ausweisen, damit man man anfangs zu scheiden, das der ganze Jahr ausbleiben beginnend soll, und wie die Burger getrieben werden, doch soll ein Jahr Meister, wer und so er aufsteht aus, zu bewahren, und einer jeden Gesellschaft, die kommen, so einer wegen dem Ausbleiben zu der Stadt gegen mögen, übertragen und als dann darnach ausweisen, damit er wisse, wer alter sein, dann er kommen, an die Statt sein, ausbleiben, sondern es solle jeder Zeit, auf einen jeden Gesellschaft so viel möglich, die rechte Zahl halten, und stamm bleiben.

Item Die Burger von Kindelis, soll man auf einen jeden Gesellschaft, eigentlich in den Winter zeigen, und sobald darauf, wer die Kunst mit ihrem Kind fürgen lassen, wegen, und wenn sie jeden vor Pfleg pflegen ist, soll nach gelegenheit zugelegt, und mit dem Meister Gesellen Kinder anfangen wie dann.

Nachfolgend, welcher massen das Vieh jung und alt, Mäld und Hammel Vieh, Monatmann, der verstandt, und jedes insonderheit gezelt werden soll.

Hierr Ostern solle ein jeder Meister oder Zellschreiber die Lämmer, so sich dasselbig Jahr gefallen, unterschiedlich als Jährlinge und Hammel Lämmer, jedes insonderheit zehlen, Nachmahls, so man aus dem Winter in Sommer zelt, so setzt man die Jährlinge Lämmer, Jährlinge Jährling, und die Hammel Lämmer, Hammel Jährling, fürthin, so man widerumb in den Winter zelt, so setzt man die Jährlinge Jährling, Zeit Haar, und die Hammel Jährling Zeit-Hammel, sollen also richtig schreiben und alsdann unter das alt Vieh, wie sich gebührt, gezelt und unterschrieben und gezeugt werden.

Hierr andern, so ein jeder Meister in den Sommer oder Winter zehlen will, so soll er jedes Vieh, jung und alt, Mäld und Hammel Vieh, als nemlich die alte, Mäld Haar, Zeit Haar, Jährling und Lämmer, nachfolgend die alte Hammel, Zeit Hammel, Hammel Jährling, und Hammel, Lämmer, jedes insonderheit zehlen und aufschreiben.

Zum

Zum Dritten, so ein Herr Meister in Einer Zeyll, so soll er alle Jahr, das angehörig Vich zehlen, und eigentlich erfahren, das nicht über die Ordnung gehalten werde, damit dem gemeinen Vich, in Winter ein Fütterung nicht abgehe.

Der Zugiehen soll ein Herr Meister von dem Winter, die Pferd Ställe bereiten, eigentlich besehen, das die gehörig seyen, das, und dasjenig gehalten werde, und das Vich warm stehe, auch ob der Pferd Knecht den Winter zu dem Vich genugsame Fütterung habe.

Zum Vierten, welcher massen es mit der Wehr gehalten werde, Nemblich soll Mines gnädigsten Herrn eigentümliches Vich zum ersten gehören, und die Wollen auf ein Eck gelegen, und alsdann, das gemein Vich gehören, und von derselben Wollen, jedoch genommen und zu Mines Gnädigen Herrn eigenen Wollen gewendet werden, und nach folgende, die gemeine Wollen, ein Zeit um das andere gewegt werden.

Zum Fünfften, welcher jährlich, ein tausend Stück Vich, gemein Jahr Mines Gnädigen Herrn, jedes Jahr auf Michaeli: VIII. gulden, vor das, und das Vich Feld

oder

Oder 1. C. Lämmer Jahrs, zu Nov ygbern und
vin Malter Käß, Zehn XXXII. Käß, i. Malter.
Zum Sechsten; so man die Lämmer Zehend, so
gibt man vor jeden Zehend oder Lamm XVIII.
Kreuzing und gestabelt, Ein Lamm zu ygben.
Zum Siebenden, welcher nach 1. C. Haupt
oder stück Vieh, so in gekaufft, oder verkaufft,
damit jede Gattung in der Tauxt Lämmer,
gestellt werden sollen.

Nemlich;

XXXXIIII. Stück Mutterschaft.
VIII. gemeine Jährling.
XII. Gemein Lämmer
XVI. Stück, alte Lämmer.
VIII. Lämmer Jährling.
XII. Lämmer, Lämmer

Summa: 1: C: Stück.
Item. 1: C. stück Vieh machens ohngefehr:
II. C: fl. Volkes.

Zum ersten, solle man, das alt Vich, alle 14. tage, einmahl saltzen, und die Lammer zu 8. tagen, gebührt sich alle Morgen, ist hundert Stück 1. Malter Saltz, wann man das Vich recht saltzen wirdt.

Zum Kernden, wann die Schäfer, die Mayd heut wehren, und lichten, so nimt mein gnädiger Herr unter dem gemeinen Vich das halb theil, und der Schäfer die andere Helfte:

Ueber die Laub, so man auf Michaeli auf der andern Hasel von der Heyerung lichtet, die nimt mein gnädiger Herr auf allen seinen gemeinen Schäfereyen gar und der Schäfer kein theil.

Zum Gebenden, was man einem Schäfer knecht vor Vich, und wie viel man jeme zu Lohn schuldig sey.

Erstlich dem Melckknecht,

Item 111. Viertel Lohn man einem Melckknecht, darunder sollen, das dritte theil Mayd Schaf seyn und nicht darüber.

Item,

Hammel-Preest.

LXVI. Stück, darunter soll das dritte Theil Meldschaat seyn.

Lämmer-Preest.

L. Stück, darunter soll das dritte Meldschaat seyn.

Einem Jeden zutreiben.

XXXVI. Stück, darunter soll auch das dritte Meldschaat seyn.

Hünffe.

Weiß- und Rotgärber Ordnung sub Dato Bartholomæi: Anno: 1591.

Wir Georg Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc. bekennen hiermit Diesem Brief, als nach unserm unterthanen, und lieben getreuen der Weiß, und Rotgerber, unserer Aemter, Erbach, Michelstatt, und Breuberg, in gnaden klagend zu uns gelangt, was gestalt unter ihnen denen Weiß, und rotgerbern, nicht ohne mercklich Belwachung, und Abnachlessung, des handwercks, bißhero viel unfleiß, laster, und Unordnung vorgangen, die sich denn mehrtheils Meyster insonderheit unterthänigklichen anbracht, mit unterthänigster bitte, dieselben von Obrigkeit wegen gnädiglich zu verbessern, auch ihre Communalstatt zur nachrichtung fernerer gewisser Ordnung verfassen und zu stellen zu lassen.

Kann mir dann, wir als die Obrigkeit dazu selbs
sten gnedigst nicht allein in diesem Landt
werden, sondern auch andern, zu Stärckung und
fortsetzung derselben gutter richtigkeit, gesellen
dargegen aber all fahl, mängel, und Unord
nungen, so viel möglich verhüten bleiben, und
abgestellt werden mögen, so haben wir beed
Landtswerden, zu gutem, gefelligem ordenlichem
gnädiglich bewilligt und verpandigen lassen.

1. Erstlichen, wo einer unter uns sich zu Bürgen
Rieder zu thun, und das Burgs, und Wohnrecht
der Landtgemeind zu erlangen willens wäre,
Er seye ein Landts Kind, Inwohner, oder
fremder, soll er zuforderst sich mit abgebrauch
ten Consens seines Ehe Commun, sich in der
Zunft ordentlich einzingen, auch mit der Land
swerdung ohnmelt zehen Gulden er
legen, auch sich zuvor einiger arbeith nicht
annehmen, wo aber einer eines Burgs oder
Wohngrabs Sohn wäre, der das Landtwerd
gelernt, der solle dergestalt der Zunft nicht
zu kauffen nicht verbunden seyen, sonder
dessen gemeinem Brauch nach, ohne ent
gelt einkommen, Wann aber einer
eines Meisters der unter uns sesshaft wer
seines Tochter oder Stiefsohn Wittib zur Ehe

Nehmen

Ratsmann, solche Verschreibung sollen unsere nicht, weil das selbig Theil Rumblichen fünf Gulden zu entrichten schuldig seye, darvon wir den Landtmessern abermahlig die Helfte zu bekommen lassen wollen.

2. Herr Burgermeister, soll fürfügen können, der obberührter Handwerker Einung gelesen, einig noch stellen, ob jemand von was Gutes oder Fellen es wolle, nit über vorzukaufen, vergönnt seye, dieweilen die Metzger, Schmacht, andere Handwerker, oder Verkäuffer, die es vielleicht bisher gethan, sich künftiglichen denen bey Vier Dreyer Gulden, zwey Theil ums, und das Dritte den Handwerks zu erstatten, gänzlich und allerdings zu enthalten, sondern was sie zu ihrem Gebrauch und Notdurft bedürftig, von den Gärbern kauft erkaufen sollen, und ob auch schon einer oder der andere, wider dises neuste Verbott sich bey Jemand in Kauf einlasse, auch die Verbrechen angesetzte Geldt Pene erlegt haben würde, wollen wir doch den Kauf zu seiner Gültigkeit nicht kommen lassen.

3. Damit aber vorbe Dritte sie die Gärber einander in

dem Käufer nicht verschiedentlich seye, oder das selbe wieder jemanden selbsten anzeigen, damit sie damaligen Innhalt selbes mustern Unterhalten, und desto besser aufsehen haben möge; Also soll einer dem andern in seinem Vorhaben kauffen, noch verkaufen helffen zu Verhütung, wüder aber einer bestimmte Straf wüdig erfunden, soll er Drey Gulden zur Straf verwürckt, und dem Landvogt heran das halbe Theil heimgefallen seye.

4. Item Vierten, haben sich mehr gemeldte Landtleuth, dahin miteinander gutwillig verainbaret, und verglichen, das ein jeder in einem Jahr nicht all 200. Klafftr bey einem Holtzer bestellen, oder kauffen möge, dann dann die Holtzgeber also zu geben und Holtz zu kommen wissen werden, da aber einer hierwider handlen würde, soll er jedes mal mit Drey Gulden verbüssen, und heran dem Obrigkeit das dritte Theil zuständig seye, auch was über jetzt gemeldte Anzahl Holtz verkauft würde, und der übrig Theil verfallen seye, jedoch mit der Bescheidenheit, das ihnen jemand, von unsern Unterthanen, daran angelobt, und er also zuwider kauffen würde, das jedes mal nicht

gemeint

gemeint, sondern zu einer jeden guten Ordnung und gedeihlichen Polizey gehören soll.

5. Was aber zum Fünften die ordentliche Taxirung der Metzger anlangen thut, damit dieselbe auch gute richtige Preis, und gleichheit gehalten werde, so solle ein Ochs, oder Kalbgeber mit einem Metzger wegen selben mit bestellung desselben Lohns, und weiter hinaus, als er ihn fast kann contrahiren, dingen oder handlen, dem Rath Fünf Batzen, von dem Fleisch wie der Geber es gewinnt abzurechnen gnädiglich zu setzen lassen wollen.

6. Zum Sechsten, wo einer wider diese beede handlungen Brauch begehen, nachgehends ein Fall, daß gewiß Zeit, oder Ziel Fleisch oder Lohn bestellen werde, der solle drey Batzen zu Straf, und und der Fleisch werden, zu Gerechtigkeit Theil, unbeigerlich erlegen.

7. Es sollen auch Einem Jeden der Metzger, und andere unsere Unterthanen, so Vieh feilhaben, oder schlachten lassen, die Häut, deren jetzo viel oder wenig, gras oder klein ausserhalb Landts und unserer Stadt, Gebiet oder Gebiethe gar nicht verkauft oder verschleißen, sondern die dem

ringe-

[illegible] Lohn, und Gaben, wo sie
[illegible] begehren, anbieten, und umb gn-
[illegible]: billigen Theils Handlungen folgen lassen,
[illegible] sollen die Gerber die Arrivirte pass
und Leder mustern unterschauen, besonder
Schmaugen und andern, die sie straffbar
auch in zimblichem Theil, und Bezahlung gn
kommen lassen, noch damit ungebührlich
Bringung machen, bey Muster Leders Straff
die sie umb nach Gelegenheit der Verbrech
mordsalben Gaben wollen; Das dann auch m
geschworenen Leder Handwercks in gemein
an Geld gefallen, sie sollen von obgemeldten
oder andern Ursachen sie, das solle durch
gewiste hierzu verordnete Personen
eingenommen, ordentlich verrechnet, und
nicht unnützlich verthan, sondern den gemein
Handwercks zum besten angewendet werden

Vierdtens befehlen wir hiermit unsern
Landtvögten, Vögten, Schultheissen und Rich
ob angezeigte Artickel, ob diese Ordnung
fleissiglich gehalten; Die Meister und Gesel
Gerber darüber zu handhaben, und was sie
verbrechen an Gelt, zu unsern Ungnaden
fallen wird, unsern Vögten ohnabgelegt
einzuziehen, und zu verrechnen,

Damit

A45.

Doch haben wir uns jedesmahl Vorbehalten, solche ordnung zu ändern, zu mehren, oder zu mindern, wie es uns nach Gelegenheit, vnd vorfallenden Vmbständen gefällig seyn wird. Gegeben zu Erbach, vnter vnserm aufgedruckten Secret auff S. Bartholomäi, im Jahr nach Christi, vnsers lieben Herrn Erlösers vnd Seligmachers Geburth, Fünffzehen hundert Neunzig vnd Eins gezehlt.

Schmidt- und Wagener-Ordnung; sub Dato Nativitatis Mariae: 1614.

Wir Friedrich Magnus, und wir Ludwig Graven zu Erbach und Herren zu Breuberg. Bekennen mit diesem brieff, Nachdem uns unsere Unterthanen und Liebe getrewen, die Schmidt und Wagener, unserer Aemter, Mühlstatt, Reichelsheim, Erbach und Bernfeldt, in gemein, Klagens weis zu erkennen gegeben, was gestalt in jenen Landtwehr, unter ihnen die Schmidt und Wagener, bis dahero viel unnöthigkeiten, und Unordnungen vorgangen, welches dann Ihnen nicht klein Mängel, insonderheit beschwerlich, mit unterthänigster Bitte, dieselben von Obrigkeit wegen, gnädiglichen zu verbessern, auch ihnen sammtlich ferner eine gewisse Ordnung zu nachrichtung machen und zustellen zu lassen.

Wann wir dann als die Obrigkeit, dahin selbsten gelangt, wir nicht allein in diesem, sondern auch andern Landtwehren Unterthanen Gebirgs, gute Richtigkeiten, eingeordnet, und gehalten, dargegen aber Fehl, Mängel

Wägen, und Ordnungen, so nit möglich vermitten bleiben, und abgestellt werden mögen, so haben wir uns, nach gemeiner Schmidt, und Wagners Handtwerck, zu guter folgender Ordnung gnädiglichen Entschlossen, und ihnen Landsherrlichen Consens.

1. Erstlichen, wo einer das Schmidthandwerck, Handwerk, nit recht gelernt hat, sich selbiges nit unterstehen trachtet, und dessen zuvorderst, von uns gnädiger Verwilligung nit erlangt haben wird, soll er folgends in der Zunfft des Handtwercks sich ordentlich begeben, seinen Erlichen und Richtigen Lehr Brief weisen, das erste gebrauch, und Herkommen erfordern, und alsdann jeden Bürger, Hab und, und Hab dem Handtwerck dazu verhelffen, da aber einer nit Meisters Sohn wär, oder Er einen Meisters Wittib oder Tochter sich nit gesetzt, oder Gesell, soll Er drey gantze Jahr ausgelernt haben.

2. Zum andern, ob auch schon einer, es sey, ein Fremder, oder Einheimb, seinen Lehr Brief aufgelegt weisen, aber allererst nach den Lehr Jahren Wäre, und nicht zuvor und wenigstens zwey Jahr, vor einen Gesellen, und Gut Jahr vor einen Meister, Knecht gearbeitet hätte, der soll in

die Zunft zu einem Meister, nicht mehr
oder angenommen werden.

3. Vor das Dritte, welcher Meister einen Lehr-Jungen annimt, der solle er fleissig und treulich, auf dem Eymiet-Landwerk 2. Jahr, auf dem Wagner-Landwerk 1. Jahr lang lehren, nach ausgang aber solcher erstreckten Zeit, ihme auch seine des Meisters Kosten einen ordentlichen Lehrbrief geben.

4. Zum Vierten, solle ein jeder Lehr-Junge, so bald er anfähet, dem gemeinen Landwerk, einen Bulzer, und dann seinem Lehrmeister Zeger Bulzer, innerhalb 14. Tagen, den überrest aber bey Endschafft der Lehrjahre schuldig zu zahlen seyn;

5. Zum Siebenden Ermahnen, wo einer gewisse Arbeit bestanden, solle ihme Keiner, ohne der bestanden wisse, oder Willens, darum zu thun, Es wäre dann sach, dass der bestanden die Arbeit also lang verzöge, dass der Verdingner Länger nicht zusehen könne, auch solchem Fall Er gute Fug und Macht hat, einen andern Meister dieselbige anzuweisen, ungewehrt seye, ausserhalb dessen ~~so sonst einer dem andern Meister die Arbeit~~ ~~hinweg anzufangen, obgemeldt seye, ausser~~ ~~solle dessen~~, wo sonst einer dem andern

in

in Verdingte arbeit, wissentlich stünde,
soll er einen Thaler zur Strafe erlegen,
Davon eins, das halbe Theil, das andere
dem Landtwerd zustehen soll.

6. Damit aber diese heilsame Ordnung,
mit übermäßigen, unbilligen Lohn,
von Seiten Meister, das Regiment und
Wagner-Handt werde nicht übernommen,
und Verhütet werde, wollen wir ihnen
hiermit bey Ernster Straff, so sie nicht
wie recht stehen soll, ringebunden und
befohlen haben, Niemandt mit dem Lohn
weiter zu bösser zu Encouragiren, weil das
geringe zu Ungelegener Zeit zu Verderbens.

7. Item Siebender, welcher dem andern
sein Brodt aufsetzt und abstanet,
der soll zeitlich mit einem Thaler halb
eins, und halb dem Landtherr unnach-
lässig nachbüssen, wird aber ein Knecht
seinem Meister selbsten, ohne seines
andern Verhalten, vor dem Ziel, oder
ungebührlich, verjährlich Ursachen, aus
der Arbeit nicht dienst gehen, der soll
einen Goldt Gülden an seinem Lohn Verr,
wündet haben, und noch darzu seinem Mei-
ster einen andern tüchtigen Knecht zu stellen
verbunden seyn. Item aber vor seine

Herrn

Verfolgen, selbigen Zeit, oder Zeit über, einem andern in seinem Gebiett zu verbieten gänzlichen verbotten seyn.

8. Letztlich und zum achten, will mir Notdurfft seyn, wie wir dann auch Gemeint erbittigen, das obgedachter Meister Bender Landtvogt, jetzo jahrs nach Eulogij tag zu Ehingen kommen, und den Convent ein jahr und das ander zu Mitgestatt, und Ehrlich halten, die vorgefallene Mängel richten zu machen, auch andere des gemeinen Landtwerck ob, liegende Nothdurfft, der Gebühr zu bedenken, und zu verhandlen, und der einer oder der andern bey solchem tag ohne verhinderung nicht verstand, soll es mit einem Gulden Falb Pfund und Falb dem Landtvogt zu verbessern verfallen, wie dann auch all andere Straffen, klein oder groß, so sie gegen einander begangen werden, in vorgemeldten Tagen Ehrungen, wegens und allerley, und selbigen theil vorbehalten haben sollen.

Wo nun dißfalls, und dem Handtwerck ins gemein; Es müsse von abgenutzten oder andern puncten für, an Gelt gefallen wird, das soll durch gewiß darzu Verordnete Einnehmen, angenommen, ordentlich ver-

verrechnet,

nachent, und nichts nunmehr nachsan, sonderen zu der gemeinen Landtwehr Nutzen angewendet werden.

Hierauf beschlossen wir hiemit unsere Landleute, Vollern, Schultheiß und Viertmann, ob dieser Ordnung, stätiglich zu halten, die Pfundt und Wagen dahin zu Landt sehen, und was Jahrzeit an Leib, zu unserer angnädiger Herrschaft wird, unserthalben unmaßgeblich nichts hinzuthun, und zu verbessern. Doch behalten wir uns vorbehalten, solche Ordnung zu ändern, zu verbessern, zu vermehren, wie es uns nach gelegenheit, und wir es erachten, der Umstände halber gefällig sein wird. Beben zu Gerau unter unserm aufgedruckten Secret auf Maria gebührt, nach der gnadenreichen Geburt Christi, unseres Erlösers und Seligmachers gezehlt, Eintausend Sechshundert und im Vierzehenden Jahr.

Becker-Ordnung,

Ihre amt Erbach, Michelstatt, Beerfelden und Fürnig aufgericht, Anno: 1590.

Wir Georg Graf zu Erbach und Herr zu Breyberg, bekennen hiermit diss Briefs, als uns unsere Unterthanen, und lieb getreue, die Becker unserer Aembter, Erbach, Michelstatt, Beerfelden, und Fürnig in gemein unterthänig klagend zu erkennen gaben, was gestalten in ihrem Handwerck unter Ihnen den Becken, bisshero viel unordnig Leits und Ordnung vorgangen, wie sie denn noch etliche Mängel, insonderheit unbeständigkeit: erbaten, mit unterthänig: ster bitte, dieselben von obrigkeit wegen, gnädiglichen zu verbessern, auch ihnen hierzu gnädigst zu verwilligen hierüber gewisse Ordnung anzustellen und zu halten zu lassen. Wann wir dann auch die Obrigkeit dahin selbsten gemeint, wir nicht allein in diesem, sondern auch andern Handwerken Mittel erbietlich, gute richtigkeit angeordnet und gehalten werden möchte; Do haben wir demnach Ihnen gemeinen Handwercks zu gelassen

folgende

folgende Ordnung gnädigsten Ernsthen
und Festhaltung lassen.

1. Als Erstlichen, Nachdem sich bißhero viel
des Bauens auf dem Land angemaßt, und
unterfangen, die Maurer das Handwerk
widerrechtlich getrieben, noch sich darin wi-
dersetzig, begehren, Wo wollen wir, das solches
fürohin dergleichen Verfolgung nicht gestat-
tet werde, sondern wo einer das Bauen
zu treiben gewillet, soll er um das Hand-
werk gebührlichen ansuchen, seine Kindli-
che Lehr Brief aufweisen, und so wir
Ihne unter Uns sich nieder zu thun, ver-
gönnen werden, also bald eine gemeine
Landt mark zehen Gulden, zu statten, da-
von das halbe Theil Uns, die andere Helfft
dem Handwerk zuzustehen und gebühren
solle, wäre er aber einer Burgerssohn
Meisters Sohn, soll er zwey Gulden
Einer der Obrigkeit, und dem Handwerk
gleich so viel zu bezahlen, Nichts desto weni-
ger aber, wo er das Handwerk bey ei-
nem andern gelernt, seine ordentliche
Lehr Brief haben und aufzeigen, als
gleichen, wo ein Fremder, einen Maur-
ber Meister Gesellen, der seiner Arbeit
Ehren werth, zur Ehe nehmen, sich in sei-
ner Gesellschaft niederlassen, und das Hand-
werk treiben wurde, soll derselbig eben
mäßig

mässig, etwas Leidentlichers ergalten, und
bey 5. Gülden gelassen werden, halb der
Obrigkeit, und halb dem Handwerck zu erlegen.

2. Zum andern, soll Keinem Leder mit
seinem Werck Fahrens ergen, noch seinem Gesind
solches gestatten, sonder, wo er da er ausser
Hauss zu vertreiben, Willens, offentlich auf
dem Markt, oder andern gewohnlichen Orten
feil haben, bey Straff Einer Gülden, davon
Ihr Obrigkeit, das halb Theil, und das
ander dem Handwerck Anfallen seyn
solle.

3. Zum Dritten, damit auch solcher Ordnung desto
mehr gelebet und dieselbe in ihren punkten
vollzogen werden, wie Nothdürftig sey, wir
die Zunfft auch gebiethen, das die Meister
dieses Handwercks, jedes Jahr einmahl, auf
einen gewissen Tag, als Nemlichen Dreikönig
nach Mittag zusammen kommen, nicht allein
die Obligende Noth deroselben, das gemeines Hand-
werck zu berathen, und zu verhandlen,
sondern auch mit allem Fleiss darzu zu sehen,
und zu trachten, wie sie jederzeit die
Noth deroselben ausrichten, und Jedem Brod
backen, und beyeinander haben, auch mit
denselben täglich also umgehen sollen,
damit nicht allein die Kirch, sondern
auch sonsten Männiglich, Leid und Arm,

wol-

Wolgemeldig gnedigst Brodt zu stellen
Lust bekommen mögen, damit nun
nicht Ursach gegeben werde, widrigen
nicht zu kommende Tagen, Empfelch
Einsehens zu verfügen, auch auf den
fall mit Erbüssender Straff gegen Ihnen
zu verfahren;

4. Hab auch Ihren Rechten dem Handwerck
in gemein an Brodt gefallen, es zeige
von ob gemelten, oder andern Ursachen
her, das solle durch gewisse Zeichen Marcks,
oder Versehen, Eingenommen, ordentlich ver-
zeichnet, und nicht unnützlich Verthan, son-
dern zu des gemeinen Handwercks Nutz
angewendet werden.

Hierauff befehlen wir Ihnen mit unsern Gram-
ten, Zeltern, Geschworn und Dienern, ob
gemelter Ordnung, ob dieser Ordnung gehor-
lich zu Leben, die Brodt darbey Sauber
zu Gaben, und was jederzeit an Geldt
zu unserer angebüss fellig wirdt, ein-
fort wegen ohnverzüglich einzuziehen, und
der Erbüss nach zu verrechnen.

Sorg Haben wir uns vorbehalten, solcher
Ordnung zu ändern, zu verbessern,
und zu mehren, wie es uns

nach

nach Gelegenheit andern zutragenden Umständen ersetzlich seyn wird.
Gegeben zu Erbach unter unserm aufgedrucktem Secret auf Matthäi Apostoli, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Geburt: Im Sechzehen Hundert und Neunzig.

Confirmation Lecker-Ordnung De Dato den 20.ten May 1659.

Wir Wolfgang Georg Graf zu Castell, Fürstl. Würtenbergischer Gesamter Regierungs-Rath, Präsident, Land-Hofmeister, und Ober-Vogt zu Marbach &c. Wir dann wir Georg Ernst Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, beyden unsern Gesamten Vormundschaft, über die Hochgeborne, unsere Freundl. liebe Vettern, Gebrüder,

und

und beiden, Georg Ludwigs, Georgens, und Georg Albrechts allen Brüdern zu Erbach, und Herrn zu Breuberg &c. &c. Und dann respective von und Unsertwegen, Ihnen hiermit dieses Briefs, wie dass unser angeborner Vormundschaft, und eigener Landesherrschaft, und Lehen wegen, Ihnen die beiden, obgemeldte unsere Aemter gehören, und bisher zu unserm Amt Breuberg unterthänig zugehöret, und Ihnen gebühren wollen, ob sie wohl Ihrer von dem Kayserl. und Churfürstlichen Hochlöblichen Hause Sachsen, und Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Erbach, und Ihrem zu Breuberg &c. &c. Unserm in Gott ruhenden lieben Herrn Vettern, ihrem Vorfahren des beiden Landtwercks in Anno 1616. am Tage der Bekehrung des heiligen Apostels Pauli verwandten und gethanen Vertrag, Richtung, Ordnung und Articul, Inhalt gehalten und gehalten haben, auf den darinn bestimmten Tag, als diesen Tag nach der heiligen Pfingsten, Ein Jahr zu Mitgestatt, das andere aber zu Erbach zu versammen, und die Rolle durch, gelesen, ihres Landtwercks Recht, zu erdauren.

Do

Do wären ihnen jedoch wie solches wegen ihrer
weiteren nicht Baufälligkeit und abgelegenheit, auch
anderen mehr Ursachen, ganz beschwerlich
und unerträglich bitter, solche ihre be-
schwerden in Gnaden zu betrachten; die-
selbigen zu mindern, und zu gestatten, daß sie
hinfüro nur einen Zunft haben, ihre gesam-
men Zunft und Zunfttag halten: zu Kriegs-
sein Falten, und daß jenige, so gemeldten ih-
ren Orths Handwerck Falben zu erwerben,
daselbsten pflichtig, und mögen wegen,
über das auch ihnen, weil sie nichts de-
weniger denn jenigen angezogen, abgefaß-
und aufgerichte Zunft-Ordnung, und Arti-
culs-Brief, inhalten und denselben ge-
mäß sich verhalten, und gelebten sollen, die
selbigen schrifftlichen und authentisirt mit zu stel-
len.

Wann wir nun solch ihr begehren nicht
vor ungründlich erhalten, so haben wir ihn
nach selbigen in Gnaden statt geben, und d
sagte Ordnung und Articuls, Brief daraus
von Wort zu Wort hier einverleiben und
ihnen alsdann zustellen lassen, welche
also lautet:

Wir

Wir Friedrich Magnus und
Wir Ludwig Gebrüder, Pfaltzgrafen
zu Chein und Herzogen zu Zweybrücken p.p.
bekennen hiermit diesem Brieffe, als
uns unsere Unterthanen und liebe Gebrüder
, die beyden Reichs Stadt Nürnberg
gestatt, Nürnberg, Erlach, Wendelstein
Lauf und Hersbruck, inhaltung Ihr,
und zu erlauben gegeben, das gesatzte
in ihrem Handwerck, unter ihnen den
Leuten, viel unnützlicher Leute, und Unord-
nungen vorgangen, wie sie dann mit
allig Mängel, in vorgezeit, unterhal-
ten: angebracht, mit unterthäniger
Bitte, dieselbe von Obrigkeit wegen
zu verbessern, auch ihnen zusammt satz
und nachrichtung hierüber etwas
Ordnung, Reformation, und zu stellen
zu lassen.

Wann wir dann als die Obrigkeit dahin
selbsten gezwungt, wir nicht allein in
diesem, sondern auch andern
Handwerckern unsers Fürstlichs, gute
Nachrichtungen, angeordnet und

Gesatz,

ynhaltun wordnus, Ds. sobun wir Vnnuaz
ihrs ynnirus Landtwerdes zu yebun
folgunden Ordnung vorgeschrifften und zu
schaffen befehlen.

1. Erstlichen, nachdem sich bis anhero viel der
Landsassen ausst den Dorffe angenumst, auch andre
langen, die werden das Landt arm und verdechtlich
ynkommet, noch sich sich darinn, die bräuchlich
Hochzeit zu machen. Do wollen wir, das, bisher sol-
che Hochzeitliche Versolgung nicht yestattet
worden, sondern, da jr einer, das Landt
zu treiben ynwillet, soll er nach Ausgang
seiner Lehrjahr, jhnen drey oder vier Jahr
ausst dem Landtwerck ynnandert haben,
alsdann nun das Landt werck yebührlich zu
treiben, auch seine redlichen Lehrbrieff
aufweisen, und, so wer dessen notdurfftig
sich Nieder zu thun, bewilligen werden,
alsbalden dem ynnirus Landtmann —
Zwantzig Gülden, zu 26. ßl. Meiss
Wehrung erstatten, darvon das halbe Theil
ihm, und die andern Helffte dem Landt-
werck zustehen soll.

Wann er aber einen Jungen oder Knecht
Polen, soll er Vier gülden Vorigter Rech-
nung, halb ihm und der Obrigkeit und den
andern halben Theil, dem Landtwerck zu-

richten, Nichts desto weniger aber, da
Er das Handwerk bey einem andern ge-
lernt, seine ordentliche Lehr brieff
haben, und auffgelegen, und wie gemel-
det nie gar auff dem Handwerck ge-
wandert seyen. Dergleichen, wo ein
Fremder eines Meisters Tochter, oder Jung-
frauen Wittib, so eines ehrlichen ge-
sten, zur Ehe nehmen, sich auff erlangter
bewilligung, in unserer Grafschafft Nieder-
lassen, und Handwerck treiben würde,
soll derselbe ebenmäßig etwas Leident-
liches gehalten, und bey Geben Gülden
gelassen werden, halb uns der Herr-
schafft, und halb dem Handwerck zu-
kommen.

2. Zum andern, so soll fürohin ein jeder
an seinem Ehrlichen, Wo nit ehrlichen sonst,
Gastt, und das Handwerck gebührend
Treibet, ohne sonderbahr unsers Consens,
mit seinem brod sauer gehen, weil
seinem Gesinde solches gestattet, sondern
da er sein brod zu ausserhalb Zu Ver-
treiben willens, offentlich auff dem
Markt oder andern gewöhnlichen Orth
feil haben, bey Straff eines Gulden,
darvon ein ebenmäßig das halbe
theil, und der andern helffte dem

Land-

Landwerck vorfallen soltt, darunter
auch auch die gnadigen Herrn, andere
Herrschafft, wolgt unsern Burgern oder
Landtwerck, ausserhalb seiner ordentlichen
Jagt Marck, ein Thurn nicht sie zu haben
zugestatten, sondern sie sollen, und alle
die ihre zeugen der Ungrischen Sachen, also auch
die die Ungrischen zeugen Ihren Sachen, aber sie sie
zeugen und dazu bestellen sollen, das
sie jedesmahlen zu Gerichtstag, und wohl,
seiner Zeiten, mit Cristen und Roden Brod,
also versehen seyen, das deswegen kein
Klag nit komme.

3. Zum Dritten, damit auch solche Ordnung
so mehr respective und demselben gemäß
gelebt, und alle ihre Pünckte, in billig
Obacht genommen und Vollzogen werden,
will vonnöthen seyn, wie wir hiermit gebiethen,
das die Meister dieses Landtwercks,
jedes Jahrs einmahl, auf gewissen
Tag, als Montag oder Dinstag nach
Pfingsten, in gegenwartig Jemandts
unserer Beambten, und deshalb Jeder,
der auf ihr Zukommen und Meldung,
ein ausbleiben ernstlichen Jeder, sollen,
Zusammen kommen, und solche Zusam-
menkunfft nit Jahr umb ander zu Mühl-

stadt,

stadt, und Calenb zu stellen, und Gelten,
nicht allein die Rott der statt des gemeinen
Handwercks zu bedienen, und zu thun
schuldig, sondern auch mit allem Fleiß
dahin zu sehen, und zu trachten, wie jeder-
zeit, die Rott der statt, an wissen und Ge-
lon wol bald, und beyeinander sein haben,
auch mit denselben täglich, also umzugehen
sey, damit nicht allein die Unsicherheit,
sondern auch sonsten, wie obgeschrieben,
Männiglich, Knecht und arm, vollwonen
genugt an Gewicht, und sonst wol Brod
gebacken werd zu seiner Narft bequem-
lichkeit, damit auch nicht, wie vor diesem
offters geschehen, über sach gegeben werde,
derhalben auch nit kommende Klage, Red-
liches Einsehen zu verfügen, auch auf
den fall mit der Krafft gegen Jeder-
zu verfahren.

4. Da auch zum Vierten auf obgesetzten
Tag nicht oder der andern, so in diese Zunft
gehörig, ohne redliche Ursachen, und Ge-
fahren, bey dem gemeinen Handwerck nicht
erscheinen, oder seinen aufenthalt bleibens halber
sich nicht gebührend mit schuldigem be-
wardt, der soll. um ein Pfund Heller zur Straff
verfallen sein.

Item

5. Was dann zum fünften den Handt vnd
in gemein vor Gold zubschlag, vb vnser
von obgemeldts, oder andern seyen Jar,
das solle dann hinzu verordnete Personen
eingenommen, ordentl: verrechnet, vnd vns
nutzl: verthan, sonder vns Zoll vnd Gu
gehren, vor Deputirten zu der Gemeinen
Landtschafft Nutzen angelegt werden.

Hiranfft bezeugen wir hiermit vnsers Erambtma
Vollers, Vogts Hansen vnd Vieres, obgenanter
vnsers Amtes, ob dieser Ordnung festig leig zu
halten, die Leder dabey Handt zu haben, zu
schützen vnd zu schirmen, auch was jedesmals
an Gelt zu Vnserm Angriffe gefellig wird
vnserthalben vnmahnt bezahlig zu entrichten, vnd da
gebuss zu verrechnen.

Vnnmahl haben wir vns vorbehalten, solche Ord
nung zu Andern, zu Verbessern vnd zu Mehren,
wo es vns nach gelegenheit andern
Vmstände gefellig sein wird. Vrkundt ge
schehe. Gegeben vnter vnserm zu End
hangendem Secret, am tage Pauli Bekeh
rung Ao Ein Tausend Neunhundert
vnd Neunzehenden Jahre.

Hierauf

Dinnacht dann auch wir von unß, unser Vormundschafft, unsers bestellten Rentambts, und dienen Reitzenbergk aller Rechts Ehren, ob der ob und Norg. gerichtlicher Ordnung, auch sonsten gebührlich zu sachen, die Unsere darbey sonderlich zu schützen, und zu schirmen, auch was jedesmahl an Geld zu unserer Herrschafft Nutzen, und Besten angelegenheit sollig werden wird, unnachlässig ein zuziehen, und gebührlichen zu verrechnen. Jedoch haben wir unß Herrschafft-Nutzen und darbey vorbehalten, solche Ordnung und Artikul zu ändern, zu mehren, und zu mindern, wie es uns nach gelegenheit anderer vorfallender Umstände gefällig sein wirdt, ohne Entgelt.

Dessen zu Urkund haben wir unserer Vormundschafft gewöhnliches Insiegel, Unß secret an diesem Brieff hengen lassen, und denselbigen dadurch zu bestättigen gegeben ist Freytags vor Unser Lieben Frauen Himmelfahrt, den 20. Tag Monats May, im Jahr nach Christi Jesu unsers Herrn und Heylandes gebuhrt 1659.

Gedruckt

Forrnidt- und Wagner-Ordnung

Reitzenberger Ambts De

Annō 1659.

Wir Wolfgang Georg, Graf
und Herr zu Castell, Fürstl. Würtzburgis
scher Geheimder Regierungs-Rath, Präsi-
dent, Land-Meister und Ober-Vogt zu
Marbach p.p. Johann Georg Ernst, Graf
zu Erbach, und Herr zu Breuberg p.p.
Thun kundt hiermit vormundschafft, über die
Hochgeborne, unsere freundliche liebe
Vettern, Neffen, Söhne, und Vnsere Geor
Ludwigen, Georgens, und Georg Albrechten
allen Grafen zu Erbach, und Herren zu Breuberg
und dann respective Von uns selbsten, Thun Kund
hiermit diesem Briefe, wie dass uns unsere
Angehörige Vormundschafft und zugeben Amt
Schaffen und Liebe Getrauen, die Geheimde Forn
Wagner, obbemeldter unserer Neffen- Söhne
und unsers Amts Reichenbergs, Unterthanen
und zugethanen, und zu verthun haben
Ob sie wohl Vermög deren von Herrn
dem und Hochgeborenen Friedrich
Magni, und Ludwigen Gebrüdern

Grafen

Brudern Zunfften zu Erbach und Fürstenberg &c. unsern allerseits, in Gott
freundlich geneigten Lieben Meistern, Ihren Verwandten des Gewerbs, und Mitgenossen, Handwercks
werds in Anno 1614. auff Maria Geburt Empfängnüs und abgestorbenen
Christlich Zunfft, Ordnung und Articul, Punct, schuldig und gehalten,
jährlich auff den darinn bestimmten Tag
als auff Eulogio den 25. Junij nit fast
zu Mülnstatt, das andern aber zu
Erbach zu erscheinen, und die Notdurfft
selbigen Ihrem Handwerck sachen zu
beobachten, so wäre Ihnen jedoch denselbigen, wegen ihrer weiten nutzsamkeit,
und abgelegenheit, auch andern Ursachen
mehr gantz beschwerlich, mit unterthänigen
Pitten, solche ihre Beschwerde, in
gnaden zu erwegen, sie derselben zu
entledigen, und zu erstatten, das
sie Einfolgen, einen eigenen Zunfft haben,
Ihre Zusammenkunfft und Zunfft,
tag jährlichen zu Krieglbronn halten,
und das jenige, so gemeldter ihrer
beyder Handwercken halben, zu nöthen,
daselbsten vichten, schlichten und abhandlen mögen, über das auch, wieviel sie

mehr

nicht desto weniger dann im Fall angezogter abgefasster und ordnungsbrauchender Gerichts Ordnung und Articuls Brieff inhaltig, und demselbigen gemäss und sich verhalten wolte, Ihnen dieselbe schriftlich und authentisirt mit zu theilen.

Wann wir nun solch Begehren, nicht unbillig erachten; So haben wir demnach Ihnen in Gnaden statt gegeben und den obgesagten Gerichts Articuls-Brieff, darauff von Wort zu Wort hierin verleibet, collation, und ihnen also dann zu halten lassen so also lautet.

Wir Friederich Magnus, von Gott

Ludwig. &c.

Thun kund dann auch mit diesem, Ihro, unserer Vormundschafft und unserer bestellten, Ihro befohlenen und Unserer Regierung bevgegebenen Raths, befehlen Ihnen, ob der ob, und vorgeschriebenen Ordnung auch sonsten gebührend gnädiglich zu halten, die Schmidt und Wagner darbey handzuhaben, zu schützen, und zu schirmen, auch was derselben an Geld zu unserer Pflege Böhr, und unserer angehörig fällig wird, unnachlässig einzubringen, und zu verrechnen, sodann Ihnen mit unserer Pflege-Böhr, und uns darbey vorbehalten, solche Ordnung und Articuln zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern, wie es uns Noth gelegenheit und zu Ihrem besten, nutz und bestes, dienlich wird, schon gehabt.

Urkundlich haben wir unserer Vormundschafft gnädigst beygedrucktes Cubzlitz-Secret, an diesem Brieff Ihnen zu Ihrem Lager, und zu wissen, Datum Lützschena, den 20ten May Anno

Im

Im Jahr nach der gnadenreichen
und allein seelig machenden Geburt
Jesu Christi unsers Herrn und
Heylandes, Ein Tausend Sechs
Hundert, Fünf Sehzig und Neun
zehnten.

171.

Leinen Weber-Ordnung der Aemter Wiesenstatt De Anno 1609.

Wir Friedrich Magnus Graf zu Erbach, und Herr zu Freyberg ꝛc. bekennen und mit diesem Brieff, als uns unsere Unterthanen, und Liebe getreue, der Meister der Leinen, Weber Handwercks, der Aemter Wiesenstatt, in gemein unterthänig Klagend zu vernehmen gebracht, was Gestalten in ihrem Handwerck unter ihnen bisdahero viel unrichtigkeiten und Unordnungen vorgangen, wie sie und dann allerley Mängel, insonderheit unterthänig angebracht, und gebetten, dieselbe ihnen Obrigkeitlich wegen gnädiglich zu verbessern, und ihnen fernere Gerechtigkeit zur Nachrichtung, hierüber gewisse Ordnung vorzuschreiben und zu stellen, gnädiglich

Wann wir dann als die Obrigkeit darzu gehörig

gnädigst

gnuigt, wie nicht allein in diesem, sondern auch andern Handwerken, mit Gebürlicher gute Nachrichtung Kösten angewendet, und gehalten werden mögten;
Do haben wir demnach Ihnen und gemeinem Handwerk zum Besten, folgende Ordnung gnädiglich begriffen, und zu stellen lassen, als:

1. Erstlichen, Nach dem sich die Meister des Leinwand-Handwerks, beschwert, das, die dahero Nidan das Arbeiten der gestalt gestattet worden, die das Handwerk nicht gelernet, wie sich das Handwerk Brauch nach, gebühret.
Als sollen vor das Künftig, Es sey Jemand, der wolle, zugelassen sey, solch Handwerk zu treiben, Er habe dann das ordentlich gelernet, und denen seine Lehrbrief aufzeigen, und lasse sich ins Handwerk nein.

2. Zum Andern, Wann einer das Handwerk bey einem Meister, der einen guten Ruf, Thun, und Hantierung hat zu lernen begehrt, soll Er mit dem wenigsten zehen

Jahr

Jahr verdienen, und Fünf Gulden Lehr-
Geld zu geben schuldig seyn, wann er
aber so arm, daß er Fünf Gulden zu
geben nicht vermöchte, soll er Vier halb
Jahr lernen, und nach Ablegung dessen
des Lehrgeldes halber frey seyn, und
der Meister gleiche Pflicht nach auf seinen
Kosten, wie gebräuchlich Lehrjungen zu
stellen verbunden seye; Wo aber einer von
dem Handwerk ausserhalb lernt, soll
er dennoch nichts desto weniger, ein
Jahr gelernet haben, und derowegen
gleiche gemeine gerichtliche Pflichten
worworten.

3. Ferner Ritter, welcher Zeit seiner Zeit
ausgelernet, und sich nieder und setzet,
und Meister werden will, soll er dem
gemeinen Handwerk zwölff Gulden zu
Lehen, davon und das halbe Theil zu
ständig seyn, auch alsobald unsern Ver-
ordneten Frauenthurn, sowohl Arbeit und
Lehren erstattet werden; Da aber
einer eines meisterlosen Meisters Kind
wäre, oder eines Meisters Mutter eine Tochter,
hatte Lehrjungen werden, desgleichen,
wo eines Verstorbenen Meisters Wittib,

oder

oder Knecht der ledigen Standts, das Ordnung
trieben wolte, nicht Lust oder Eigensinns, weil
jhne dann Ihun ungewohnet; der oder dieselbe, soll
nicht mehr als drey Gulden, ins
Handwerck zu geben schuldig seyn, und das
halbe Theil Ihnen abzumachen genommen,
seyn.

4. Als auch vor das Dritte der zweyerley
Arbeit angelanget, das etliche selbst in
die Hauser gehen, und gleichsam das Gar-
beiten, welches dann wider Handwercks
brauch, so wollen wir hiermit solches ver-
boten, auch den Meistern darneben er-
laubt haben, wo sie Jemandt dergestalt
straffbar betretten, mit zwey Bildern
zu Straffen, und soll ihnen, oder ihren
Knechten hiervon ebenmäßig das Halbe
Theil gelieffert werden.

Es soll auch keinem Meister gestattet
werden, mehr Knecht zu setzen, der
vor sich selbst arbeite, und dem Meister
den dritten Pfennig, an dem Werckzeuge
lohn gebe, wie bis hero von etlichen ge-
schehen, und solcher gestalt auch der Hen Gast
so wohl, als gemeinen Handwerck, das
Zunfft-Geldt vortheilhafftiger weise,

abge-

abgestellet worden, sondern der Meister soll dem Knecht gebührlichen Lohn, und die Kost geben, wie Landsbrauch ist, bey Straff zweyer Gulden.

Wir wollen auch die Meister hiemit ermahnt haben, da ihnen nicht allein Ernst auferlegt haben, daß sie das jenige, so ihnen zugestellet wird, nicht verwahrlosen, sondern einem jeden, dem Armen, sowohl, als dem Reichen, gnädig und gewogen wieder geben, und also fleissig und treulich verhalten, damit unsere Verordnung der Meister, und nicht die Meister unsere Verordnung nachgehen, auch nicht vorkommen, da Klagen nicht nöthig seyn, daß wegen einem oder dem andern gebührende Strafe vorzunehmen.

Als auch die Meister bisher einen bösen Gebrauch gehabt, daß sie alles jenige, was in die Zunft gefallen, gänzlich einbehalten, so soll dasselbe hinfüro nicht mehr gestattet, sondern das Geld zusammen gestanzt, und einem jeden Handwerk zu guten angelegt werden, im nothfall dasselbe machen haben einzubringen, und

zuge-

zugebrauchen, doch damit sie bey der gemeinen Kirchen, nicht gar aus ihrem eigenen Sädel ziehen dürfften, soll ihnen jährlich erlaubt sein zum Gulden von gemeinem Vorrath zu nehmen, und zu verzehren, was darüber verbraucht wird, soll ein jeder selbst zahlen, auch die Kirchendiener gemeinem Landtvolck der zugelassenen Vorraths halber jährlich zu geben, und Rechnungen zu thun schuldig, und verbunden sein;

Hiernächst sollen wir damit nicht vergessen, Collecten, Opffergeldt, und Almosen, abzuhandeln, ob dieser Ordnung stattlich sey zu halten, die Communicanten dabey sandt- zu geben, und was jederzeit an Geldt zu unserer ungebührlich fällig wirdt, einzubringen, ohnnachlässig einzuziehen, und der Gebühr nach zu verrechnen. Doch haben wir uns vorbehalten, solche Ordnung zu ändern, zu verbessern, zu mehren, und zu mindern, auch gar abzuschaffen, wie es uns nach Gelegenheit andern zuträglich, und jederzeit gefällig sein wirdt. Geben zu Kirchenau in unserm anhangenden Secret, Donnerstags den 27. ten Aprilis, nach Christi unsers lieben Herren Geburt und Verleihung gezehlt, im Neuntzehenden Hundert und Vierundsechtzigsten Jahr.

Krämer-Ordnung
De Anno 1613.

Wir Friederich Magnus Graff zu Ebach, und Herr zu Treuberg ꝛc. thun kund hiermit diesem brieff, als uns die gemeine Krämer in unserm Amt, klag, und anbringig, welcher maßen und gestalt sich nicht allein Klag und angebracht, wie wohl sie sich bis dahero dahin befliessen, daß sie in ihrem Kramen also gestalt seyen, damit sie dem gemeinen Mann, mit denjenigen Waare, und Zeug, damit sie handlen, und mit billigen Lohn versehen, und also in Handlierung, nach jedem Gelegenheit nach, in Nothurfft verbleiben, und fortsetzen möchten, so klagten sich doch etliche Leute, die Krämerordentliche Krämerhalten, sondern etliche wenig Zeug und Waare, in ihren Häusern haben, die sie täglich verwänden, und damit zu ihrem vortheil jedesmahl Betrug gebrauchen, welches ihnen und ihren Krämereyen zu merklichem abbruch, und

und Kurfürstung zuerkennen Jahr, mit
ungleichen und unbekannten Leute, die,
falls von Ehrlichkeit wegen, zuerkennen
zu gehen, und gleich zu klagen Mann
gab, und Ordnung zuvorkommen.

Wann wir dann diese Ehr Leute nicht
für zuziemlich erachten, so setzen, ordnen
und gebieten wir ernstlich, wo jemand so
einer unserer Ordnungen, dagegen
Examen, als sie von dem oder andern
genommen, oder angenommen Examen,
dem zu treiben willens wäre, damit er
handlen will, offentlich und nicht heim-
lich habe, zugeordnet aber sich in die Exa-
men gesellschaft oder Zunft begeben,
und drey Gulden, erlegen, davon
das halbe Theil und die andern Theil
den Examen zugemessen zustandig
setzen soll, jedoch mit der Bescheidenheit,
wo einer einen einzelnen Examen Sohn
wäre, oder sich einer mit einen Knecht,
Verbunden Examen, der andern mit Ge-
sellschaft gewesen, sintemal seinen Willen
die einen Examen hätte, oder auch einen
Knechten, die einen Examen erlernt, zustatt
würde, dieselben sollen das nicht nicht,

als

als das selbige Theil, Kumbrig Guldt zeben Gulden erlegen, und seinen abkumbs big den Cämern die selbe zubüssen.

Do sich aber sonsten mehr und mehr Fremder Cämer auch erlangter Conssens und Verwilligung, Nieder thun und setzen würde, der soll ebenmessig gehalt, als andere, die sich hinfüro Neuer Cämer anhengen, zu mahlen abermahls drey hig Gulden ohnnachlässig erstatten; do aber einer, der sich zuvor nicht ordentlich, als oben, zeigt, in die Zunfft begeben, einiger Cämer, oder Höderey sich unterstehen und annemen würde, der soll drey Gulden zur Strafft halb in, und halb der Cämer, Gesellschafft, zu unablässiger Pfendig, und ihren jeden Cämers damit allerdings Nieder zu legen schuldig.

Und demnach Vier Einigkeit worden, das dreyg Jahr über Vier Fremde Schmelzer oder Lutter trägen, sich in unseren Gebiethen finden lassen, die keine rechte Cämer seyen, noch etwas neuigkeit schaffen, und von etwas geben, und sie und sein

in-

in den Hauptbrun zu schöpfen einzulassen,
und das Wasser, sonderlich Mannsleuten,
dem gemeinen Mann mit Fässern Wasser
einzubringen, und auszuführen, so soll solch
Hauptbrun und Brunstube oder Teil jeder,
hiemit bey Straff vier Gulden verfallen
haben, ihnen aber doch erlaubt seyn, das
sie in Bädern, oder Wohnstuben, das zu ei-
ner Zeit nöthig, als jeder Orths, einen Tag
offentlich Teil haben mögen, wann
sie aber solche Zeit zu einem Orth behal-
ten, sollen sie vier Gulden zur Straff
unnachlässig erlegen; Was aber sonsten
ordentliche Bäum, die rechte Bäum Jahr
anlangend, die mögen ausserhalb der
gewöhnlichen Jahr Bädern, zu jederzeit,
wann ihnen gelibet, in Bädern und
Brunnen einen Tag, jedes Orths Teil
haben, und nicht darüber, einmahlig
bey Straff vier Gulden, und soll das Jar
seinen einmahlig, ihnen als andern
allerdings vorbehalten seyn, bey Straff
vier Gulden, davon dritthalb und
und das Gelbe Teil, die andern
Gesellen aber den Bäumern zu
ständig seyn soll; Das soll

dis mest Verbott, und Ordnung
den Krämern, und insgemeinen
guten angestellt werden, damit
sich Einer, so hinwieder sondert,
mit der Unwissenheit entschuldigen
könne; Wir wollen aber hier
durch allen Krämern samt und sonders
dis, sie handlen mit was Waar sie
wollen, ernstlich hingebunden,
verpflegt und befohlen haben,
das sie mässen Ehrbarlichen, mit
übermässiger, unzimmlicher, er-
steigerung der Waaren, und Gutes,
nicht beschweren, sondern mit
billig leidentlicher Bezahlung ver-
gnügen, und zufrieden lassen
sollen, damit wir die Gefahr, so
obrig Pit wegen, gebürend nemen
müssen zu strafen, auch nach be-
schaffenheit Umstenden, vorzunem-
men nicht vergessen werden.

Als auch Sylichen Klagen der gemeinen
Gesellschaft der Krämer, an Gold
gefallet, es rüge von obgemeld-
ten, oder andern Ungehorsamen sein,

das

Das soll sol durch gewisse, sinzig Ver-
ordnete Personen Eingenommen,
ordentlich verrechnet, und nicht
Unnützlichen verthan, sondern ihren
selbsten zum besten angewendet wer-
den.

Hinacht befehlen wir sonnig unseren
Landtvogten, Schultheissen und Rähten,
sten, und Gemeinden, ob diser
Ordnung stätiglich zu Halten, die
Hand darüber Handt zu haben,
und was Gebrechlich, an Geldt zu
ussen empfangen fellig wirdt, in
sel wegen unnachläßig einzuziehen
und zu verrechnen.

Doch haben Wir uns vorbehalten, soll
ge Ordnung zu ändern, zu ver-
bessern und zu vermehren, oder
gar abzuthun. Wo es uns nach
Gelegenheit anderen zutragenden
Umbständen gefellig, syn wirdt.

Geben zu Bern Samstag nach
Unserem aufgangenden Secret

183.

Christ Klingsohn, Karl Christi und
Christ Liborn Christ und Christ
nagel geburtig. Verbrechen Gren
dert zwölft Jahr ge
fangen.

Schneider-Handwercks-Ordnung und Zunft-Brief, sub Dato den 4.ten Februarij = 1617.

Wir Friedrich Magnus Graff zu Erbach, und Herr zu Breuberg ꝛc. bekennen hiermit diesem brieff; Nachdem unsere Unterthanen und liebe getreue, die Meister des Schneider Handwercks, in unsern Aembtern, Michelstatt, Reichenberg und Otzberg, abermahl unß klagend zu vernehmen gegeben, ob wir zwar in Anno der wenigere Zahl, Ein tausend Sechshundert und acht, auff ihr gleichmäßiges, und flehentliches bitten, ihnen damahlen gewiße Zunfft brieffe und Ordnung gegeben, da jhnen Vermeinen nach, alles so gemeynet, dardurch selbe abgeholffen worden, So erfahren Wir jedoch täglich, daß nicht allein, ohne Mercklige Bewägung, und Bemängelung des Handwercks noch weitere und mehrere Ungelegenheit und Unordnungen, als man sich jemahlen versehen, einreissen und vorgehen, welche Mängel und Verbesserungs

Wir

Die mit in Unterthänigkeit, vor zutragen und gebitten, von Obrigkeitlichen Amts wegen, solche Ihre darüber beschwerung abzustellen, und Ihnen zu ihrer nothdurfft zuzustellen.

Wann wir uns dann vorigen meistern gemacht, Ordnung ertheilet haben, und sie selbsten darzu gemacht, beständig zu halten, daß nicht allein das Ihnen der Handwerck, und Handthierung in ihren Ordnungen gestanden, in acht genommen gebraucht, und fürgenommen allen nichtigen, fehl, mangel, und unordnungen, so viel möglich, abgestellt werden; Da haben wir dem gemeinen Schneider-Handwerck zu guten Ihnen nochmahls, und ihres bestens willen nachfolgende Ordnung begriffen, und Ihnen zu stellen lassen.

Erstlichen; Soll hinfüro kein Lehrjunge zu keiner zeit zu meister und Meisterin Ehe, oder Freundt, ohne vorwissen, der Zunfft Meister annehmen, sondern von einem ehrbaren Handt, werck angenommen, auch nach abgestandenen Lehr-Jahren, von einem versammelten Handwerck ledig gezehlt,

geben, und der Lehr-Knecht, so der Zunft-Meister Helmen, in unserer Landtzley geschrieben worden, und so bald nehe sein Lehr-Jung ausgedingt wirdt, soll Er gleichmäßig Einen Gulden einschreiben zu lassen erlegen, und sollen die Zunft-Meister, wie auch das ganze Handwerk, nach der Lehr-Jungen Eltern fleißig fragen, und zusehen, daß nicht solcher Leute Kinder ins Handwerk genommen, da durch gemeinen Handwerk Pfuschen und Mißbräuche folgen, bey Straff Vier Gulden, halb ins und halb ans Handwerk.

3. Wird Voll zum andern, Ein Meister mehr Glauben geben, seinen Lehr-Jungen auf einmahl anzunehmen und zu lernen, wäre er aber abgelernet, und seine Lehr-Jahre ledig gegeben, soll Er von dato der Ledig-Zehlung an, in seinen Jahren seine Lehr-Jungen nicht auf Dingen lassen, und annehmen auch bey Straff Vier Gulden, halb ins und halb ans Handwerk.

Adam

3. Wann dann vor das Dritte Eines Mei-
sters Sohn oder Fremder, seine auß-
gestandene Lehr-Jahren, Kraft sei-
ner Freyheit, gedinge, und Ver-
liehener Zeit vor Handwerk ledig
gegeben, und gezehlt wird, soll er
zu keinem Meister, Witwe oder in die
Zunft nicht genommen werden, Er habe
dann zuvor Drey Jahr lang auf
dem Handwerk gewandert, und
wisse seine ordentliche Lehr brief
aufzuweisen.

4. So dann zum Vierten, Ein solcher nach
ausgestandener Lehr, und dem,
der Jahren, nicht mehr gnädig
verwilligung, und der Hand-
werks Ergreifung, ins Handwerk
auf- und angenommen wird, so soll
ein Fremder, der sich nicht zu eines
Meisters Tochter oder Wittibin Ver-
heurathet, alsbalden, Beedzeder
Gulden zur Gold, dem Gulden zu drey
Batz Einschreibung erlegt, der auch eine
gute Erbarkeit mache, oder sonsten —
macht, dem Zunftmeister Lade dar-
zehlen, und reichen, da er aber

und

und Meister taugt, oder Weib
nehmen sollte, der soll nach gehen,
der seiner Wanderschaft, das Halb
theil, nemlich acht Gulden, dem
Zunft Meister geben, und zuvor
bey einem gelden Kraft Brief
sich verbinden, bis das Zunft Geld
legt und bezahlt seye, die andere
halb theil, und den andern
halb theil dem Zunft wird verbleiben
und nachen sollen, so ein jedes Mal
zur Mitgesellschaft, oder Einkaufung gehen
werden, von der Zunft Meistern
verfaßt werden solle.

5. Da aber zum Zunften und Meisters Ehr,
seine Lehr, und Wanderjahr, nicht ge-
hören, und sich nachgehends
in die Zunft einlassen wollen,
und solches, so nachgehends sich gleich
zu einer Meisters Tochter, Wittib, oder
zu einer gleich Mensch, der soll Ein
Zunft, Geld erlegen, sonder der Ge-
sellschaft seye.

6. Es soll auch zum Beschluß, ein jeder Meis-
ter seye gleich in Ehrenämtern
oder nicht, alle Jahr auf

dem

den gesetzten Tag erscheinen, und seine zween Satzen, wie die andern zur Sache reden lassen, wo einer oder der andern desselben ohne erhebliche Ursachen nicht stehet, der soll Fünfzehen absstraff geben, halb mehr und halb dem Handwerck.

7. Wann zwey Liederer, Eines Meisterstands Kinder, so mit im Handwerck wären, erboren hätte, und an eines Meisters Eigenen Handwerck, eines Eigenen, oder seinen Tochtermann, setzte, soll derselbig ihr gefolgt und geliehen werden, so er den Meisters sich dessen Weigerte, soll er Zehen Gulden straff geben, halb mehr und halb dem Handwerck.

8. Als sich auch zum offtern begeben, und fast jetzunder geschieht, das Eigenen sonderlich seiner Töchter, unsern Underthanen, auff den Dörffern, in ihren Gerichten erboren, die auch weder mit Kleidung verwandt, noch auch sonsten ordentliche Meister sind, sondern ihren ordentlichen Meistern zu ihrem Handwerck nicht

allein

allein zu Mördlichs nutz sagen, sondern
auch, sie dasselbe Zeit beständig zu
allen Zeiten mögen, und auch ver-
bei, bey solcher Ruhestörung
die Gesinde, zwey Tuchscherig
Zeit zu stillen wird; Do ist sein
mit unser ernster befehl, dass
hinfüro dergleichen Personen, die
unsere Unterthanen, noch
recht Meister seyndt, sich der
brichen bey unseren unterthanen
in Wüsten, und sonsten zu richtig
unterhalten, bey Straff Vier Gulden
halb ins und halb dem Forst dem
Handwerck, und solcher Personen, wo
der solcher gestalt betroffen, die
Straff zu erlegen, nicht vermögte, soll
derjenige, der sie in sein Forst zu
nehmen, die Straffe abzumahlen
zu erlegen schuldig seyn. Wir wollen
aber auch hiermeben, den Perso-
nen bey unserer Ihro Churfl. Straff
einzubinden und auferlegt haben, dass sie
unseren Unterthanen, auch der Ihrige bey
rechter Zeit mahlen, und fertigen, die
selbe mit abzumessung überaus sie

ehe

ohnbillichen Kriegs Lohn nicht erhoben,
damit sie nicht Vrsach haben, mehr
andern Officirern zu trachten,
oder selbige um mehr anlangen zu
lassen, sind Ihr Hochfürstl. Durchl.
Ihrer Regierung Landen Ver-
ordnung ergehen lassen, Ihnen
gewissen Tax und Lohn zu machen,
was sie von einer oder anderen Ar-
beit zu fordern und einzunehmen
haben.

9. Nachdem sich dann endlich auch zum
Theil begeben, daß Ihro offt
mahls die Kätzereien ins Hauß
und gestiften, in dem sie sich ei-
genstehen, dergleichen Kleidung zu
machen, die eigentlich Ihren der
Officirern gebühret, und aber um
Lohn bey seiner Arbeit billig blei-
ben soll: So gebiethen Ihro Fürst-
liche Durchl. bey Straff
zwey Thaler, halb ins halb
dem Landvogt zu erlegen, mit
Verpflichtung derjenigen Kind-
bette, welche den Officirern gebühren, den
Handwercks, /: zu erlegen
mit :/ Einem Ambtmann,

wen-

sondern bey ihrer Arbeit zu bleiben, und andere nicht anzunehmen.

10. Letztlich und zum Beschluß, nach dem Handwerck in gemein von Geldt gefället, es mögen sie, wo es wolle, das selbe durch die Zunfft oder Knechte, Meister einnehmen, nun, ordentlich verrechnet, misbräuchlich nutzen, sondern zu gemeinem Handwercks Nutzen, gebraucht, und angewendet werden, und da darwider gethan wird, wollen wir uns gebührende Straff gegen dem Handwerck vorbehalten haben.

E[t]

Demnach, so begehren wir hiermit unsere Zunfft, Fallen, Gnadbriefe, und alle, der Meister, gebungenen und Knechte ob dieser Ordnung festiglich zu halten, die Gebrechen dabey handt zu haben, und das jederzeit an Geldt zu unsern Augen, Lichte gefället, freundlich und fleissig zu vermeyden, jedoch behalten wir uns für, mit endtlicher beder dieser Ordnung zu

verzeih

verzeit zu ändern, zu verbessern, oder gar abzuthun, wie es dann nach Gelegenheit der Zeit und zubegebenen Umbständen gutfindig seyn wirdt.

Ist aber auf Ansuchung, unter Ungarn zu Endt aufgenommen Secret Insiegl, vom 4.ten Tag des Monaths Februarij, nach der Christen „richen, allein Verleugnung unsers „ Christi Jesu Unsers einigen Herrn und Erlösers, Ein Tausend Sechs „ Hundert und Sieben Jahr verzeichet.

Haßner-Bunds-Briefe, und Ordnung sub dato Nativitatis Mariæ, 1614.

Wir Friederich Magnus und Ludwig Grafen zu Erbach, und Herren zu Breuberg &c. Gebrüder, bekennen mit diesem Briefe, Nachdem uns unsere Landsassen, und Lieben getreuen, die Gotteshäuser unserer Aembter, Mühlenstatt, Erbach und Lindenfelden, in gemein Clagend zu erkennen gegeben, was gestalt in ihren Handlungen, unter den Pfarrern, die dasselbe mit unzeitigkeit, und unordnungen, vorgingen, als sie denn uns etliche Mängel, die sich bevor in Ihrer Aemter Ordnungen unserm geliebten Herrn Vatter, Christseel. ihrer hochstrafbarer und beschwerlicher Ordnung nicht gemäß, Leibt, sonderlich anbracht, mit unterthänigem Bitt, dieselben von Obrigkeit wegen zu remediren, und ihnen gemeine gewisse Ordnung einer Nachrichtung, gnädiglichen zu verfassen, und zu stellen zu lassen; Wann wir dann ec

die

die Obrigkeit selbsten, dahin zu
richten, wie hier allein in diesem,
sondern auch andern Landsorten,
unsers Gebiethes, gute nachtheilige,
Bräuche, eingerissene, und zu halten,
dagegen aber alle Fehl, Mängel,
und Unordnungen, so viel möglich
vermieden bleiben, und abge-
schafft werden sollen, so haben
wir demnach gnädigen Fleiß,
und Landtsrath zu thun, sol-
gende Ordnung gnädiglich beyzu-
setzen, und ihnen Unterthanen, be-
kannt

A. Erstlichen, wo sich in Unserm
Gebiethe unter diesem Landtvolck mit
Unserm Vorwissen, und bewil-
ligung Feuersbrünste zutragen,
und das Landtvolck Beyhülf
will, soll derselbe, wo es nie
Stunden und Eine landtsüber
zwantzig Gulden, und dann nie-
nes Meisters Sohn, oder der sich
an seine Verrichtung Meisters
Statt, der Taglohn verzehren,
ihme Gäste, Vesper Bulver, Salb

Und, als der Obrigkeit, das andere halb Theil dem Handwerk zu-
gehen.

2. Zum andern soll auch ein jeder, der Meister zu werden begehrt, er
sey ein, oder ein landfahrender Mei-
sters Sohn, oder ein anderer fremder zuvor 2. Jahr auf dem
Handwerk gewandert haben,
und dann Ehr und Arbeit vor
nimmt, eines Tages Arbeit vor
Viertel Thalers soll von einem
Buch, ein Paar ausgelegte
Tractamenten, und eines Jahres
gewinnen Essen, mit sechs Ta-
gelohn, zum Meister. Und wa-
gen, auch die Zeugnis vorgedachte
Meister hierüber vernehmen lassen,
und wo Er damit bestehet, alsdann
vor einen Meister gehalten und pas-
sirt werden.

3. Zum dritten, welcher einen Lehr-
jungen annimmt, soll derselbi-
ge zwey Jahr lang haben, auch
der Jung so lang zu lernen und
zum Lehr-Brief, NO. sind ge-
halten, obgelegen, so bald Er

ein

anstehet, dem gemeinen Handwerk,
einen halben Thaler zu entrichten
schuldig zu seyn, wäre aber
der Junge so arm, daß er so viel
Lehrgeld zu zahlen nicht vermöchte, als dann soll er Umsonst
lernen, und vor Freisprechung
derselben, dem Meister nichts ent-
richten, wie dann auch ein jeder
Meister seinem Lehrjungen, Er gebe
Lehrgeld, oder nicht, wann die Lehr-Jahre
um, einen gebührenden Lehr-Brief
ist schuldig, und seiner vorsetzlich nicht ent-
halten soll.

4. Wer vor Meister will auf seinem
Meister nicht als einen Knecht, bey
neben dem Lehr-Jungen zu
halten zugelassen seyn, bey Straff
Eines Thalers, davon ein die
Helfte dem Handwerck gnädigst
zu stehen lassen wollen.

5. Wenn ein Meister, wo einer gewiesen ist,
sich bestandnen, soll ihme ein andrer,
ohne des bestandnen Wissen und Will-
len darein fallen, Es wäre dann Sach,
daß der bestandne, die Arbeit als dann Verzog,

daß

daß der Verdingter länger nicht zu sitzen, zum Beweis, daß solcher Fall, wo jemand Macht hat, einem andern die Arbeit zu verleihen, auch als denn einem andern Meister dieselbe anzudingen, unverwehrt ist, ausserhalb denen, wo sonsten einer den andern, in Verdingter Arbeit widerrechtlich findet, derselben einen Thaler zur Strafe anlegen, und den Fürsten das halbe Theil, das andere aber dem Handwerk einbringen.

6. Als uns Herrn Secksten, eine Klagnüss zu, gebracht, daß etliche sich finden, welche Häuser, und andere Arbeit, zu ihrem Vortheil anstellen, und dannoch wie, der andern aufs höchste, aufrechnen, die doch das Handwerk nicht ge, lernet, so wollen wir damit nicht allein solchen Verdacht verbessern, sondern auch allen Meistern, unsers Gebiets, mit allem Ernst aufer, legt haben, einigen unbefugten Pfuscherey gestissen zu verstatten, als er in seinem Hause für Holz,

durch

Dürfft, insonderheit, bey Straff zwey
ander halber gülden, die so wohl der Verkäuffer,
als der Gastirer zum Verkauff
gibt, zum dritten Theil zu,
und zum dritten Theil dem Land-
vogt unnachläßiglich erstatten
soll, doch sollen die Meister
Jahrszeit, mit allerhand arbeit
gemacht seyn, das sie ungefehr
Unterschlauffe, darmit man nicht
dürfft zu viel billige Klagen Ur-
sach, und zum Verkauff andern
nicht Ursach geben; Wie sie sich
dann auch darin sonderlich miteinander
vergleichen, und die Verwächßlung
halten sollen, das unter ihnen
zum wenigsten alle Woche einer
nach Neuenburg fahre, und heil
habe, auch wo der jenige, welchem
die Ordnung zustehet, vielleicht
mit arbeit nicht gefaßt, das er sol-
ches dann, so schier in der Ord-
nung noch folgt, bey nächster Zeit
zur nachrichtung anmelde, welcher
dißfalls säumig und straff erfun-
den wird, der soll

Zwey Gülden, und daran denen Jaud-
wird abzuschneiden die Helfte verfal-
len seyen.

7. Item Sieberder, als auch unsere Mi-
stern den Hofmeyer, an Stelle Ot-
tonen, der Chur-Pfaltz, als Wald-
Michelbach, Fürth, und Neckarbach,
so dann zur Visit Mayntz, zu
Mildenberg, ammerbach und Mulfeld,
ausserhalb den Zehnen Jahr Märckern,
viel zu haben, nicht vergönnet, daß
in der Pfaltz Zehnen nicht mehr,
als nur Zehl voll, in Mayntzischen
Gebiethe, aber nur 300. Und auch
einen Jahrmarckt zu bringen, be-
schreibt C. Gülden, verstattet wer-
den will.

Also ist unser Schluß und Meinung, daß
auch die sammbten Hofmeyer, selbigen
Orts und Obrigkeit ihrer Arbeith, außer
den Zehnen ordentlichen Märckten,
in unserm Gebiethe, nicht verbauchen,
noch dahin zeigen, und auch die Jahr-Märck-
nicht mehr, dann sie von den Unsri-
gen zu haben, bringen und viel haben,

auch

und also diesfalls, wie Landsbräuchlich und üblich gleichfalls halten sollen, wann sie Feuerwürker Landleute, soll mit gleichmäßig 2 Theil zwey Theil nutz, und das dritte Theil, dem gemeinen Landwerk zu entrichten, gegen dessen verhalten werden, jedoch sollen sie dessen zuvor, ehe Verständigt und abgefandt gemacht werden.

8. Zum achten; da ein Fremder ausländischer seiner ob specificirte Angel Gerechtigkeit, nicht dem Mandat nicht nachkommen könte, soll er selbige gar nicht mit sich hinweg führen, und nicht nur, oder verkaufen, bey Straff drey Gulden, davon einer gleichfalls erhalt, der 3te Theil dem gemeinen Landwerk folgen lassen.

9. Zum Neunten, wollen wir uns die zu Ehren, es sey wo es wolle, mit seiner Arbeit Gebrauchen gehalten, wo einer in dem betreten wird, soll Er einen halben Gulden Verwürckt haben, und dem Landwerk Hirten das halbe Theil zustandig seyn.

10. Zum Zehenden; Demnach sich in allweg gebühren will, daß ein jedes Handwerck, bey seiner Arbeit bleiben, so sollen auch die Maurer, und andere, die sich dem Zachelwerck nicht gleichmäß, sich der offenen, setzung in einigen Fürbaß enthalten, ihre Arbeit abwarten, oder aber da einer hierwider thun und freveln wird, solches mit zimlicher Valeur, gegen ihn und dem Handwerck, obrigkeitlich anzusehen, beym Dritten, siebenden, und achten puncten vorbehalten.

11. Beschließlichen, und zum Eilften, haben sich die Meister sattsam Handwerck, da, ihr einverleibet, damit auch so viel ihnen die vorfallende Mängel abgestellt, und gründlich verordnet mögen, jährlich auf den Dienstag nach Pfingsten, zusammen zu kommen, da dann ein jeglicher Meister einen halben Gulden, ein Kranz vier Batzen, und ein jung, 2. Batzen, in die gemeine Lichten, dem Handwerck zu legen solle, was ein jeder fall und dem Handwerck zu gemein, ob einer oder

obge-

Obrigkeiten, vnd andern Vrsachen halben, vngelegen vnd beschwerlich fallen wird, das solle hinfüro hierzu verordneten Personen nit angenommen, vnd dieselbige verrichtet, vnd hierüber wenig vnnützliche Wortwechslungen, vnd Disputationes vorgenommen werden, sondern zu der Landt, vnd gemeinen Nutzen angestellet werden.

Hiernach haben wir Vns mit vnsern Landtleuten, Vnderthanen, Gülten, Zinß vnd Diensten, ob dieselbe vns, vnsern Erben vnd Nachkommen jährlich zu geben, die Jahr vber darbey Landtsüblich gehalten, vnd was Jedesmahl an Geldt, zu vnserm Antheil fellig gefallen wirdt, einzunehmen, vnd zu verrechnen, dergleichen haben wir vns vorbehalten, solche vns zu erstatten, zu verbessern, zu vermehren, wie es nach Gelegenheit andern zutragenden Vmbständen vngefellig sein wirdt.

Ferner zu Erhaltung vnser, vnd vnserer vnterthanen Secretum auff Maria verbleibt, Am Falle nach

Christi

Christi unsers lieben Herrn Erlö-
sers und Seligmachers Geburt
gezeget: Ein Tausendt Sechs Hundert
und Vierzehen.

Der
Orebere
Zu
Erbach und Michel-Statt
Zünfft-Brieff und Ordnungen
de Dato.
d. 28ten Augst. 1744.

Wir Georg Wilhelm, und wir
Georg August, regierende Grafen zu
Erbach und Herren zu Breuberg ꝛc. dann
wir Anna Sophia Verwittibte Gräfin
zu Erbach und Frau zu Breuberg ꝛc. und wir
Emich Ludwig, Graf zu Leiningen und
Herr zu Dachsburg ꝛc. Erklären in Vormund-
schafft unserer respective Söhne und Vettern
Ludwig Friderich Carl Eginhard, und
Georg Albrecht, Grafen zu Erbach und Herrn
zu Breuberg ꝛc. urkunden und bekennen hie-
mit, für uns, Unsere Gräfliche Erben und Nach-
kommen. Daß wir auf Unterthänigs Nachsuchen
der

der Drechsler Maistere in den beyden Städten Erbach und Wiesel-Statt, welche sich bisher zu andern Zünften gehalten haben, demselben die Gnade gethan und, zu mehrerem Besten und Aufnehmen ihres gesinnten Handwercks, eine besondere Zunfft ertheilligat, solche auch mit nachfolgendem Articuls-Brief und Ordnung, wornach sich alle und jede Maistere, Gesellen und Lehrjungen dieses Handwerck, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, solche nach Ausserem Gefallen und Gutbefinden zu ändern, zu mindern zu mehren, theils oder auch gar abzuschaffen, gehorsamst zu achten versehen haben.

1. Erstlich soll ein jeder, so sich auf vorher erlangte Unserer oder unserer Regierung Erlaubniß in den Städten Erbach und Wiesel-Statt niederzulassen und das dieses Handwerck darinnen treiben zu dürfen, Maister zu werden gedenket, zuvorderist nachfolgendes Maister-Stück zu verfertigen schuldig seyn, nemlich eine Gewürz-Büchse und ein Eyer-Ständel. Eine Würz-Büchse also, eine grosse Büchse vier Zoll hoch und fünf Zoll breit, einen Deckel oben darauf, inwendig aber in die Gröse, drey kleine Büchsen eingedrehet, stehe in der runde herum, die drey in der Mitte alle dergestalt gemacht, dass sich jede Büchse in einander fast schliesset, auf einer jeden kleinen Büchse auch einen Deckel wiederum so gemachet, dass jeder auf die andere schliesse; Dieses das Eyer-Ständel aber dergestalt von zweyerley nemlich roth und weisser farbe, dass wann man jede Gattung nach ihrer Art ausstellet und einen Maas Raab darüber stellt, dass keines dem andern vorstehe, auch alles sauber und zierlich gefertigat seye: Ein Maistere Lohn soll jedes von diesen beyden

bringen Stücken, nur einen, und zwarn welchen er will, zu machen schuldig seyn; Inglichen falls einer, von dem man sonst weiß, daß er das Handwerck gründlich verstehet, aus redlichen Ursachen, so zu Unserm Verlangen bestehen sollten, die Verfertigung des Meister Stücks ablassen wollte, Dasür, wo Wir nicht ein mehrers nach unserm Gefallen determiniren, Mangstand Zwölff Gulden, halb Uns und halb der Zunfft zu erlegen haben.

2. Zweytens, soll keiner in diese Zunfft aufgenommen werden, er habe dann vorgängig glaubwürdige Zeugnüsse seiner ehelichen Geburth und redlich gelernten Handwercks vorgelegt, Inglichen falls nicht ein Stunder oder Meister-Sohn, wenigstens drey Jahre gewandert, und solches mittelst richtiger Kundschafften, wo er von Zeit zu Zeit gearbeitet, also muß müssig sich auf die gantze Gegend verlassend: von einem Ort zum andern gezogen, abmüßig beygebracht; Dieß bleibet, wann einer sein Handwerck sonst wohl verstehet, und redliche Ursachen, warum er diese Wanderzeit allerdings zu halten nicht wohl im Stand gewesen, anzuzeigen vermag, Uns anbringen, darunter zu dispensiren; Nur daß ein solcher so dann vor jeden Jahr fünfft Gulden halb uns und halb der Zunfft erlege.

3. Drittens, soll ein jeder Fremder, so sich in diese Zunfft begeben will, vor das Meister Recht fünfftzehn Gulden halb Uns und halb der Zunfft erlegen; Gegentheils wer eines Meister-Sohn oder eines Meisters oder Tochter heurathet dafür nur die Helfte zu geben schuldig seyn.

4. Viertens wann ein Meister dieser Zunfft einen Jungen in die Lehr nehmen will, soll er selben vor der Zunfft anbringen und in ein rein der Zunfft ordentliches

Gastenbuch

Haltender Lehrjungschreiben zu lehren, dahin der junge, wann er fremd, der Zunfft einen Reichsthaler, und wann er Landig geschrieben wird, wieder so viel, einer Meisterin aber für beyde nichts zu bezahlen hat. Wo dann und ein jeder Lehrjunge wann er nach 12. Jahren dingen aufgedungen ist, seinem Lehrmeister die halbe des accordirten Lehr-Gelds, die andere Helffte aber nach Erlangung seiner, und sonsten, wann die Lehrjahre zum Ende sind, reichen; Hingegen der Lehr-Meister den jungen zu erlernung des Handwercks treulich anhalten und unterrichten, nicht etwa zu seiner Haus-Arbeit und Aufwartung maistens gebrauchen, ingleichen nach vollbrachten Lehrjahren ihm einen ordentlichen Lehrbrief, auch seine des jungen Lehrlings, von der Zunfft verfertigen lassen. Da übrigens in fall der Meister binnen der Lehrzeit verstirbet, die Wittwe den jungen wann er schon über die halbe gestanden, durch einen Gesellen ausdienen lassen kan, wo er aber noch unter der Helffte, ihne einem andern Meister zum ausdienen überlassen, und sich mit demselben wegen seines Antheils am Lehr-Geld vergleichen muß.

5. Fünfftens solle diese Ihrer Zunfft beständig zu Ihrer Zunfft-Meister aus ihrem Mittel halten, welche jährlich vorgenommen und damit ihren Ambtsverrichtungen desto mehr befördert, auch allen einreissenden Gebrechen bey Zeiten gesteuret werde, jedes jahr unter Direction und Ordnung Unserer Beamten, den tag nach H. drey König, oder wann dieser fest auf einen Sonnabend fiele, den Montag darauf Manschaftweise ein jeder um den andern in Ihrer Zunfft und Meisterstatt ordentlich zusammen kommen und kein Glied derselben bey Straffe eines halben Gulden, halb Uns und halb der Zunfft zu verfallen, auch gestalten Sachen nach wohl gar bey Verlust des Zunfft-Rechts, von solcher Zusammenkunfft zurückbleiben. Wo dann dieser Articul breit, damit sich jedem zu gutem Andencken bleibe

bleiba, ablesen, die Wahl zu sagen unter Zunfft-Meister
vornehmen, die vorgefallene Mängel unter einander
vorbringen, und wie solche abzustellen, also das Hand-
werck in gutem Stande erhalten werden möge, auch
Mittel bedacht seyn, auch zu fortsetzung dieser Zunfft
jeder Meister drey Albus, ein Witwer aber, so das
Zunfft Recht erhalten will, die Helffte erlegen, ausser
Geld sind allem übrigen, so der Zunfft gefällt, dass
die Zunfft Meister gebührlich verrechnet, nicht unnütz
verthan, sondern zu der Zunfft bestes angewen-
det, auch zu dessen Verrechnung.

6. Sechstens von der Zunfft eine besondere Lade, worein
nun auch weiter Alles, so der Zunfft sonst zugehörig,
wenigers nicht einen Siegel, welche Wir ihr hiemit
ein ihre Lehrbriefe, Kundschafften und andere der
Zunfft vorkommende Dinge damit bestärcken zu können,
ebenmässig verwilligen, treulich aufzuheben, solche
mit zwey Schlössern, zu denen einen der ältere
und zu dem andern der jüngere Zunfft-Meisters
den Schlüssel hat, doch wann sie oder dasjenige oder
zwey von Lade zu Zunfft Meistern verwählet
würden, die Schlüssel drey Meistern in Verschlossen
oder Verbruch, gleich auch die Lade an solchen Orten bleiben
muss, wo sie verwahrt angefasst werden soll.

7. Siebendens mag auch diese Zunfft wegen allerley solches erforderender jedoch nothwendiger Angelegen-
heiten sonst Gebothe Zusammen kunfften machen, welche jedes Glied, wo ihm nicht erhebliche Ursachen davon abhalten, bey einem Orth gulden Strafe für die Zunfft ebenmässig zu gesetzter Zeit und Orthe zu erscheinen hat: Auch bey solchen gleichfalls vorbenandten Versammlungen, allda Streitigkeiten ordentlich zu schlichten, niemand den andern Lügen strafen, oder auch nur mit geringeren Schelt-Worten angreifen; da allenfalls derjenige von dem dergleichen geschieht, solches mit drey Gulden, halb Ihm und halb der Zunfft verbüssen, gröbere

Schelt-

Schalt-Worthe und andere Händel aber Unsere Rauthe und weiter zur Erkandtnuß und nachdrücklichen bestrafung angezaigt werden sollen.

8. Zu dem. Soll dieser Zeug Zunfft alle den Zünftlern zuständige Macht und Vorzüge in den beyden Städten geniessen, mithin keiner, er sey Fremd oder Einheimisch, so lange er das Meister Recht nicht hat, einige Arbeit für unsere Unterthanen zu machen, verrichten, vielmehr die Unterthanen gehalten seye, das nöthige bey ehrlichen Meistern dieser Zunfft, so auch tüchtige Waaren dagegen zu liefern, solche nicht zu überführen, sondern um den Preis, wofern sie von anderen zu bekommen gehen, zu geben haben fertigen zu lassen, alles bey Straff Sechs gulden, halb für Uns und halb für die Zunfft: Und ob zwahr Ausländische Meister so ihre Handwerks Arbeit, auf den gefreyten Jahr-Märckten in unserer Grafschafft vor ordentlichen Händen feil haben mögen; So soll doch von 12. Uhr ihre Arbeit so wenig von einander zu sezen, als den Tag, welchen die einheimischen Märckten nicht verkauffen im Land zurück zu lassen und einzustellen, oder zwischen denen Märckten einige Arbeith herein zu führen, bey Verlust solcher ihrer Arbeith, welche dann Uns allein, auch Drey Gulden Straff, so halb Uns und halb der Zunfft heimfallen, verfallen, wenigers irgend einem Unserer Unterthanen über der Gasse stehe, so das Dasige Handwerck nicht schwächet, bey dem gemeldter Straff, einige gedoppelte Arbeit, als sie die nicht von Meistern dieser Zunfft sol in Erbau und Miethel Statt feil zu bieten und zu verkaufen erlaubt seye: Da gegentheils die Meister dieser Zunfft auf an ihrem Orthe, deren Ursachen der gefreyten Märckte, so offt inn als ausserhalb Lands sie ordentliche Bänd zu bauen, mit ihren Waaren auf den Märckten hin und her zu ziehen, und einer dem

andern

andern seine Knechten oder Lehrknaben abspenstig machen oder
ihm heimlich zu verlaufen helfen, bey Straffe eines
halben Dreyer Gulden, halb für Uns und halb für der
Zunfft. Die dieser Ursachen betreffend soll

9. Neundtens, wann durchreisende nach Arbeitstatt
oder Lehrknaben und arbeiten wollen, ihnen durch die
vorhandene Gesellen, bey denen Ermanglung aber,
durch die jüngsten Meister zu Arbeit gesprochen, und die
in der Meister Häuser, bey denen die Arbeit bekannt
gemacht, solchen Gesellen auf die untere andern ehr-
halb bey dem Dreyer Handwerck gebräuchlich und ge-
kommen von den gegenwärtigen Gesellen, und da de-
nen keine sich finden, von den jüngsten Meister
aus dem Ihrigen, jedoch nicht dan ein Orts Gul-

10. den, gesprochen werden. Zehentens.

Wann ein Meister einen Gesellen annimt, sollte
ihm 14. Tage arbeiten lassen, alsdann, wie Er ein
ig worden kan, mit ihme unterredt auf Bücher oder
die Weise einen Lohn machen. Und da der Gesell
unbefüglich vor gefertigten Büchen oder gemächt-
ter Zeit, ohne Ursache sich zu der Zunfft arbeit müssig
stehet, aufsteht, und aus der Arbeith stehet, solcher
Zwey Gulden, halb Uns und halb der Zunfft zur
Straffe erlegen, ihm verbotten sein bey einem
andern Meister dieser Zunfft zu arbeiten, ihm
auch nach Gelegenheit neben dem das ihm ohne sein Ver-
ihr Lehrknecht gebühret, als einem muthwilligen Ge-
sellen nachgeschrieben werden.

11. Elfftens soll kein Meister dem andern seine Gesellen
abstannen oder abwendig machen lassen bey Straffe
eines Zinsch Thalers halb Uns und halb der Zunfft. Gleich
auch kein Gesell so sich selbst von seinem Meister beurlaubt
wo er nicht wenigstens ein Viertel Jahr wieder aus dem
Lande gewesen, bey einem andern Meister Arbeit ver-

- ge

nehmen; diejenige jedoch so von Einem Meister be-
urlaubt worden solches so gleich seinem Gesellen thun
mag.

12. Zwölftens. Wann die Gesellen, Handwercks-
Gebrauchung, ein Gebolz unter sich aufstellen wollen,
sollen sie zuforderst desfalls bey Unserem Be-
amten nachsuchen und mögen so fort auf er-
haltene Erlaubniß ihre Zusammenkunft, in Beyseyn
der beeden Zunftmeister halten; Soll auch jeder
Gesell, um ihre Notdurft mit zu vermögen bey
Straffe eines Orths Gulden für die übrige, dabey
zu verfallen schuldig seyn. Wie auch übrigens und

13. zum Dreyzehenden

Die Gesellen sich in allerley stille zu verhalten
über Nacht nicht aus ihres Meisters Hauß zu blei-
ben, sondern sich desselben zu rechter Zeit wie-
der daheim finden zu lassen auch über die Gebüh-
nisse zu halten, und dann die sich dann dergestalt bestän-
dig aufführen bey ihrem Abzug von der Zunft auch
eine gute Kundschafft welche allemahl nach der Verfer-
tigung eingerichtet und nicht durch wilde Zeugnisse
das Publicum hintergangen werden soll, zu ge-
warten haben.

Urkundlich haben wir diesen, einer besondern
Dreherzunft in den Städten Erbach und Michel-
stadt in Gnaden ertheilten Articuls-brief dessen
sämtliche Puncte alle Gegenwärtige und künfti-
ge Meister derselben bey Verlust ihres Zunftrechts
stets und fest halten, sich auch bey glaubter Strafe,
nicht unterfangen sollen denselben für sich weitere
Verminderte Gesetze und Ordnungen hinzuzufügen
oder davon zu thun, welches wir Uns doch bevor-

Hierauf

ausdrücklich vorbehalten, mit Unserem gewöhnlichen Insiegel bedrucken lassen.
So geschehen Erbach, Schönberg, und Fürstenau
den Acht und zwanzigsten August Anno
Eintausend, Sieben Hundert Vierzig u. Vier.

(L.S.)

Register.

pagg.

Von Land- und Zunft-Gerichts-Ordnung
Wie viel der Gerichtsherren sitzen sollen,
Wie viel Land- und Gerichtsknechte man Nöthig
haben soll, — " 1
Wie abgängige Gerichtsherren wieder
zu ersetzen seyen.

Wie oft im Jahr Land- und Gerichts-
Gericht gehalten werden soll, — —
Wo einer einen Gerichtsherren will — — " 2
Ordnung in Eidgen zu setzen — —

Klein Eidgen- und Dinglen Lohn
Zunft Maas Eidgen Lohn — —
Von den Kleinen Zunft-Maas
Eidgen Lohn, als Mayenzer
und Wormbser — — — — " 3

Von der Ellen Maas — — — —
Vom Gericht zu richten — — — — " 4

Von Ersetzung des Gerichts — eodem — — — "
der Gerichtsherren Eydt. — eodem — — — — "
Gemeiner Burger und unterthanen Eydt — " 5
der Lendigen Gesell- und Handwercks-Eydt " 6
Wie das Gericht besetzt und werben soll — " 7
Wie das Gericht gehegt werden soll — eodem "
Vom Zeugen der Zunft und Essen — — " 9
Wie Marktschaft gülten verboten werden
sollen — — — — — " 11

Wie die Vogtrechte verliehen soll — — — „ 12 „
Von Mann Kaufen und Abschiedt — — — „ 14 „
Wie es mit den Lingedingen gülten in der Probstey Erbach gehalten werden soll, und zwar ratione der Citationen, cod: —
Von Erneuung der Gülten, und wie es mit den Laudemien gehalten werden soll. — — „ 15 „
Von Hofstätten und Häusern, so ausser Halb der Hub, und Hofgütter in Flecken und Dörfern sind „ — — — — „ 17 „
Von Besetzung der Gülten, — — — — „ 18 „
Von Verleihung und Verwandlung der Gülten — — — — — — „ 18 „
Von Taufen und Retaufen und Verwechslung der Gülten — — — — — „ 19 „
Wie es mit dem Abtreiben der Erbgülten Recht gehalten, und wer ins recht, sie abzutreiben zugelassen sey — — — — — — „ 19 „
Von Schulden, Pfändungen, und Beschätzung der Gülten — — — — — — „ 24 „
Wie Bewilligung über nutzlich Gut Geld zu geben werden soll; — — — — „ 27 „
Wie Vertrag, Kauf, und Abschrifft Verhandel und verfahren werden sollen „ 27 „
Wie Erbvereinigung, und Gemächtnus, und Hochzeiten gehalten werden sollen — — — — — „ 28 „

pagf.

Von Eid Landschaft — — —

pagk:

Die Köglen sollen nicht in die Häuser zu Gast
bringen, sondern über nacht auf der
Gassen bringen gelassen werden — " 42 "
Auf Feuer und Licht gute Aufsicht zu
haben — — — — — — — " 43 "
Was den Einigen zu Ehren Anno 1583.
angezeigt worden — — — — — " 44 "
Zeglocken Ordnung 1601. aufgericht, — "
Läutordnung, wenn Einigen und
Verbüßung derselben Tabelle stud — " 48 "
Ordnung de Anno 1587. — — — — "
Zu was Zeit mit Glocken und der andern
Abstarben wiederum Fürwahr, wie
zu — — — — — — " 50 "
Mirkels Ordnung de Ao: 1610 " — — " 52 "
1., Einem Unterthanen über ein Halb
Maas Wein zu borgen.
2. Ein Fuhrmann soll vor seine Gäste
Caution thun.
3. Des Feuers Gefährde Ankunft
bey S. wie Strafe einzie-
hen.
Ordnung de Anno 1573.
Wie es mit den Brunnen, Ehren und
Einigen seine, durch die Weinsetzer, Mirkel
und andern Unterthanen in Nutzung
und Verschenkung der Wein zu halten
verordnet soll — — — — — — " 54 "

Ordnung De Ao. 1618.

pagg.

Wie es bey dem Landsthun, Hochzeiten, und Kindtauffen zu halten — — — — 57 "

Fürstmansische Caulzleyy Tax ordnung — 62 —

Pfuhlfischen und Graingt zu Wilnubach betreff, de Ao. 1632. abgeredt, so zwey abgemacht, zusammen gebracht, oder in stehender Ehe geredt, oder verwirkt und Eigenlich, aber nicht vor Amt und Gericht vorsiert, vor fahrende Habe zu halten — — "

Forst " Ordnung — — — — — — 65 "

Ordnung und Gebrauch der Brunstaffer — 71 "

Allen Gebrauch der Brunsetzer Ordnung — 71 "

Befahl an die Brunsetzer — — — — 76 "

Brunsetzer Eydt — — — — — — 78 "

Eidnehmung, wann einer falschen Eydt schwört — — — — — — — 79 "

Tax-ordnung wegen Taglohn und Fuhrwerk — — — — — — — 82 "

Wie und welcher gestalt, das Landt-gelt zu Nidnestadt und auff dem Hahnenkamb soll aufgehoben werden — — — — — — 86 "

Ex " jenichs Ordnung der Grafschafft Ex " berg de anno 1542 " — — — — 87 "

Dass sich Niemandt so unter 24. Jahren, ohne Vorbewusst der Eltern, und Vormündern verehelichen soll — — — "

Die Tutores sollen ohne der Pflegbefohlenen Vorbewusst ihrer Pflegs Kinder nicht verehelichen — — — — — — "

Heimliche Zusprechungen werden verbotten — "

Dass Niemandt ohne vorgehende dreymahlige proclamation Copuli vollzogen werden — — — — — — — "

Wie es mit den Freunden zu halten — "

Proclamation und Copulation sollen in den Pfarren, wohin die Verlobten gehörig, geschehen — — — — "

Von Blutts-Freundschafft — — — — " 95 "

Von Personen, welchen mit einander von wegen der Blutts-Verwandtnuss zu heurathen verbotten — — — — " 95 "

Personen, welchen wegen der Blutts-Freundschafft, in der graden und nechsten Linien Heurathen zu treffen verbotten — — " 96 "

Personen, so von wegen der Blutts-Freundschafft in der nechsten Linien Heurathen zu treffen, zu schliessen verbotten — — — — " 97 "

Verordnung, wann von wegen der Blutsfreundschaft in der seitwärts Linien Grad zu rechnen, die ehe nicht bekannt gemacht worden — — — — — — 98

Verordnung, welche von der Blutsverwandtschaft selben in der seitwärts Linien Grad zu rechnen sich nicht eine der zu verehelichen nicht zugelassen — — — — — — 99

Verordnung, so von wegen der Blutsfreundschaft in der seitwärts Linien sich miteinander zu verehelichen verboten — — — — — — 100

Von Eidwägerschaft — — — — — — 106

Verordnung, so von wegen der Eidwägerschaft der rechten Linien Grad zu nehmen zu erklären verboten — — — — — — 107

Verordnung, so von wegen der Eidwägerschaft der rechten Linien Grad zu rechnen zu erklären verboten — — — 109

Verordnung, welchen der Eidwägerschaft halben in der seitwärts Linien sich miteinander zu verehelichen nicht zugelassen — — — — 113

Verfolgung, wahlgen der Schwägerschaft halben, in der seitwärts Linien sich miteinander zu Verheurathen nicht zugelassen — — — — „ 114 „

Verfolgen, so von wegen der Schwägerschaft, in der seitwärts Linien zu Ehelichen verboten — „ 115 „

Von beyständiger Einigkeit, auch Versöhnung und zusammen Thätigung brüderlicher Ehepflicht — — — — „ 117 „

Von den Zuvorgehenden oder Lauffen der Ehebrüchen, Mann, und Weibs Personen — — — — — „ 119 „

Von Unehelichen beywohnen, Ehebruch und Hurerey — — — — „ 120 „

Von Ehe Scheidung — — — — „ 121 „

Bestättigung Ordnung — — — „ 123 „

Zünfften Ordnung.

Weiß, und Rothgerber Ordnung — „ 135 „

Bäckerey, und Wagner, Ordnung — — „ 142 „

pagl.

Becker-Ordnung — — — — „ 148 „
Item „ — — — — — — „ 152 „
Schmied- und Wagner-Ordnung Kei-
serbergner Amts 1659 „ — — „ 162 „
Leinenweber-Ordnung „ — — — „ 167 „
Krämer-Ordnung — — — — — „ 173 „
Metzger „ Ordnung „ — — — „ 180 „
Hafner „ Ordnung „ — — — „ 190 „
Weber-Ordnung „ — — — — „ 240.

Votamina

zu denen Statt- Land- und Lenth- Gerichten in dem Amt Michelstatt und Fürstenau und deren Vorbereitung betreffend.

1. Wann nahmens gnädigster Landes Herrschafft von Hochlöblicher gnaedigsthaffter Regierung, welche gemeiniglich eine gewaumte Zeith zuvor die unterthaenigste vorsegnender Haltung dieser Gerichten per Rescriptum benachrichtiget hat und durch ein zuegtes oder letzteres Rescript die tage zu Hegung dieser Gerichter würckl: angesetzt hat, so versammlet sich bey dem

1. Stattgericht.

2 Der Stadt Gultheiss Statt Schreiber und übrige Glieder des Stadt Rath in ihren Mäntelen auch das Rath Hauß in die grosse Raths Stube und setzen sich mit bedecktem Haupt, an die zu Hegung des Gerichts alda verfindliche lange Tafel, doch also, daß sie vor den zu erwartenden vorsitzenden Herrn Rath, Braunten H: Secretair und Land Grafen oben an Tisch die Stalle erledigt lassen. Wie dan auch

3. Von Seiten das Besessenen Stadt Raths Sorge getragen wird, daß vor übrige Herrschafft Herrn Bediente und honoratiores einige Sessel oder Bühle alsogestellet werden, daß selbige an den Tisch selbsten nicht zu sitzen kommen, und die dann vorsitzenden Herrn

Rath-

Rath und Buttmann an die Hand, dem Stadt Gulfein Jungen (oder bey dem Land und Landgericht dem Landgrafen) an den Raab angelobandey, und so mit nun die Gerichts Tafel Baum zugehende nahe, oder nachbare Nachpersonen anlangende Unterthanen nicht verhindern.

4) Ist nun nach dieser gemachten Anrichtung dem Herrn Rath mit seinem Gefolge auf das Rathhaus zu gehen gefällig, so befiehlt der Trauete das Zeichen mit der Rathhaus Glocke (welche zu dem Ende mit allen Zierden Glocken bezeichnet) anzuziehen, unter welchem Läuten der Vorsitzende Herr Rath in Begleitung des Trauten und des Secretarij Landgrafen sich auf die grosse Rathhaus Stube begiebet, wo sie an der Thüre von dem Stadt Gulthaib und Rath Schreiber empfangen werden, die übrige Rath Glieder aber von ihren Stellen nur aufstehen, und die ankommende Treillkommen, auch so bald der vorsitzende Herr Rath und sein Gefolge sich niedergesetzet, sich ebenfalls wiederum setzen, und bis dieses innerhalb dem auch mit Läuten aufgehört wird.

Hierauf begiebt sich

5) der samtliche so wohl alte als neue Bürgerschaft auf das Rathhaus, und verfügt sich Rath Gericht der Stadt Gulthaib (wozu Land und Land Gericht aber der Landgraf) dass die jenige zu huldigende Bürger oder so genannte recrouten auf einer, die ältere Bürger aber welche schon gehuldiget haben, auf die andere Seite gestellet werden, damit wann sie zum angeloben und huldigen aufgefordert werden sich nicht erst durch die alte Bürger hindurch dringen müßen und dardurch Ordnung und Ruhe erhalten werden.

Ist nun die Bürgerschaft auf dem Rathhaus folgergestalt aufgestellt

So befiehlet

6)

6.) Der vorsitzende Herr Rath dem Stadt Schultheiß (bey dem Land- und Landt Gericht aber dem Landt Grafen) den Umstand ein Stillschweigen zu gebiethen. Hiernach fänget

7) Der vorsitzende Herr Rath seine an den Umstand sich richtende Rede an, nach deren Endigung

8.) Der Stadt Schultheiß das Stadt Gericht mit seinen Rath Gliedern nach der Hochgräfl: Erbingischen Landes-Ordnung pag m. 7. zu setzen anfängt

Gerichts Setzung

9) Frägt also der Stadt Schultheiß seinen ältesten Rathsverwandten:

A: Ist das Stadt Gericht wie von alters her besetzt? (Weilen nun solches gemeiniglich wie bey dem Land und Landt-Gericht noch zu ergänzen ist) So antwortet das erste Raths Glied. A: Nein

Lit. A.

10.) Hierauf ziehet der Beamte (oder der Stadt Schultheiß) die Nahmen derer abgegangenen (oder ~~Gerichts~~ Land Schöppen und Landt Schöppen) ab, und erwartet nach der vorsitzende Herr Rath vor andere wärtige neue Raths Glieder (oder Land- Landt Schöppen) an der verstorbenen Stelle ablieset, welche der Beamte in das Gerichts Setzungs Protocoll einträget, inmittelst

11) die unterzählte Raths Glieder oder Schöppen entweder von dem vorsitzenden Herrn Rath selbsten, oder von dem Beamten oder Stadt Schultheiß oder Landt Grafen aufgefordert

aufgefordert werden, mit ihren Mäntelen vor der Gerichts Tafel zu erscheinen. Hierauf wird gelesen

Lit B. 12.) Von dem Beamten die Eydes Formul Derer Gerichts Beyzeugen in der Land Ordnung fo: 4. sitzend vorgelesen:

13.) Fragt sie der vorsitzende Herr Rath

Q: Ob sie diesem allem getreul: nachkommen wollen?

Ref: (omnes.) Ja.

14.) Diese neu erwählte Raths Glieder (Land- oder Landt-Beyzeugen) gaben hierauf dem vorsitzenden Herrn Rath, dem Beamten und dem Stadt Schultheiß (dem Landtgrafen) die Hand Schlag.

15.) Der vorsitzende Herr Rath, und mit ihme alle die Gerichts, wendiger nicht auch die sitzende ~~Umstand~~ auditores stehen samt auf, und lässet Er Herr die neue Raths Glieder (Land- oder Landt Beyzeugen) nachgenohmenen Eyd

Selbe, wie mir anjetzo vorgelesen ist, und ich mit Worten recht verstanden, dann soll und will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Herr und Christ- amen. abgewöhnen. Hierauf

16.) Setzen sich diese beeydigte Raths Glieder (oder Land- und Landt-Beyzeugen) nieder an die Gerichts Tafel.

17.) Fragt nunmehro der Stadt Schultheiß (oder Landt-Graf) seinen ältesten der Rath (oder Gerichts) die Nro 9 vorkommende Frage wiederum, worauf bey nun besetztem Gerichts derselbe mit Ja antwortet.

18. Hierauf fahret der Stadt Schultheiß (oder Landt Graf) mit der 2ten Gerichts Gegenfrage, und nachdero Beantwortung

Beantwortung auf die dritte, und dan bis auf die vierte fort, auf welche letztere (nach der Land Ord: p: 8.) geantwortet wird

Ltr: Auf den Eyd.

Nach dieser Antwort werden

Lit. C. 19) von dem Beamten die Nahmen deren neuen zu verpflichtenden Bürger (oder Land oder Leuth-Unterthanen) abgelesen, worauf jeder dieser Nahmen abgelesen wird

A: (singuli) Hier.

20.) Diesen neuen Bürgern (Land- Leuth- Unterthanen) wird hierauf der gantze Bürger (Unterthanen) Eyd

Lit D. nach p: s. V. D. der Löblichen Land Ordnung von dem Beamten pflichtmäßig vorgelesen, worauf dieselbe

21. Von dem Vorsitzenden Herrn Rath gefragt werden

Ltr: Ob sie diesen getreulich nachkommen wollten?

22 (Worauf alle zugleich antworten) Ja.

24. Geben diese neue Bürger (Unterthanen oder Leuth-Leute) dem vorsitzenden Herrn Rath, dem Beamten die Handgelöbnüß und geloben dem Rath Schulfeiß (Bürgern Land und Leuth Gericht dem Leuth Grafen) an den Raab

Nota dieses wird bey einer starcken Mannschaft desto füglicher bewerckstelliget wenn diese neue Bürger (Unterthanen) nun den Eyd geleistet haben können.

Nach dieser Angelobung

25.) hierauf zeigt der Rath Schulfeiß (oder Bürgen Land und Leuth-Gericht der Leuth-Graf) wie in der Land Ordnung p: 8. in fine respect: und Fischfangl mit

mit Dienerlen,

26.) Sagt Hierauf Dieser dem ganzen Umstand treffet ab und bringt die Rügen

(B) Jahrweilen, wird von dem Gericht 14 Tage zuvor mit dem Stadt Schultheiß das Rüg Gericht gehalten

(B2) Werden die Rügen vom Land Gericht (wie oftens bemerket seit dem die Land- und Leutz Gerichten combiniret worden.) nicht auf das Leutz Gericht verwiesen, so werden die auf dem Landgericht angegebene Rügen ad Protocollum genommen und von denen Geschworen gutheißen, wie hier nachfolget

A1.) Ist kömmt die ganze Gemeinde so Wahrpfaffen haben zu mehrmalen worden, daß die Geschworne auf eine Seite stellen, wan sie wieder auf treten.

27. Sobald die oben zuvor auf dem Rüg Register enthaltene, als

28.) Vorhin gegen Stadt Gericht ist gewöhnlich, daß man sich von Gerichts wegen in die kleine Rathaus Stube verfüget und die Bürger Mann vor Mann durchgelassen werden, also daß der Bürger durch die Thüre in die grosse Stube wieder abtritt, die von denen Bürgern selbst angezeigte Rüg werden von denen Rath Gliedern gutheißen, und ihre ausstehende Strafen auf 1 Heller oder 30 Xr. angenommen, und solche so wohl hier bey dem Land und Leutz Gericht von dem Clauten protocolliret.

29.) Worauf man sich wiederum auf die grosse Rathhaus Stube, wohin auf den Umstand durch die Glocke wiederum berufen wird.

30.) Vor welchem eine Rüge nach der andern nebst der darauf gesetzten Strafe abgelesen von dem Clauten abgelesen werden, hiernach aber der

Lit E. Gerichts Prot.

Der Stadt Schultheiß (bey dem Land und Leutz Gericht aber der Land Graf, nach dem Landrechten T. 8. p 11 diejenige hervortretten Fehler welche Wahrpfaffen zu rügen haben.

31.) Die zu gewährende Pünkte, werden bey dem Stadt Gericht von dem Stadt Schultheiß und Stadt Schreiber (bey dem Land und Leutz Gericht aber von dem Clauten rostro nach dem

Lit F.

datis

dat is letztere aber nach denen Rathsarthen und dates abgelesen, nach deren Verlesung

32) Der Stadt Gultheiß (bey dem Land und Lantz Gericht aber der Lantz Graf) der §to 8. p: 11. enthaltene Eydes-pflicht Formul nur mit dem unterschied, daß er anfangt

Alle diese hier vor offentlichem Stadt (Land Gericht) verlesene Punkte, bietet ich auf zum ersten, andern und drittenmal ꝛc.

33) Hierauf fragt er einen anderen Raths Glied (Land Schöffen) wie §to 8. p: 11 in seine respekt:

Q. Ob die Bürger zum ersten - andern - und drittenmahl. antwort

34.) Der gefragte Raths Verwandte (Land Schöff)

A: Ja! Diesem nachsagt

35.) Der Stadt Gultheiß (beym Land Gericht der Lantz Graf) die Worte p: 12 §. 8:

Dieweil es dann unseres Gnädigsten Herrn Ordnung gemäß ꝛc.

Und wird der Anfang des §. 9. p 12. weiters nicht mehr observirt sondern es fragt

36) Der Stadt Gultheiß (und beym Land Gericht der Lantz Graf die nach dem enthaltenden Anfang paragr: 9. p: 12. weiters folgende Frage den Umstand.

Q. Begehret ihr den Zeug und das Urtheil. welches

37.) A: (und alle Eydespflicht anzusagende zugleich antworten)

Ja.

38) Fragt der Stadt Gultheiß (oder beym Land Gericht) der Lantz Graf weiters nach §to 9. p: 12.

Q. Wollet ihr den euch meinem gnädigen Herren gehorsam seyn ꝛc.

Worauf

39.) Der sambtliche Umstand ebenfalls antwortet ja.

40.) Hierauf stracks der Stadt Schultheiß (und bey dem Land Gericht der Land Graf) die folgende Worte p: 12. ins

So reiche ich euch dann den Zweig &c. Worauf

41.) Dann die Käufere gegen den Stadt Schultheiß (oder bey dem Land-Gericht dem Land Grafen) um den Disch herum gehen und den Zweig oder Strauß empfangen.

Nota zu Erklärung der Zeit können die Kaufbriefe ein oder 2. Tag zuvor eh den Stadt Schultheiß (oder bey dem Ortspfaffen eh dem Land Grafen) eingehändigt werden, welches am füglichsten geschiehet, wann jeder Schultheiß seines Orts die Kaufbriefe zuvor überlieffert, da dann solche den Tag nachdem Gerichts wieder abverlangt werden können.

42.) Fragt endlich und letztens der Stadt Schultheiß (oder der Land Graf bey dem Land Gericht) einen andern Schöffen, wie p: 13 versieht:

A: ob diese Käufere genugsam gestrabt &c.

43.) Worauf der Schöff mit ja antwortet.

44) Hierauf wird von dem Beamten die Stadt = (bey dem Land Gericht und Land Gericht aber bey jedem ihre eigene Ordnungen) Ordnung verlesen.

Lit. G.

45.) Hierauf werden die Burger entlassen und wird

46) denen ledigen Knechten das Zeichen zum Aufstratten auf das Rathhaus gegeben und aus der Verordnung L. H. dasjenige vorgelesen was vorgeschrieben ist

Lit. H.

Formula Juramenti.
Derer Beyörsten

Ihr sollet mit verunglimpflichen Worten und angehabenen Eingen zu Gott dem allmächtigen einen corperlichen Eyd in dem Nahmen pflichten, daß Ihr dem Hochgebohrnen Reichs Grafen und Herrn Herrn Grafen Christian Carl regierenden Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg unserm gnädigsten Grafen und Herrn, welcher auch zu diesem Gütterstacher Bericht als Gerichts Beyörsten gnädigst genandt haben nicht nur, sondern auch der gantzen Gerichtbarkeit ihnen Schaden zuverwenden Nutzen befördern und gnädigst Ihrer Herrschafft und derselben nachgesetzten Obrigkeit, wie auch wann ab der Gerichts Umstände erfordern sollten, getreu und gewärtig zu seyn, alles dasjenige so darauf ungebührlich und strafbar angebracht, oder davon ihr sonsten Wissenschafft erhalten werdet mit andern verschweigen, vielmehr nach Eurem besten Verstand Wissen und Gewissen ohne einiges Ansehen der Personen der Billigkeit nach Euerm übrigen Gerichts-Beyörsten entscheiden und verfertigen und das nicht unterlassen wollet, weder durch Neid oder Liebe, Gunst oder Haß noch von einer andern Ursache wegen. Mithin meiner gnädigsten Herrschafft Gebotten Verbott und allen Verschaffen an diesem Gericht alles, dings nach Eurem besten Vermögen handhaben helfen und sonsten alles dasjenige thun, was einem rechtschaffenen Gerichts Beyörsten von Recht und Gewohnheit wegen wohlgebühret und zustehet und ihr gegen Gott dem allmächtigen verantworten könnet.

Wie mir vorgelesen ist und ich mich Worten begreifen thue, solches alles also auch wohl verstanden habe, dem will ich, getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort Jesus Christus. Amen.

120

Gemeiner Unterthanen Aydt

Ein jeder soll geloben und einen leiblichen Aydt zu Gott dem allmächtigen schwören, daß er dem Hochgebohrnen Herrn Grafen und Herrn Herrn Grafen Christian Carl regierenden Grafen zu Erbach Fürstenau und Herrn zu Breuberg rc. Unserm gnädigsten Grafen und Herrn, als ihrem rechten Erb und Landesherrn, Seiner Hochgräflichen Gnaden Landlichen Verordneten und Amtleuthen, denen es untergeben und befohlen wird, von Ihro Hochgräflichen Gnaden wegen — gehorsam, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn. Seiner Hochgräflichen Gnaden Gesetz Verbott und Ordnung so halten sollen, Ihrem Nutzen zu befördern, zu fördern, Schaden zu wenden nach seinen besten Vermögen. Und ob jemand seines Befehls erfahre, davon unserm gnädigsten Herrn und der Grafschaft Erbach Schaden oder Nachtheil entstehen möchte, solches von Stund an, und ohne einigen Saumen der Obrigkeit oder denen verordneten Räthen, oder den Amtleuthen anzubringen, wo auch einer und den andern in Pflicht kommen würde, darum soll ein jeder treu und fleißig an gebührlichen Orten warnen und geben, den Frieden fördern und halten, auch soll ein jeder, so man die Burger und Nachbar Glocken läutet, es betreffe gleich Feuer, Landschaft, Feuer Noth oder anderes von Stund an mit Gewehr und Waffen erscheinen und bey Leibs Strafe nicht säumig seyn noch ausen bleiben, und in alle Wege, wessen sich jeder insonderheit allen andern Gehorsamen, thun und lassen, als ein getreuer Unterthan wegen seiner Obrigkeit von Gehorsamkeit und Rechts wegen pflichtig und schuldig ist getreulich und ohne alle Gefährde.

Stabo

Bey dem
Land Gerichte

Nebst aber so wie bey dem Stadt Gericht gehalten und gehegt wird ist nur dieses zu beobachten daß die Unterthanen des Gerichts Güttenstein und die Langenbrandbacher Ortschaften ihre Wahrgehalten bey ihren eigenen Gerichten wären Laden erster und die Unterthanen Egk bey ihrem Gericht abpflögen.

Die Beylagen zum Land Gericht sind
F. K. F. und ft.

Bey dem
Lentha Bericht:

Als wobey alles wie bey dem Stadt und Landgericht sich anfängt werden die abgegangene Lentz
Lit. L. Höfften nach Lit L. abgelesen und auf obige Art wie Nro 9. 10. 11. 12. 13 und 14. die Rechts glieder vorgelistet. Hierauf werden
Lit C. K. 2. die Lentz Unterthan nach Lit C. et K. abgelesen und wie bey Nro 17. 18. 19. vorgelistet.

3 Wird ihnen nach ihrer Vorgelistigung die Pag. 9. im Land Recht enthaltene art: welche anfangen folgende articul, selbe ein jeder Lentz-Unterthan vorgelesen.
Lands Ord: pg:

4. Hierauf wird dem Umstand vom Lentz Graf gesagt

trettet ab und bringet die Rüg

5.) Nach abgethanem Umstand verfügt sich das Gericht in die kleine Rathhaus Stube, alwo etwo was zu rügen hat gleichfalls anbringt welche von dem Gerichtsgehörigen vom Bauern aber

6.) Protocolliret. So dann beÿ

7.) Wieder versammlet und durch die Glocke zusammen berufenen Umstand offentl: abgelesen werden.

8. Wornach auf die alte Land Gerichts Ordnung Lit: H. Lit. H. sowie wird. Der Umstand wird sofort

9.) entlassen und dann Endiger Gerichts das Zeichen mit der Glocke gegeben, bis dem ersteren ihre aus der Land und Leute Ordnung Lit: H. die auf sie passende Punkten abgelesen

Litt: H:

Handschr
1042a
fol

1042 a

B. G. 1042 a

Erbachische Landes-Ordnung.